

**Tarifvertrag
über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)**

vom 5. September 2013,
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. September 2019

- nicht amtliche Lesefassung -

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- § 3 Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung
- § 4 Ständige Vertreterinnen und Vertreter
- § 5 Unterstellungsverhältnisse

ABSCHNITT II Voraussetzungen in der Person

- § 6 Voraussetzungen in der Person
- § 7 Wissenschaftliche Hochschulbildung
- § 8 Hochschulbildung
- § 9 Technische Hochschulbildung
- § 10 Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker
- § 11 Berufsausbildung
- § 12 Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung
- § 13 Verwaltungseigene Prüfungen
- § 14 Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse

ABSCHNITT III Zulagen

- § 15 Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker
- § 16 Ausbildungszulage
- § 17 Entgeltgruppenzulagen
- § 18 Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst
- § 19 Dynamisierung der Zulagen

ABSCHNITT IV Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten, Laufzeit

Anhang zu § 15 Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker

Anlage 1 Entgeltordnung

Anlage 2 Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten des Bundes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Beschäftigte, die als Lehrkräfte – auch wenn sie nicht unter § 49 (Bund) TVöD BT-V fallen – beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist,
 - b) Ärztinnen und Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.

§ 2

Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

- (1) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 1 (Entgeltordnung).
- (2) ¹Werden in einem Tätigkeitsmerkmal Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe in Bezug genommen, handelt es sich um Beschäftigte einer Entgeltgruppe derselben jeweils kleinsten Gliederungseinheit (Unterabschnitt, Abschnitt bzw. Teil) der Entgeltordnung, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist.
²Satz 1 gilt nicht, soweit ein Tätigkeitsmerkmal auf unterstellte Beschäftigte abstellt.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

¹Es müssen auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein; bei mehrfachen Verweisungen auch die Anforderungen der weiteren Tätigkeitsmerkmale. ²Die Erfüllung der Anforderungen des in Bezug nehmenden Tätigkeitsmerkmals setzt keine vorherige Eingruppierung nach dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal voraus.

- (3) Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind solche, die bei Weitergeltung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb erfasst würden.

§ 3

Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung

- (1) ¹Die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV gelten nur für Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils V gelten nur für Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. ³Die Tätigkeitsmerkmale des Teils VI gelten nur für Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums des Innern. ⁴Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten ein Tätigkeitsmerkmal der Teile IV, V oder VI, gilt dieses Tätigkeitsmerkmal. ⁵Im Fall des Satzes 4 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Teile I, II und III weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in den Teilen IV, V oder VI aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe.
- (2) ¹Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten kein Tätigkeitsmerkmal der Teile IV, V oder VI, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils III, wenn ihre/seine Tätigkeit eines der dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllt. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in Teil III aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe.
- (3) ¹Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale der Teile III, IV, V oder VI, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, wenn die auszuübende Tätigkeit körperlich/handwerklich geprägt ist. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe.
- (4) ¹Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale der Teile III, IV, V oder VI und handelt es sich nicht um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, wenn die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat. ³Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I gelten für Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, dass die Tätigkeit in einem der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 der Teile III, IV, V oder VI aufgeführt ist.

- (5) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 der Teile I und II gilt auch für Tätigkeiten der Teile III bis VI.

Protokollerklärung zu § 3:

Die Geltung von Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Teile ist für jeden Arbeitsvorgang (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 [Bund] Abs. 2 TVöD) gesondert festzustellen.

§ 4

Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 5

Unterstellungsverhältnisse

¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Für diesen Zweck ist vergleichbar:

der Entgeltgruppe	die Besoldungsgruppe
2	A 2
3	A 3
4	A 4
5	A 5
6	A 6
7	A 7
8	A 8
9a, 9b, 9c	A 9
10	A 10
11	A 11
12	A 12

13	A 13
14	A 14
15	A 15

³Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ⁴Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

ABSCHNITT II

Voraussetzungen in der Person

§ 6

Voraussetzungen in der Person

Dieser Abschnitt enthält Regelungen zu Voraussetzungen in der Person gemäß § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 6 TVöD.

§ 7

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Masterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Masterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hoch-

schulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

§ 8 Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵§ 7 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

§ 9 Technische Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene technische Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder

einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes oder des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes des Bundes eröffnet. ²§ 7 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 10

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker

- (1) Geprüfte Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben.
- (2) Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.

§ 11

Berufsausbildung

¹Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde. ²In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

§ 12

Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung

- (1) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.

(2) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal

- a) eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt und
- b) werden von ihm sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, miteinfasst,

sind Beschäftigte, die weder die Voraussetzung nach Buchstabe a noch die nach Buchstabe b erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Entgeltordnung in dem jeweiligen Abschnitt neben einem Tätigkeitsmerkmal mit einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung ein besonderes Tätigkeitsmerkmal enthält (z. B. „Beschäftigte in der Tätigkeit von ...“).

§ 13

Verwaltungseigene Prüfungen

¹Für die Eingruppierung von Beschäftigten mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten nach Tätigkeitsmerkmalen, welche im Anhang zur Anlage 2 aufgelistet sind, steht eine bestandene verwaltungseigene Prüfung einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 11 gleich. ²Die verwaltungseigene Prüfung ist in Anlage 2 geregelt.

§ 14

Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und den Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren

Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, sind bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

ABSCHNITT III

Zulagen

§ 15

Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker

- (1) § 15 gilt nur für Beschäftigte, die nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, welches im Anhang zu § 15 aufgelistet ist.
- (2) ¹Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhalten zum Tabellenentgelt eine Zulage. ²Die Zulage beträgt ab vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 176,21 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 181,65 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 183,58 Euro. ³Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sind Beschäftigte, die aufgrund schriftlicher Bestellung einer Arbeitsgruppe vorstehen und selbst mitarbeiten. ⁴Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin oder dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestehen.
- (3) ¹Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker erhalten zum Tabellenentgelt eine Zulage. ²Die Zulage beträgt ab vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 301,65 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 310,97 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 314,27 Euro. ³Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker sind Beschäftigte mit einer Berufsausbildung nach § 11, die aufgrund schriftlicher Bestellung einer Arbeitsgruppe vorstehen und selbst mitarbeiten. ⁴Die Gruppe muss außer der Vorhandwerkerin oder dem Vorhandwerker aus mindestens zwei selbständig tätigen Beschäftigten bestehen, von denen mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eine Berufsausbildung nach § 11 haben muss. ⁵Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung können im dritten oder vierten Ausbildungsjahr als Beschäftigte mit Berufsausbildung nach § 11 gerechnet werden. ⁶Die Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker erhalten auch zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern bestellte Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 oder einer höheren Entgeltgruppe; Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und im Bereich der Bundespolizei gilt § 5 entsprechend.

- (5) Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter oder zur Vorhandwerkerin oder zum Vorhandwerker widerrufen, so ist die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter bzw. für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker für die Dauer von vier Wochen weiterzuzahlen, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte im Wachdienst sowie Wächterinnen und Wächter der Entgeltgruppen 4 und 5, Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten – mit Ausnahme der Führerinnen und Führer von Schwimmrammen –, Schleusendecksleute sowie Feuerwehrleute.
- (7) ¹Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung rechnen zur Gruppe der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 auch Beschäftigte von Kooperationspartnern der Bundeswehr. ²Kooperationspartner der Bundeswehr sind Wirtschaftsunternehmen, die mit der Bundeswehr eine Kooperation im Sinne des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr (BwKoopG) eingegangen sind.

§ 16

Ausbildungszulage

- (1) ¹Beschäftigte, die nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Ausübung der Ausbildungstätigkeit als solche eine monatliche Zulage. ²Die monatliche Zulage erhalten auch Beschäftigte, denen vorübergehend höherwertige Tätigkeiten nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung übertragen werden, soweit und solange die/der Beschäftigte dafür die persönliche Zulage nach § 14 TVöD erhält. ³Daneben wird die Zulage nach § 15 nicht gezahlt.
- (2) ¹Sofern ein Anspruch auf die Ausbildungszulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Abs. 3 TVöD. ²Die Ausbildungszulage wird bei Unterbrechung der Ausübung der Ausbildungstätigkeit für die Dauer von vier Wochen weitergezahlt.
- (3) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 301,65 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 310,97 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 314,27 Euro.

§ 17

Entgeltgruppenzulagen

Die in der Entgeltordnung ausgebrachten Entgeltgruppenzulagen betragen:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	Betrag vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	63,62	65,59	66,29
2	86,75	89,43	90,38
3	97,17	100,17	101,23
4	109,88	113,28	114,48
5	121,43	125,18	126,51
6	129,54	133,54	134,96
7	139,95	144,27	145,80
8	159,13	164,05	165,79

§ 18

Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 25 Unterabschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung (Bund) betragen:

Nr. der Zulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019	Betrag ab 1. März 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
2	513,51	529,38	534,99
3	476,48	491,20	496,41

§ 19

Dynamisierung der Zulagen

¹Die Zulagen nach §§ 15 bis 18 verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ²Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

ABSCHNITT IV
Schlussvorschriften

§ 20
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag einschließlich Anlagen kann ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Anhang zu § 15

**Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie
Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker**

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung (Anlage 1)

1. Teil II

2. Teil III

Abschnitt 4, Abschnitt 9, Abschnitt 19, Abschnitt 22, Abschnitt 23, Abschnitt 29, Abschnitt 31 Entgeltgruppen 3 und 4, Abschnitt 33, Abschnitt 37, Abschnitt 38, Abschnitt 39, Abschnitt 44, Abschnitt 45 Entgeltgruppe 3, Entgeltgruppe 4, Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, Abschnitt 48 Entgeltgruppe 8.

3. Teil IV

- a) Abschnitt 1 Entgeltgruppen 3 bis 7, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 bis 3 und Entgeltgruppe 9a,
- b) Abschnitte 4 bis 6,
- c) Abschnitte 12 und 13,
- d) Abschnitt 14 Entgeltgruppe 2 und Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1,
- e) Abschnitte 15 und 16,
- f) Abschnitt 17 Entgeltgruppe 3, Entgeltgruppe 5 und Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
- g) Abschnitte 18 und 19,
- h) Abschnitte 21 und 22,
- i) Abschnitt 26 Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2,
- j) Abschnitt 28,
- k) Abschnitt 30,
- l) Abschnitt 31 Entgeltgruppen 5 bis 8.

4. Teil V

- a) Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 6, Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2,
- b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2,

- c) Abschnitt 3 Entgeltgruppen 3 bis 8 und Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 und 3.

5. Teil VI

- a) Abschnitt 1,
- b) Abschnitt 2 Entgeltgruppen 3 und 5 sowie Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
- c) Abschnitte 3 und 4.

Entgeltordnung

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

Teil III Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen

1. Apothekerinnen und Apotheker
2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
3. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte
4. Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten
5. Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe
6. Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher
7. Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer
8. Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten
9. Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner
10. Fahrerinnen und Fahrer
11. Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik
12. Beschäftigte in der Forschung
13. Beschäftigte im Forstdienst
14. Fotografinnen und Fotografen
15. Fotolaborantinnen und -laboranten
16. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
 - 16.1 Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachen-sekretärinnen und -sekretäre)
 - 16.2 Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
 - 16.3 Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher
 - 16.4 Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und Terminologen sowie Lexikografinnen und Lexikografen
 - 16.5 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer

17. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
18. Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister
19. Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik
20. Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
21. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
 - 21.1 Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten
 - 21.2 Desinfektorinnen und Desinfektoren sowie Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher
 - 21.3 Diätassistentinnen und -assistenten
 - 21.4 Ergotherapeutinnen und -therapeuten
 - 21.5 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen
 - 21.6 Logopädinnen und Logopäden
 - 21.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister
 - 21.8 Medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte
 - 21.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen
 - 21.10 Orthoptistinnen und Orthoptisten
 - 21.11 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
 - 21.12 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
 - 21.13 Physiotherapeutinnen und -therapeuten
 - 21.14 Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Sektionsgehilfinnen und -gehilfen
 - 21.15 Psychologisch-technische Assistentinnen und Assistenten
 - 21.16 Zahntechnikerinnen und -techniker
22. Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter
23. Hausmeisterinnen und Hausmeister
24. Beschäftigte in der Informationstechnik
25. Ingenieurinnen und Ingenieure
26. Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
27. Beschäftigte im Kassendienst
28. Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik
 - 28.1 Beschäftigte in der Konservierung und Restaurierung
 - 28.2 Beschäftigte in der Grabungstechnik
29. Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte
30. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer

31. Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter
32. Geprüfte Meisterinnen und Meister
33. Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler
34. Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen
35. Redakteurinnen und Redakteure
36. Beschäftigte in Registraturen
37. Reinigerinnen und Reiniger
38. Reproduktionstechnische Beschäftigte
39. Schweißerinnen und Schweißer
40. Beschäftigte in der Steuerverwaltung
41. Technikerinnen und Techniker
42. Technische Assistentinnen und Assistenten
43. Tierärztinnen und -ärzte
44. Tierpflegerinnen und -pfleger
45. Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen
46. Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen
47. Wächterinnen und Wächter
48. Weitere Beschäftigte

Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale
2. Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder in der Betriebsorganisation
3. Beschäftigte im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
 - 3.1 Beschäftigte im Beschaffungs- oder Vertragswesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung
 - 3.2 Beschäftigte in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung
4. Brückenwärterinnen und -wärter
5. Diesellokführerinnen und -lokführer sowie Rangiererinnen und Rangierer
6. Fahrerinnen und Fahrer sowie Wagenpflegerinnen und -pfleger
7. Fernsprecherinnen und -sprecher
8. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehrfeuerwehr
9. Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton
10. Beraterinnen und Berater im Flugsicherheitsdienst

11. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik
12. Beschäftigte in der Forschung und Materialprüfung
13. Festmacherinnen und Festmacher, Taklerinnen und Takler, Bootswartinnen und -warte, Maschinistinnen und Maschinisten sowie Elektrotechnikerinnen und -techniker in Landanschlusszentralen
14. Helferinnen und Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr
15. Beschäftigte mit speziellen Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen
16. Kasernenwärterinnen und -wärter, Gebirgshüttenwartinnen und -warte sowie Helferinnen und Helfer in Unterkünften und Liegenschaften
17. Köchinnen und Köche, Kochsmaaten, Stewardessen und Stewards sowie Bedienungskräfte
18. Konserviererinnen und Konservierer, Verpackerinnen und Verpacker, Packerinnen und Packer, Präserviererinnen und Präservierer sowie Warenauszeichnerinnen und -auszeichner
19. Kranführerinnen und Kranführer sowie Anschlägerinnen und Anschläger
20. Küchenbuchhalterinnen und -buchhalter
21. Maschinistinnen und Maschinisten an besonderen Anlagen
22. Beschäftigte im Munitionsfachdienst
23. Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst
24. Pfarrhelferinnen und -helfer
25. Beschäftigte im Pflegedienst
 - 25.1 Beschäftigte in der Pflege
 - 25.2 Leitende Beschäftigte in der Pflege
 - 25.3 Lehrkräfte in der Pflege
 - 25.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, die dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, der Notaufnahme (IAS) oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen
 - 25.5 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, denen Beschäftigte unterstellt sind
 - 25.6 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und -helfer sowie Pflegehelferinnen und -helfer
26. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät
27. Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer
28. Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb
29. Sportlehrerinnen und -lehrer

- 30. Strahlgerätebedienerinnen und -bediener
- 31. Taucherinnen und Taucher sowie Taucherarztgehilfinnen und -gehilfen
- 32. Beschäftigte im Wachdienst

Teil V Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

- 1 Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Küstenbereich
 - 1.1 Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten
 - 1.2 Beschäftigte an Seeschleusen
 - 1.3 Beschäftigte an Land im nautischen Bereich
- 2 Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Binnenbereich
 - 2.1 Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten
 - 2.2 Beschäftigte an Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen
 - 2.3 Beschäftigte an Land im nautischen Bereich
- 3 Beschäftigte mit WSV-spezifischen Tätigkeiten an Land
- 4 Beschäftigte beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
 - 4.1 Besatzungen der Schiffe
 - 4.2 Beschäftigte an Land im nautischen Bereich
- 5 Beschäftigte im Kontrolldienst beim Bundesamt für Güterverkehr
- 6 Beschäftigte im Wetterfachdienst beim Deutschen Wetterdienst

Teil VI Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums des Innern

- 1. Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei
- 2. Köchinnen und Köche sowie Bedienungskräfte bei der Bundespolizei
- 3. Beschäftigte im Schießbetrieb der Bundespolizei
- 4. Unterkunftswärterinnen und -wärter, Gebirgshüttenwartinnen und -warte sowie Helferinnen und Helfer in Unterkünften und Liegenschaften im Bereich der Bundespolizei

Teil I

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 oder 2,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,
deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,
deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 6)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst
mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3,
deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 8)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

- a) Beschäftigte, die nach Teil III Abschnitt 17, 24 oder 25 eingruppiert sind,
- b) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören.

Nr. 2 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

Nr. 3 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 7, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 4 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Nr. 5 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 6 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

- Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 8 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 9 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- a) Beschäftigte, die Essen und Getränke ausgeben,
 - b) Garderobenpersonal,
 - c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - d) Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - e) Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - f) Serviererinnen und Servierer,
 - g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie
 - h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.

Teil II

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
2. Angelernte Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
- Nr. 3 Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
- Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 5 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- a) Beschäftigte, die Essen und Getränke ausgeben,
 - b) Garderobenpersonal,
 - c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - d) Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - e) Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - f) Serviererinnen und Servierer,
 - g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie
 - h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.

Teil III

Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen

1. Apothekerinnen und Apotheker

Entgeltgruppe 15

Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 14

Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Gegen Stundenentgelt tätige Apothekerinnen und Apotheker, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige
Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien,
deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen An-
stalten,
deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen
oder anderen wissenschaftlichen Anstalten
mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen
oder anderen wissenschaftlichen Anstalten
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche An-
lernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgelt-
gruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen
oder anderen wissenschaftlichen Anstalten
mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 2 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 3 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 5 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

3. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Entgeltgruppe 15

1. Ärztinnen und Ärzte als Leiterinnen oder Leiter des Blutspendedienstes außerhalb von Krankenhäusern.
2. Ärztinnen und Ärzte,
denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
4. Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.
5. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 14

1. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Gegen Stundenentgelt tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

4. Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 8 oder 9a der Teile III, IV, V oder VI erfüllen und dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen.
2. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in Ausbildungswerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts oder mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen.

5. Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe

Entgeltgruppe 9a

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,
denen die Aufsicht über mindestens 18 Beschäftigte, davon mindestens fünf Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,
denen die Aufsicht über mindestens zehn Beschäftigte, davon mindestens drei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen als Schichtführerinnen oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Anstelle einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.
- Nr. 2 (1) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gehören die Aufgaben der Badebetriebsleitung, d. h. im Wesentlichen
- a) Überwachung des Badebetriebes und Einhaltung der Haus- und Badeordnung,
 - b) Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals,
 - c) Überwachung der Badeeinrichtungen und
 - d) Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten.
- (2) ¹Zusätzlich bestehen die Aufgaben der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im Folgenden:
- a) Haushalts- und Kassenangelegenheiten
Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prüfung der Tages- und Monatsabrechnungen.
 - b) Personalangelegenheiten
Erstellung der Dienstpläne bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpläne, Prüfung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfällen, Aufsicht über das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.
 - c) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
Aufnahme von Diebstählen und Unfällen, Führen von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.
- ²Es ist unschädlich, wenn der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannte Aufgaben nicht übertragen sind.
- Nr. 3 ¹Die vertretene Person kann auch im Beamten- oder Soldatenverhältnis stehen. ²In diesem Falle ist auf das Tätigkeitsmerkmal abzustellen, nach dem die vertretene Person eingruppiert wäre, wenn sie unter diesen Abschnitt fiel.

6. Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4,
die schwierige Kontrollarbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und
-aufseher.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Baustellen- bzw. Bauaufsicht
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche An-
lernung erforderlich ist, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase
hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Schwierige Kontrollarbeiten sind z. B.:

- a) Festhalten von Zwischenaufmaßen, die während der Bauausführung erforder-
lich werden;
- b) Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und
Massenberechnungen;
- c) Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände;
- d) Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen;
- e) Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten;
- f) Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustel-
len.

Nr. 2 Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und
-aufseher sind Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauar-
beiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren.

Nr. 3 Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten,
die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

7. Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 5

Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung

Besondere Leistungen sind z. B.: Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.

8. Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,
die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,
die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,
die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts- oder Dienstbezüge notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und

Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,

die mindestens zu einem Drittel aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge oder der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,

die aufgrund der angegebenen Merkmale Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge oder der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte erforderlichen Arbeiten und Kontrollen verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

- Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Beitragszuschuss nach § 257 SGB V oder vermögenswirksame Leistungen.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte
- a) die Erfahrungszeit oder die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals festzusetzen hat,
 - b) die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzustellen hat,
 - c) keine Widerspruchsbescheide zu erteilen hat oder
 - d) Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
- Nr. 4 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

9. Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner

Entgeltgruppe 3

1. Botinnen und Boten.
2. Pförtnerinnen und Pförtner.

10. Fahrerinnen und Fahrer

Entgeltgruppe 5

1. Fahrerinnen und Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen, gepanzerten Rad- und Kettenfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen, z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Planierraupen, Straßenhobeln, Baggern.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastsitzplätzen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen für die Dauer dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung)
4. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die im ständigen Wechsel und in einem Umfang von mindestens einem Viertel auch in den Fallgruppen 1, 2 oder 3 aufgeführte Kraftfahrzeuge fahren.

Entgeltgruppe 4

1. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.
2. Fahrerinnen und Fahrer von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Flurförderzeugen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von landwirtschaftlichen Ein- oder Mehrachsschleppern.

Entgeltgruppe 3

Fahrerinnen und Fahrer von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Flurförderzeugen, landwirtschaftlichen Einachsschleppern, Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.

Protokollerklärung

Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD wird bei Höhergruppierungen in diese Entgeltgruppe die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

11. Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik

Vorbemerkungen

1. Systemtechnikerinnen und -techniker sind Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die die Fähigkeit voraussetzen, digitale Telekommunikationssysteme zu konfigurieren (Vermittlungsanlagen und Übertragungssysteme) sowie Funktionen und Schaltungsabläufe von Fernmeldeanlagen verschiedener Systeme (bau- und systemtechnische Anlagen) anhand technischer Unterlagen (z. B. Stromlaufplänen, Montageplänen, Zeitdiagrammen, Datenflussplänen) zu erkennen, um in der Lage zu sein, solche Fernmeldeanlagen selbständig instand zu halten und instand zu setzen.
2. Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, denen die TIV-ID 7 in einem einschlägigen Ausbildungsberuf zuerkannt worden ist, sind bei der Eingruppierung den Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung gleichgestellt.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens vier Systemtechnikerinnen oder -techniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
mit besonders schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die an elektronischen Systemen selbständig Funktionsprüfungen durchführen und Fehler beseitigen, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die an Telekommunikationssystemen besonderer Bauart selbständig Funktionsprüfungen durchführen und Fehler beseitigen, wenn dazu besonderes Fachwissen erforderlich ist.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens eine Systemtechnikerin oder ein Systemtechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 nach dreijähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 6,

denen das Überprüfen und Überwachen des technischen Zustandes der telekommunikationstechnischen Anlagen gemäß den VDE-Vorschriften übertragen ist.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik.

Protokollerklärungen

Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeiten sind z. B. Funktionskontrollen einschließlich Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern in Knotenvermittlungsanlagen oder an digitalen Fernübertragungssystemen.

Nr. 2 Elektronische Systeme sind z. B.:

- a) digitale Übertragungssysteme (z. B. multiplexe Übertragungstechnik, Richtfunkssysteme),
- b) Kommunikationssysteme (z. B. Fernmeldeanlagen, Kabelanlagen, Mobilfunk),
- c) Funkanlagen (z. B. nautischer Informationsfunk),
- d) Videoüberwachungsanlagen,
- e) hydrologische Messstellen/Umwelttechnik (z. B. digitale Pegelmessanlagen, Radioaktivitätsmessstellen).

12. Beschäftigte in der Forschung

Vorbemerkung

¹Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. ²Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. ³Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert, aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

13. Beschäftigte im Forstdienst

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte im forstlichen Innen- oder Außendienst mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

14. Fotografinnen und Fotografen

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3,
die mindestens zu einem Viertel selbständig neue Arbeitsverfahren zu entwickeln und zu erproben haben.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens acht Beschäftigte dieses Abschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1,
die in Forschungseinrichtungen Arbeitsergebnisse zu erbringen haben, die hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
mit besonders schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Abschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Fotografeninnen und Fotografen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z. B.
- a) Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst;
 - b) Intraoralaufnahmen, Aufnahme eines Lehrfilms bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich;
 - c) Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung;
 - d) Aufnahmen in schwer zugänglichem Gelände, für die umfangreiche alpine Kenntnisse wie z. B. alpines Skifahren, Klettern bis mindestens Schwierigkeitsgrad 5 mit Akia oder behelfsmäßiger Ausrüstung notwendig sind.
- Nr. 2 Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z. B.
- a) Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst;
 - b) Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich;
 - c) Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.

15. Fotolaborantinnen und -laboranten

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4,
die bei Colorentwicklungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vornehmen.

Entgeltgruppe 4

Fotolaborantinnen und -laboranten mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotolaborantinnen und -laboranten mit abgeschlossener Berufsausbildung.

16. Beschäftigte im Fremdsprachendienst

16.1 Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre)

Vorbemerkungen

1. ¹Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Tastaturen mit nichtlateinischen Schriftzeichen bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8	gemäß § 17 Nr. 5,
Beschäftigte der Entgeltgruppen 9a und 9b	gemäß § 17 Nr. 6.

²Der Umfang dieser Schreibleistungen muss mindestens ein Drittel der unter diesen Unterabschnitt fallenden Tätigkeit ausmachen. ³Die Entgeltgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
2. ¹Ein einsprachiger Einsatz liegt vor, wenn der schriftliche Einsatz in der fremden Sprache mindestens 10 v. H. der gesamten Arbeitszeit der oder des Beschäftigten ausmacht. ²Ein zweisprachiger Einsatz liegt vor, wenn der schriftliche Einsatz in der zweiten fremden Sprache mindestens 5 v. H. der gesamten Arbeitszeit der oder des Beschäftigten ausmacht. ³Ein mehr als zweisprachiger Einsatz liegt vor, wenn der schriftliche Einsatz in einer dritten fremden Sprache ebenfalls mindestens 5 v. H. der gesamten Arbeitszeit der oder des Beschäftigten ausmacht.

Entgeltgruppe 9b

Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre), die in mehr als zwei fremden Sprachen Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre), die in zwei fremden Sprachen Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 8

Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre), die in einer fremden Sprache Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Fremdsprachensekretärin oder -sekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie in zwei fremden Sprachen schriftlich und mündlich Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben können.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Fremdsprachensekretärin oder -sekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie in einer fremden Sprache schriftlich und mündlich Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben können.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 ¹Schriftliche fremdsprachliche Sekretariats- und Bürotätigkeiten sind insbesondere Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. ²Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachigen Routinekorrespondenz, die Anfertigung von Gesprächsprotokollen, die sprachliche Mitgestaltung des Internetauftritts sowie die Erstellung von Einladungen und Programmen ein. ³Hierzu gehört auch die Aufbereitung von Texten für computerunterstütztes Übersetzen und die computerunterstützte Sprachausbildung. ⁴Unter mündliche fremdsprachliche Sekretariats- und Bürotätigkeiten fallen insbesondere fremdsprachliche Telefongespräche, Gespräche im Rahmen des Besucher- und Kundenverkehrs, sowie die dienstliche Kommunikation mit anderen Beschäftigten der Dienststellen im Ausland, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind. ⁵Die dienstliche Kommunikation beinhaltet, Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich zu übertragen.
- Nr. 2 Der Anspruch auf Eingruppierung nach den Entgeltgruppen 6 und 7 erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Fremdsprachensekretärin oder -sekretär) erfolgt und während dieser Frist nicht durch alljährlich von der beschäftigenden Behörde anzuordnende Überprüfungen die erforderlichen sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.
- Nr. 3 Werden einer oder einem nach diesem Unterabschnitt in den Entgeltgruppen 8 oder 9a eingruppierten Beschäftigten im Rahmen der im Auswärtigen Dienst üblichen Rotation aus zwingenden dienstlichen Gründen Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe übertragen, bleibt die bisherige Eingruppierung für die Dauer der aus zwingenden dienstlichen Gründen wahrgenommenen Tätigkeit der niedrigeren Entgeltgruppe unberührt (ohne zeitliche Befristung).

16.2 Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen oder -auswerter, die in mindestens vier fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig Sonderaufgaben übertragen werden, wenn sie die Auswertung nach den Erfordernissen der Unterrichtung verantwortlich koordinieren.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen oder -auswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben übertragen werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen oder -auswerter, die in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben übertragen werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen oder -auswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die während einer Einarbeitungszeit von bis zu zwei Jahren in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben übertragen werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 11

1. Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in mindestens dreijähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben umfasst.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in mindestens dreijähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie in einer fremden Sprache selbständig und alleinverantwortlich auswerten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in zwei fremden Sprachen auswerten.

Entgeltgruppe 9b

Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in einer fremden Sprache auswerten.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Die Beschäftigten werten selbständig und alleinverantwortlich aus, wenn ihre Arbeitsergebnisse ohne Überprüfung verwertet werden.
- Nr. 2 Den Beschäftigten sind Sonderaufgaben übertragen, wenn sie neben ihrer allgemeinen Auswertungstätigkeit Informationsmaterial von herausragender politischer Bedeutung, z. B. wichtige Reden, Pressekonferenzen oder Interviews bedeutender Staatsfrauen oder Staatsmänner oder Politikerinnen oder Politiker, selbständig und alleinverantwortlich auszuwerten haben.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn den Beschäftigten im Hinblick auf die Einarbeitungszeit die selbständige und alleinverantwortliche Auswertung und die Sonderaufgaben noch nicht in dem geforderten Umfang übertragen werden.

16.3 Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher

Vorbemerkungen

1. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Unterabschnitts ist, dass die Beschäftigten die Fähigkeit besitzen, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.

²Beschäftigte dolmetschen konsekutiv, wenn sie Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen. ³Sie müssen zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.

⁴Beschäftigte dolmetschen simultan, wenn sie über eine technische Anlage Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners hören und die Ausführungen gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen.

⁵Dolmetschen Beschäftigte nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllen sie ebenfalls die Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Unterabschnitts.
2. Auf die mindestens dreijährige Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages angerechnet.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeitseinheit, einen seiner Fachbereiche leiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und die gleichzeitig entweder aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden oder denen dauerhaft über ihren Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen wurden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.
- Nr. 2 Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.
- Nr. 3 ¹Ein Sprachendienst in Form einer größeren gegliederten Arbeitseinheit ist mehrzünftig organisiert und besteht aus mehreren Fachbereichen. ²Der Leitung eines Fachbereichs sind mindestens drei Beschäftigte dieses Unterabschnitts unterstellt.

- Nr. 4 ¹Zu den fachlichen oder sprachlichen Planungs- und Koordinierungsaufgaben zählen die Rekrutierung und Koordination von Dolmetscherteams bei internationalen Konferenzen, die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen oder die Leitung einer aus mindestens vier Beschäftigten der Unterabschnitte 3 und 4 bestehenden Sprachgruppe. ²Die genannten Tätigkeiten müssen mindestens 10 v. H. der Gesamttätigkeit ausmachen. ³Pro Sprache darf nur eine Person mit der Sprachgruppenleitung beauftragt sein.

16.4 Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und Terminologen sowie Lexikografinnen und Lexikografen

Vorbemerkung

Werden Überprüferinnen oder Überprüfer oder Übersetzerinnen oder Übersetzer neben ihrer Tätigkeit als solche nicht nur gelegentlich als Konferenzdolmetscherinnen oder -dolmetscher beschäftigt, so sind sie nach den dafür in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher einzugruppieren, sofern es für sie günstiger ist.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,
die Übersetzungen in mindestens drei Sprachrichtungen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,
die in mindestens zwei Sprachrichtungen entweder Übersetzungen verantwortlich überprüfen oder schwierige Texte qualifiziert übersetzen und die jeweils aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6)
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer, als Übersetzerinnen oder Übersetzer oder als Terminologinnen oder Terminologen,
die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeitseinheit, einen seiner Fachbereiche leiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,
die Übersetzungen in mindestens einer Sprachrichtung verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,

die in mindestens zwei Sprachrichtungen entweder Übersetzungen verantwortlich überprüfen oder schwierige Texte qualifiziert übersetzen und

- a) die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden oder
- b) denen mindestens zu einem Zehntel über ihren Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen wurden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 4, 5, 8 und 9)

3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Terminologinnen oder Terminologen, als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,

die redaktionell bearbeitete Wortgutbestände überprüfen und grundsätzliche und verbindliche lexikografische und terminologische Entscheidungen herbeiführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,

die Übersetzungen in mindestens zwei Sprachrichtungen verantwortlich überprüfen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer, die

- a) Übersetzungen in einer Sprachrichtung verantwortlich überprüfen und
- b) aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 8)

3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,

die schwierige Texte in mindestens zwei Sprachrichtungen qualifiziert übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

4. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Übersetzerinnen oder Übersetzer, die
 - a) schwierige Texte in mindestens zwei Sprachrichtungen übersetzen und
 - b) in der Sprachrichtung, in der sie überwiegend eingesetzt sind, nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 entsprechen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 10)

5. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Terminologinnen oder Terminologen, als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,

die lexikografische Arbeiten und terminologische Auswertungen verantwortlich überprüfen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die
 - a) schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen sowie
 - b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 11 und 12)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die
 - a) schwierige Texte in mindestens drei Sprachrichtungen übersetzen und
 - b) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 12)

3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die
 - a) schwierige Texte in mindestens drei Sprachrichtungen übersetzen und

- b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 11)

- 4. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Grundlagen für die Übersetzertätigkeit erarbeiten und bereits seit mindestens zwei Jahren schwierige Texte in mindestens zwei Sprachrichtungen übersetzen und

- a) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen, oder
- b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 11 und 12)

- 5. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die

- a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikografisch bearbeiten sowie
- b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in diesen Sprachen vergleichend terminologisch auswerten und Wortgutbestände redaktionell bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)

Entgeltgruppe 11

- 1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die

- a) schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen und
- b) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 12)

- 2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die

- a) schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen und

- b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 11)

- 3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die

- a) schwierige Texte in einer Sprachrichtung übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen sowie
- b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 11 und 12)

- 4. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die schwierige Texte in mindestens drei Sprachrichtungen übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

- 5. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die

- a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens einer fremden Sprache lexikografisch bearbeiten sowie
- b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in dieser Sprache vergleichend terminologisch auswerten und Wortgutbestände redaktionell bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)

- 6. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die

- a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikografisch bearbeiten sowie
- b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in diesen Sprachen vergleichend terminologisch auswerten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die
 - a) schwierige Texte in einer Sprachrichtung übersetzen und
 - b) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 12)
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die
 - a) schwierige Texte in einer Sprachrichtung übersetzen und
 - b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 11)
4. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die
 - a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens einer fremden Sprache lexikografisch bearbeiten sowie
 - b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum vergleichend terminologisch auswerten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)
5. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikografisch bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Texte in mindestens einer Sprachrichtung übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut lexikografisch bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 ¹Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner soweit erforderlich das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. ²Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder anderen Beschäftigten, nicht aber von der oder dem Überprüfenden angefertigt worden sein. ³Beschäftigte überprüfen verantwortlich, wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.
- Nr. 2 ¹Eine Übersetzung ist dann in druckreife Form zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen muss. ²Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall.
- Nr. 3 Auf die mindestens dreijährige Berufserfahrung als Übersetzerin oder Übersetzer, als Überprüferin oder Überprüfer oder als Terminologin oder Terminologe werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages angerechnet.
- Nr. 4 Beschäftigte übersetzen qualifiziert, wenn die Übersetzung besonderen qualitativen Anforderungen entspricht, weil sie in druckreife Form zu bringen ist.
- Nr. 5 Ein Text ist dann als schwierig zu bezeichnen, wenn
 - a) zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und
 - b) seine originalgetreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.

- Nr. 6 Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten qualifiziert zu übersetzen bzw. verantwortlich zu überprüfen.
- Nr. 7 ¹Ein Sprachendienst in Form einer größeren gegliederten Arbeitseinheit ist mehrzünftig organisiert und besteht aus mehreren Fachbereichen. ²Der Leitung eines Fachbereichs sind mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 dieses Abschnitts oder mindestens fünf Beschäftigte dieses Unterabschnitts unterstellt.
- Nr. 8 Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts qualifiziert zu übersetzen bzw. verantwortlich zu überprüfen.
- Nr. 9 ¹Zu den fachlichen oder sprachlichen Planungs- und Koordinierungsaufgaben zählen die Rekrutierung und Koordination von Übersetzerteams bei internationalen Konferenzen, die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen oder die Leitung einer aus mindestens vier Beschäftigten der Unterabschnitte 3 und 4 bestehenden Sprachgruppe. ²Pro Sprache darf nur eine Person mit der Sprachgruppenleitung beauftragt sein.
- Nr. 10 ¹Die oder der Beschäftigte hat nachzuweisen, dass ihre oder seine Leistungen denen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 entsprechen. ²Dieser Nachweis ist geführt, wenn die oder der Beschäftigte erfolgreich die Prüfung vor der Prüfungskommission nach Maßgabe der im Anhang enthaltenen Prüfungsordnung erbracht hat. ³Besteht die oder der Beschäftigte die Prüfung, so wird sie oder er mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden hat. ⁴In allen anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Prüfung bestanden wird.
- Nr. 11 Die Eingruppierung in diese Fallgruppe setzt den Nachweis voraus, dass die oder der Beschäftigte zusammenhängende Ausführungen von etwa drei Minuten Dauer übertragen kann.
- Nr. 12 ¹Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet liegen vor, wenn die oder der Beschäftigte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem zugewiesenen Fachgebiet zu erfassen und Übersetzungen in der zugehörigen Fachsprache abzufassen. ²Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.
- Nr. 13 Die vergleichende terminologische Auswertung umfasst im Wesentlichen die Erkennung und Erfassung von äquivalentem Wortgut aus originaler Fachliteratur eines oder mehrerer Sprachenpaare und seine kritische Beurteilung unter Berücksichtigung der Quellenlage und der Qualität der Quellen sowie den Vergleich des Befundes in mehreren Quellen; ferner die Erkennung und Registrierung von Synonymen und Neologismen.
- Nr. 14 Die lexikografische Bearbeitung von Wortgut umfasst im Wesentlichen die Auswahl von Wortgut aus gegebenen Wortgutsammlungen, die thematische und qualitative Klassifizierung, inhaltliche Erläuterung und sonstige lexikografische Aufbereitung des ausgewählten Wortguts im Hinblick auf seine weitere Verarbeitung; ferner die Ermittlung von Definitionen und Anwendungsbeispielen aus anderen Quellen, Erfassung von Schreibweisevarianten u. ä.

Anhang zu Unterabschnitt 4

Prüfungsordnung

A. Vorschriften über die Ablegung der Prüfung

I. Prüfungskommission

1. Der Prüfungskommission gehören an:
 - a) Die Leiterin oder der Leiter des Sprachendienstes des Auswärtigen Amts oder ihre oder seine Vertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - b) die Leiterin oder der Leiter des Sprachendienstes der Bundesbehörde, in deren Bereich die Eingruppierung erfolgen soll, oder ihre oder seine Vertretung als erste Beisitzerin oder erster Beisitzer. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so tritt an deren Stelle die Leiterin oder der Leiter des Sprachendienstes des Bundesministeriums der Finanzen. Gehört die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem Sprachendienst des Auswärtigen Amts an, so werden die Aufgaben der ersten Beisitzerin oder des ersten Beisitzers von der Leiterin oder dem Leiter des Sprachendienstes des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. Handelt es sich um eine Übersetzerin oder einen Übersetzer, die oder der bei einer Auslandsvertretung des Auswärtigen Amts beschäftigt ist, so wird die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer von der Personalabteilung des Auswärtigen Amts bestimmt;
 - c) eine von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der ersten Beisitzerin oder dem ersten Beisitzer von Fall zu Fall zu benennende zweite Beisitzerin oder ein zu benennender zweiter Beisitzer; diese oder dieser muss im Fremdsprachendienst der Bundesverwaltung tätig sein und regelmäßig Übersetzungen in die Prüfungssprache der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten überprüfen;
 - d) eine von den vertragsschließenden Gewerkschaften von Fall zu Fall zu benennende Angehörige oder ein zu benennender Angehöriger des Fremdsprachendienstes der Bundesverwaltung, die oder der mindestens in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sein muss und zu deren oder dessen Arbeitssprachen die Prüfungssprache der Kandidatin oder des Kandidaten gehört, als dritte Beisitzerin oder dritter Beisitzer.
2. Erweist es sich bei Prüfungssprachen, die weniger geläufig sind, als unmöglich, eine zweite oder dritte Beisitzerin oder einen zweiten oder dritten Beisitzer zu benennen, die oder der die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. c oder d erfüllt, so
 - a) benennt die oder der Vorsitzende eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Auswärtigen Dienstes oder eine sonstige anerkannte Sachverständige oder einen sonstigen anerkannten Sachverständigen, die oder der die Prüfungssprache beherrscht, als zweite Beisitzerin oder als zweiten Beisitzer,

- b) benennen die vertragsschließenden Gewerkschaften eine Angehörige oder einen Angehörigen des Fremdsprachendienstes der Bundesverwaltung, die oder der die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. d erfüllt, oder eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen, die oder der die Prüfungssprache beherrscht, als dritte Beisitzerin oder dritten Beisitzer.
- 3. Die Geschäfte des Sekretariats der Prüfungskommission werden von einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten des Sprachendienstes des Auswärtigen Amts wahrgenommen.

II. Prüfungstermin

Prüfungen finden jeweils in der zweiten Woche der Monate Mai und November eines jeden Jahres statt, wenn mindestens eine Meldung zur Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht worden ist.

III. Meldung zur Prüfung

- 1. Wer die Prüfung abzulegen wünscht, hat über ihre oder seine personalbearbeitende Dienststelle/Behörde einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Sekretariat der Prüfungskommission einzureichen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welcher Sprachrichtung sie oder er als Übersetzerin oder Übersetzer überwiegend eingesetzt wird.
- 2. Der Antrag muss spätestens jeweils bis zum 1. März oder 1. September gestellt sein. Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4, so leitet die personalbearbeitende Dienststelle/Behörde den Antrag über die jeweilige oberste Bundesbehörde unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission weiter, so dass er dort spätestens einen Monat vor der Prüfungswoche vorliegt.

Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen nicht, so unterrichtet die personalbearbeitende Dienststelle/Behörde sie oder ihn hiervon unverzüglich.

Ist bei der Dienststelle/Behörde der Kandidatin oder des Kandidaten keine Sprachendienstleitung vorhanden, so kann die Kandidatin oder der Kandidat im Falle der Nichtweiterleitung ihres oder seines Antrags die Prüfungskommission unmittelbar um Entscheidung bitten, ob sie oder er schwierige Texte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 5 zu übersetzen hat. Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt.

- 3. Ein nicht fristgerecht gestellter Antrag gilt als Meldung für den nächsten Prüfungstermin.

IV. Prüfungsaufgaben

- 1. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten haben folgende Leistungen zu erbringen:
Übersetzen von zwei schwierigen Texten (ein Text aus dem einschlägigen Fachgebiet und ein allgemeinsprachlicher Text) von je 1.500 Zeichen (ohne

Leerstellen) in der Sprachrichtung, in der sie oder er überwiegend eingesetzt wird, unter Verwendung nicht elektronischer Nachschlagewerke nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten (Zeit je 90 Minuten). Bei Übersetzungen aus einer Fremdsprache mit Silbenschrift wird ein Ausgangstext gewählt, dessen deutsche Übersetzung etwa 1.500 Zeichen beträgt.

2. Nach Aufforderung der oder des Vorsitzenden übersendet die Sprachendienstleiterin oder der Sprachendienstleiter der obersten Bundesbehörde, deren Bereich die Kandidatin oder der Kandidat angehört, dem Sekretariat der Prüfungskommission unverzüglich unter Verschluss jeweils zwei Sätze der in Frage kommenden Arbeiten als Prüfungstexte zur Auswahl durch die Prüfungskommission. Hat die oberste Bundesbehörde der Kandidatin oder des Kandidaten keine Sprachendienstleitung, so beschafft die oder der Vorsitzende die erforderlichen Prüfungstexte.
3. Die Übersetzungen werden in Klausur angefertigt. Auf Wunsch wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Computer zur Verfügung gestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat diesen Wunsch in ihrem oder seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Ausdruck zu bringen.

V. Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

1. Die Prüfungskommission beauftragt mit Stimmenmehrheit eines ihrer Mitglieder, die Prüfungsarbeiten unverzüglich unter Beachtung der Korrekturrichtlinien zu korrigieren oder korrigieren zu lassen und anschließend dem Sekretariat der Prüfungskommission zuzuleiten. Den Mitgliedern der Prüfungskommission wird je eine Ablichtung der korrigierten Prüfungsarbeiten zugesandt. Die oder der Vorsitzende beruft sodann die Prüfungskommission zur mündlichen Verhandlung ein, bei der das Prüfungsergebnis von den Kommissionsmitgliedern festgestellt wird.
2. Die Kommission kann mit Stimmenmehrheit beschließen, die von der Korrektratorin oder dem Korrektor vorgenommene Fehlerbewertung zu ändern. Änderungen sind mit den entsprechenden Korrekturzeichen in grüner dokumentenechter Farbe auf dem Prüfungsoriginal vorzunehmen; entsprechende rote Korrekturzeichen sind dabei zu streichen oder zu ändern. Die dann ermittelte Fehlerzahl wird in ein Korrekturgitter (Stempelaufdruck) eingetragen. Für die Bewertung der Gesamtfehlerzahl gelten folgende Richtlinien:

"Sehr gut"	ist eine Arbeit, die keine Fehler aufweist.
"Gut"	ist eine Arbeit, die höchstens drei Fehler, aber keinen Doppelfehler aufweist.
"Befriedigend"	ist eine Arbeit, die höchstens sieben Fehler, davon höchstens einen Doppelfehler, aufweist.
"Ausreichend"	ist eine Arbeit, die höchstens zehn Fehler, davon höchstens zwei Doppelfehler, aufweist.
"Mangelhaft"	ist eine Arbeit, die höchstens 15 Fehler, davon höchstens drei Doppelfehler, aufweist.
"Ungenügend"	ist eine Arbeit mit mehr als 15 Fehlern oder mehr als drei Doppelfehlern.

3. Die Prüfungskommission kann mit Stimmenmehrheit das Prädikat einer Prüfungsarbeit um eine Note anheben, wenn das Gesamtbild der Arbeit erkennen lässt, dass der Prüfling den Text im Wesentlichen richtig wiedergegeben hat, und sich die Gesamtfehlerzahl überwiegend aus halben Fehlern zusammensetzt. In diesem Falle ist die Prüfungsarbeit mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.
4. Nach dieser Verfahrensfolge stellt die Prüfungskommission das Prüfungsergebnis fest. Die Feststellung lautet auf "bestanden", wenn beide Prüfungsarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind; andernfalls lautet sie auf "nicht bestanden". Die Feststellung ist endgültig.
5. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
6. Das Prüfungsergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie der obersten Bundesbehörde, der sie oder er angehört, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

VI. Wiederholung von Prüfungen

Lautet das Prüfungsergebnis auf "nicht bestanden", so kann die Prüfung frühestens am nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

B. Korrekturrichtlinien

Für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten gelten die nachstehenden Richtlinien:

1. Jede Prüfungsarbeit wird von einer Korrektorin oder einem Korrektor geprüft.
2. Die Korrektur der Prüfungsarbeit besteht in der Kennzeichnung der sprachlichen und sachlichen Verstöße, jedoch nicht in der Festsetzung der Prädikate.
3. Die Korrektur ist in roter dokumentenechter Farbe vorzunehmen.
4. Sprachliche und sachliche Verstöße sind im Text zu unterstreichen und auf dem Korrekturrand durch Korrekturzeichen (siehe Nr. 5) kenntlich zu machen. Gleiche Fehler sind jedes Mal nur im Text (nicht auf dem Korrekturrand) zu kennzeichnen.
5. Jedes Korrekturzeichen besteht aus der Angabe der
 - a) Art,
 - b) Schwere des FehlersDabei bedeuten:
 - a) G = Grammatik
 - V = Vokabular
 - A = Ausdruck bzw. Stil
 - T = Texttreue

O = Orthographie

I = Interpunktion

b) + = Doppelfehler

/ = ganzer Fehler

- = halber Fehler

6. Die Prüfungsarbeiten sind von der Korrektorin oder dem Korrektor mit Namen, Amtsbezeichnung und Datum abzuzeichnen.
7. Als Grammatikfehler (G) gilt ein Verstoß gegen Formen- oder Satzlehre.
 - a) Als Doppelfehler (G+) zählt ein sehr grober oder sinnentstellender Verstoß.
 - b) Als ganzer Fehler (G/) zählt ein grober Verstoß.
 - c) Als halber Fehler (G-) zählt ein geringfügiger Verstoß.
8. Als Vokabelfehler (V) gilt falsche Wortwahl.
 - a) Als Doppelfehler (V+) zählt ein sehr grober Verstoß mit schwerwiegender Sinnentstellung.
 - b) Als ganzer Fehler (V/) zählt ein grober Verstoß ohne schwerwiegende Sinnentstellung.
 - c) Als halber Fehler (V-) zählt ein geringfügiger Verstoß ohne Sinnentstellung.
9. Als Ausdrucks- bzw. Stilfehler (A) gilt eine mangelhafte Formulierung, die jedoch dem Sachverhalt bzw. Vorstellungsinhalt entspricht und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt. Ein Ausdrucks- bzw. Stilfehler zählt als halber Fehler (A-).
10. Als Verstoß gegen die Texttreue (T) gelten missverstandene Sätze oder Satzteile, allzu freie Übersetzung, Auslassungen oder Hinzufügungen. Bei Auslassungen ist das Zeichen // an die betr. Stelle im Text zu setzen.
 - a) Als Doppelfehler (T+) zählt ein sehr grober, sinnentstellender Verstoß.
 - b) Als ganzer Fehler (T/) zählt ein grober, jedoch nicht stark sinnentstellender Verstoß.
 - c) Als halber Fehler (T-) zählt ein geringfügiger Verstoß (z. B. zu freie, aber sinnerhaltende Übersetzung).

Bei Auslassungen ganzer Sätze oder Satzglieder wird für jeden fehlenden Satz bzw. jedes fehlende Satzglied je nach Länge der Auslassung ein Doppelfehler (T+) oder ein ganzer Fehler (T/) angerechnet. Bei Hinzufügungen ist sinngemäß zu verfahren.
11. Als Orthographiefehler (O) gilt ein Verstoß gegen die Regeln der Rechtschreibung.
 - a) Als ganzer Fehler (O/) zählt ein grober Verstoß.
 - b) Als halber Fehler (O-) zählt ein geringfügiger Verstoß.

Sofern für eine Sprache in ihren verschiedenen Sprachgebieten unterschiedliche Regeln der Rechtschreibung gelten (z. B. brit. und amerik. Englisch) ist darauf zu achten, dass die Rechtschreibung jeweils einheitlich den Regeln eines Systems folgt. Verstöße hiergegen gelten als halbe Fehler.

12. Als Interpunktionsfehler (I) gilt falsche Zeichensetzung.
 - a) Als ganzer Fehler (I/) zählt ein grober, sinnentstellender Verstoß.
 - b) Als halber Fehler (I-) zählt ein Verstoß gegen Grundregeln.Im Übrigen sind Interpunktionsfehler nicht zu bewerten.
13. Bei mehreren Fehlern in einem Wort wird nur der schwerste angerechnet; mehrere halbe Fehler in einem Wort werden als ein ganzer Fehler angerechnet.

16.5 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer

Vorbemerkung

Als Tätigkeit der Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer der Entgeltgruppen 10 bis 13 gilt auch das Erarbeiten von Lehr-, Lern- oder Prüfmaterial für den Sprachunterricht.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die die zentrale Lehrkräfteschulung im Bundessprachenamt verantwortlich leiten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die wissenschaftliche Grundlagen für die Entwicklung fremdsprachlichen Lehr-, Lern- und Prüfmaterials verantwortlich erarbeiten und das erstellte Material verantwortlich überprüfen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, denen mindestens zehn Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer, davon mindestens drei mindestens der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, ständig fachlich unterstellt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die die Sprachausbildung in der Akademie Auswärtiger Dienst verantwortlich leiten.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, denen mindestens vier Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer mindestens der Entgeltgruppe 12 ständig fachlich unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die in der zentralen Lehrkräfteschulung des Bundessprachenamts unterrichten.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die zur allgemeinen Verwendung bestimmtes fremdsprachliches Lehr-, Lern- oder Prüfmaterial erarbeiten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

1. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
die durch entsprechenden Leistungsnachweis die Einarbeitungszeit beendet und Tätigkeiten der Fallgruppe 1 auszuüben haben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
denen mindestens acht Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10
mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 während einer längstens zweijährigen Einarbeitungszeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3
mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
die vielseitig verwendbar sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
denen mindestens drei Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 10, die vielseitig verwendbar sind und
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie die Lehrziele in einem standardisierten Ausbildungssystem in selbständiger Unterrichtsgestaltung erreichen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie besondere fachsprachliche Kenntnisse oder besondere Kenntnisse in der Landeskunde vermitteln oder regelmäßig Sprachunterricht auch in einer zweiten Sprache erteilen oder für die Erstellung von Lehr-, Lern- oder Prüfmaterial unter wissenschaftlicher Anleitung eingesetzt werden.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 10

Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Kenntnisse und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Beschäftigte erbringen besondere Leistungen, wenn
- a) ihnen regelmäßig Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer zur fachlichen Einarbeitung oder Weiterbildung zugewiesen sind,
 - b) sie zur allgemeinen Verwendung geeignete Unterrichtsgrundlagen entwickeln,
 - c) sie regelmäßig Sprachunterricht auch in einer zweiten Sprache zu erteilen haben,
 - d) sie regelmäßig fremdsprachliche Seminare für Statement- und Redetraining für ausländische Diplomatinen oder Diplomaten durchführen oder
 - e) sie regelmäßig die fremdsprachlichen Bestandteile von Auswahlverfahren, Laufbahnprüfungen und Diplomarbeiten für den Auswärtigen Dienst verantwortlich betreuen.
- Nr. 2 Auf die Einarbeitungszeit werden Zeiten entsprechender Lehrtätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages angerechnet.
- Nr. 3 Vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, Sprachunterricht auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu erteilen.
- Nr. 4 Ein standardisiertes Sprachausbildungssystem umfasst eine festgelegte Methodik und Didaktik zur Erlangung einer verwendungs- und fertigungsbezogenen Kommunikationsfähigkeit auf der Grundlage von einheitlichen Leistungsstufendefinitionen für die einzelnen Sprachfertigkeiten.
- Nr. 5 Besondere fachsprachliche Kenntnisse oder besondere Kenntnisse in der Landeskunde sind solche, die über die bei allen Lehrkräften vorausgesetzten Kenntnisse erheblich hinausgehen.

17. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 5)

Entgeltgruppe 10

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 6)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 8)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 8)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1
mit Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7, 9 und 10)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7, 9 und 10)

Entgeltgruppe 6

1. Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtinnen und -wirte sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 11)

Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau und ländliche Hauswirtschaft mit allen jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a. oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:

Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten z. B. in der Betriebswirtschaft:

Arbeitswirtschaft, Betriebsabrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u. a.

Nr. 2 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die vor dem 1. Januar 1991 die Abschlussprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule abgelegt haben oder die die Abschlussprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule abgelegt haben und dieser Abschlussprüfung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Nr. 3 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 13 sind z. B.:

- a) Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;
- b) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;
- c) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;
- d) Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Entgeltgruppen 9 bis 12 mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;
- e) Ausarbeiten von Gutachten über Anträge für Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;
- f) Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme aufgrund selbständiger Auswertung der Strukturdaten;
- g) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
- h) Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);
- i) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;
- j) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;
- k) Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergebietliche Programme dienen;

- l) Leitung größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Refe-
rate) in Gartenbauverwaltungen, wenn
mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens
der Entgeltgruppe 10 des Abschnitts 25 oder
der Entgeltgruppe 9b des Teils I und
mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens
der Entgeltgruppe 8 der Abschnitte 18 oder 41,
der Entgeltgruppe 6 des Teils I oder
der Entgeltgruppe 7 dieses Abschnitts
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
- m) Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und
Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Pla-
nungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungs-
pläne;
- n) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten
mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geografischen Bedingungen.

Nr. 4 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 12 sind z. B.:

- a) Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung
von Versuchen;
- b) Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der
Aufbereitung der Erzeugnisse;
- c) Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z. B. Bera-
tung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von
Fertigbauherstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die
Raumausstattung (Einflussnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit
Variationsmöglichkeiten), übergebietliche (Regierungsbezirk oder Kam-
merbereich) Spezialberatung;
- d) Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushalts aufgrund
einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und
arbeitswirtschaftliche Voranschläge);
- e) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;
- f) Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysieren
von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnungen anhand von er-
rechneten Kenndaten;
- g) Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;
- h) Ausarbeiten von Vorschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur
Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs-
oder Entwicklungsplanes;
- i) Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;
- j) Ausarbeiten von Vorschlägen für Strukturmaßnahmen, z. B. Beurteilung
der topografischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;

- k) Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;
- l) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;
- m) Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;
- n) Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;
- o) Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn der Abschnittsleitung
mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b des Teils I und
mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens
der Entgeltgruppe 8 der Abschnitte 18 oder 41 oder
der Entgeltgruppe 6 des Teils I
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
- p) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z. B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;
- q) Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.

Nr. 5 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 11 sind z. B.:

- a) Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit, z. B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;
- b) Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn der oder dem Beschäftigten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte mindestens in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
- c) Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für das Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI);
- d) Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebiets der Beschäftigten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z. B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;

- e) Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;
- f) Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;
- g) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;
- h) Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;
- i) Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;
- j) Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z. B. zur Grundrissgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z. B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;
- k) Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;
- l) Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- m) Ermitteln der Werte von Wirtschafterschwernissen bei Flächenverlusten;
- n) Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vatern, z. B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;
- o) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenanerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zucht-komponenten zu berücksichtigen sind;
- p) Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;
- q) Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;
- r) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit;
- s) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt;
- t) Beaufsichtigen von Schätzerinnen oder Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;

- u) Örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;
- v) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.

Nr. 6 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 10 sind z. B.:

- a) Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;
- b) Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbau-technischen Beschäftigten in Tätigkeiten der Entgeltgruppen 5 bis 8 bei der Durchführung von Versuchen;
- c) Anlage und Auswertung von Wertprüfungen;
- d) Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet der oder des Beschäftigten, z. B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landkulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;
- e) Tierzuchttechnische Beratung, z. B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;
- f) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge auf dem Gebiet der oder des Beschäftigten;
- g) Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z. B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;
- h) Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;
- i) Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen;
- j) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;
- k) Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilung des Ist-Zustandes;
- l) Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;
- m) Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- n) Mitwirken bei Strukturanalysen;

- o) Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;
- p) Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;
- q) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körnung von Tieren oder für die Ankörung von Obstmuttergehölzen;
- r) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;
- s) Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigen Methoden erfordert;
- t) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;
- u) Überwachung der Einhaltung von Vermarktungs- bzw. Qualitätsnormen verschiedener ein- und auszuführender Produkte in den Fachgebieten
 - aa) Obst, Zitrus- und Südfrüchte, Gemüse, sonstige pflanzliche Erzeugnisse des Landbaus, für die andere als EG- oder deutsche Handelsklassenvorschriften bestehen, Kartoffeln sowie Schnittblumen und Blattwerk oder
 - bb) Vieh und Fleisch sowie Eier und Geflügel.

Nr. 7 ¹Als Fachrichtung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau, ländliche Hauswirtschaft mit den jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a. oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:

Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten z. B. in der Tierzucht:

Geflügelzucht, Pferdezucht, Rinderzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Ziegenzucht u. a.

²Der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung steht eine einschlägige Gehilfenprüfung mit durchlaufener einjähriger einschlägiger Fachschule gleich.

Nr. 8 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 9a sind z. B.:

- a) Durchführen und Auswerten schwieriger Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;

- c) Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;
- d) Produktionstechnische Beratung, z. B. in Spezialbetriebszweigen beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;
- e) Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;
- f) Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;
- g) Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;
- h) Beratung in der Organisation der Vattertierhaltung;
- i) Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- j) Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;
- k) Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;
- l) Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;
- m) Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.

Nr. 9 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 7 sind z. B.:

- a) Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z. B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;
- c) Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z. B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Messdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;
- d) Einfache produktionstechnische oder verwertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet der oder des Beschäftigten;
- e) Aufnehmen des Betriebszustandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;
- f) Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsberechnung;
- g) Einfachere Produktionswertberechnungen;
- h) Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;
- i) Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;
- j) Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- k) Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierung von Sorten;

- l) Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;
- m) Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;
- n) Durchführen von Qualitätsprüfungen;
- o) Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z. B. bei Saatgutankennungen oder Körnungen;
- p) Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;
- q) Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;
- r) Erntetermineitlungen;
- s) Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.

Nr. 10 Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen.

Nr. 11 ¹Technische Beratungen einfacherer Art sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.

²Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad gehören z. B. folgende Tätigkeiten:

- a) Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;
- b) Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;
- c) Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerbe;
- d) Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.

18. Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister

Vorbemerkung

Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister sind Beschäftigte mit einschlägiger Meisterprüfung, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben: Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
 - a) denen mehrere geprüfte Gärtnermeisterinnen oder -meister, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder
 - b) die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - a) dadurch, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und
 - b) durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlichaus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich
aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen oder Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Betriebsstätten.
- Nr. 2 Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

19. Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik

Vorbemerkungen

1. Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik sind z. B. Abwasser-, Wasser-, Gas-, Kälte-, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, Nieder- und Mittelspannungsanlagen und sicherheitstechnische Anlagen.
2. Das Instandhalten von Anlagen umfasst die Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die bei Bedarf die Regelungstechnik programmieren.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Gebäude- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen instand halten, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2, die Anlagen der zentralen Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten und bei Bedarf die Regelungstechnik IT-gestützt parametrieren.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten und bei Bedarf die Regelungstechnik programmieren.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, die neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen besonders schwierige Instandsetzungen durchführen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die bei Bedarf die Regelungstechnik parametrieren (auch IT-gestützt).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die an umfangreichen Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik schwierige
Instandsetzungen selbständig durchführen.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und anlagenspezifischem Sachkundenachweis,
die Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten,
für deren Betrieb ein entsprechender Sachkundenachweis Voraussetzung ist.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Das Parametrieren oder Programmieren setzt voraus, dass in die Regelungstechnik eingegriffen wird. Dabei sind mit einer bestehenden Software regelungstechnische Anpassungen und Erweiterungen durchzuführen.
- Nr. 2 Die zusätzliche fachliche Fortbildung wird auch durch einen Meisterbrief erfüllt.
- Nr. 3 Zentrale Gebäude- und Betriebstechnik ist eine Vernetzung verschiedener Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik, die durch eine zentrale Gebäudeautomation (Gebäudeleittechnik) gesteuert werden.

20. Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit mindestens zu einem Drittel schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 mit mindestens zu einem Drittel schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit mindestens zu einem Fünftel schwierigen Tätigkeiten.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Fallgruppe 3 mit mindestens zu einem Fünftel schwierigen Tätigkeiten.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 5

Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 3

Justizhelferinnen und -helfer.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- a) die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen, die Heranziehung und die Vermittlung von Zustellungen im Parteibetrieb, die Heranziehung und die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Besorgung der öffentlichen Zustellung und Ladung;
- b) die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen;
- c) die Aufgaben nach den Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten und der Mitteilung an das Bundeszentralregister, das Gewerbezentralregister und das Kraftfahrtbundesamt;
- d) die Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten, die Aufgaben der Geschäftsstelle bei der Bewilligung von Prozesskostenbeihilfe mit Zahlungsbestimmung, die Festsetzung und Anweisung der den Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Beteiligten zu gewährenden Entschädigungen (einschl. etwaiger Vorschüsse);
- e) die Aufgaben als Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamter der Geschäftsstellen bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes und beim Generalbundesanwalt;
- f) die unterschriftsreife Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Anordnungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Vorprüfung von Klagen und Anschuldigungsschriften, Anträgen sowie Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen in Gerichtsverfahren (z. B. Spruchkörperzuständigkeit, Ermittlung des Berichterstatters, Fristwahrung, Beweisangebote in patentgerichtlichen Verfahren), die Überprüfung fristgebundener Gebührenzahlungen in patentgerichtlichen Verfahren;
- g) die Beantwortung von Sachstandsanfragen und Auskunftersuchen formeller Art sowie die Überwachung von Akteneinsichten in patentgerichtlichen Verfahren.

Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 35 v. H. der Gesamttätigkeit ausmachen.

- Nr. 3 Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften sind Beschäftigte, die die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I. S. 195) erfolgreich abgeschlossen haben und Aufgaben des mittleren Justizdienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene und der Justizfachangestellten (z. B. Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung, Assistententätigkeiten) ganzheitlich bearbeiten, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten in Serviceeinheiten ausüben.
- Nr. 4 Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter sind Beschäftigte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.
- Nr. 5 Justizhelferinnen und -helfer sind Beschäftigte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die Aufgaben einer Justizwachtmeisterin oder eines Justizwachtmeisters erfüllen (insbesondere auch Sitzungs- und Vorführdienst).

21. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkung

Die Bezeichnungen	umfassen auch
Audiologie-Assistenteninnen und -Assistenten	Audiometristinnen und Audiometristen
Ergotherapeutinnen und -therapeuten	Beschäftigungstherapeutinnen und -therapeuten
Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister	Masseurinnen und Masseure
Medizinische Fachangestellte	Arzthelferinnen und Arzthelfer
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	Apothekenhelferinnen und -helfer
Physiotherapeutinnen und -therapeuten	Krankengymnastinnen und Krankengymnasten
Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten	Dermoplastikerinnen und Dermoplastiker, Moulageurinnen und Moulageure, Biologiemodellmacherinnen und -modellmacher
Zahnmedizinische Fachangestellte	Zahnärztliche Helferinnen und Helfer

21.1 Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
 - Gehörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen,
 - Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten,
 - spezifische Diagnostik (z. B. BERA-Untersuchung) während Operationen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Hörprüfung bei Kleinkindern oder geistig behinderten Patientinnen oder Patienten sowie Hörgeräteanpassung und Hörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.

21.2 Desinfektorinnen und Desinfektoren sowie Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4
als Leiterinnen oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4,
denen mindestens fünf Gesundheitsaufseherinnen oder -aufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder -aufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4
als Leiterinnen oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4,
denen mindestens zwei Gesundheitsaufseherinnen oder -aufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder -aufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich einer Gesundheitsaufseherin oder eines Gesundheitsaufsehers erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4,
denen mindestens vier Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4,
die mindestens zu einem Viertel Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern oder Waggonen ausüben.
4. Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4,
denen mindestens zwei Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 4

Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

1. Desinfektionshelferinnen und -helfer.
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen und -aufsehern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.
- Nr. 2 Beschäftigte, die die Tätigkeit einer Gesundheitsaufseherin oder eines -aufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseherin oder -aufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher nicht besteht, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher mit Prüfung eingruppiert.
- Nr. 3 ¹Schwierige Aufgaben sind z. B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. ²Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, dass die Gesundheitsaufseherin oder der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.

21.3 Diätassistentinnen und -assistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7
als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin oder -berater und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7
als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7
als Diätküchenleiterin oder -leiter.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen und -assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5 Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und -assistenten.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 ¹Diätküchen können auch unselbständige Teile einer Großküche sein. ²Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. ³Schonkost ist keine Diätkost.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B.:
- a) Diätberatung von einzelnen Patientinnen oder Patienten,
 - b) selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
 - c) Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
 - d) Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
 - e) Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
 - f) Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
 - g) Kalzium-Test-Diäten,
 - h) spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patientinnen oder Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- Nr. 3 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin oder Diätküchenleiter nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin oder der Diätassistent drei Jahre als Diätküchenleiterin oder -leiter bewährt hat.

21.4 Ergotherapeutinnen und -therapeuten

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen:
Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7 Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5 Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und -therapeuten.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.

21.5 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1
als Erste Lehrkräfte.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9b

1. Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten, Diätassistentinnen und -assistenten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
die als Lehrkräfte an entsprechenden Schulen eingesetzt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a
als Erste Lehrkräfte.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
die als Lehrkräfte an Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

Protokollerklärung

Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Schule unter der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der Schule durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

21.6 Logopädinnen und Logopäden

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patientinnen oder Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen oder Patienten mit Intelligenzminderungen, von Aphasiepatientinnen oder -patienten, von Patientinnen oder Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

21.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens acht Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 5 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

21.8 Medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, denen mindestens zehn Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, denen mindestens fünf Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen, Durchführen zahnmedizinisch-spezifischer diagnostischer, präventiver und therapeutischer Maßnahmen, z. B. Zahnprophylaxe.

21.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen

Entgeltgruppe 10

Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, denen mindestens 16 Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere Aufgaben der Entgeltgruppe 9a erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- a) Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
- b) Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;
- c) Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie);
- d) Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle;

- e) Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.3)

Entgeltgruppe 7

Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten vorbehalten sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.3)

Entgeltgruppe 4

Medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen und Assistenten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 2 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a genannt sind.
- Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und

Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.

21.10 Orthoptistinnen und Orthoptisten

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
 - orthoptische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus,
 - diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken,
 - Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen,
 - Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfzwangshaltungen an z. B. Tangentenskalen oder Synoptometern,
 - neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z. B. Tumorerkrankungen).

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.

21.11 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
in Arzneimittelausgabestellen,
denen mindestens drei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers.
- Nr. 3 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.

21.12 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder Assistenten oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B.:
- a) in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und fotometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen;
 - b) in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte, schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen);

- c) Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen;
- d) Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.);
- e) Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.

21.13 Physiotherapeutinnen und -therapeuten

Entgeltgruppe 10

Leitende Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
denen mindestens 16 Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
 - Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz,
 - Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Physiotherapeutinnen und -therapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Leitende Physiotherapeutinnen und -therapeuten sind Physiotherapeutinnen oder -therapeuten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.

21.14 Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Sektionsgehilfinnen und -gehilfen

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
denen mindestens zwei Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 dieses Unterabschnitts, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2,
die mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 7 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3,
die mindestens zu einem Viertel auch Tätigkeiten von präparationstechnischen Assistentinnen und Assistenten ausüben und
denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 3

Sektionsgehilfinnen und -gehilfen.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.

21.15 Psychologisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die besonders schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer Weiterbildung zur psychologisch-technischen Assistentin oder zum psychologisch-technischen Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

Nr. 1 Besonders schwierige Aufgaben sind:

- a) eigenverantwortliche Einsteuerung der Bewerberinnen und Bewerber in Stationen der psychologischen Eignungsfeststellung, insbesondere Steuerung und Organisation der computergestützten Testverfahren in Abstimmung mit anderen Stationen der Eignungsfeststellung;
- b) Aufsichtsfunktion;
- c) Standardisierung der Testleitertätigkeiten;
- d) Ausbildung und Einweisung neuer Testleiterinnen und Testleiter oder Karriereberaterinnen und Karriereberater.
- e) Im Rahmen von experimentell-wissenschaftlichen, psychologischen Untersuchungen mit Probandinnen und Probanden oder Versuchsreihen bei Forschungsprojekten: Durchführung und Auswertung dieser Untersuchungen.

Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B.:

- a) Durchführung komplexer eignungsdiagnostischer Verfahren, die sich aus der Vielzahl und Vielseitigkeit der untersuchten zivil/militärischen Verwendungen und Laufbahnen ergeben; hierfür sind besondere Kenntnisse der Anforderungen der Verwendungen und Laufbahnen sowie Kenntnisse zu den Testverfahren/Normgruppen erforderlich;
- b) Durchführung komplexer eignungsdiagnostischer Verfahren für Spezialpersonal (z. B. KSK, Pilotinnen und Piloten) die Kenntnisse zu den spezifischen Anforderungen der Verwendung voraussetzen;

- c) Durchführung komplexer eignungsdiagnostischer Verfahren, die die nachgewiesene Fähigkeit zur Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung/-bewertung erfordern;
- d) Arbeit mit psychisch belasteten/psychisch erkrankten Probandinnen und Probanden im Bereich der klinischen Psychologie, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit den betreffenden Personen erfordert.

21.16 Zahntechnikerinnen und -techniker

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, denen mindestens 16 Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 oder der Entgeltgruppe 6, denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 oder der Entgeltgruppe 6, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, denen an Universitätskliniken die handwerkliche Unterweisung von Studentinnen oder Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

Entgeltgruppe 8

1. Geprüfte Zahntechnikermeisterinnen und -meister mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

Zahntechnikerinnen und -techniker mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.

22. Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter

Entgeltgruppe 2

Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

23. Hausmeisterinnen und Hausmeister

Entgeltgruppe 5

Hausmeisterinnen und Hausmeister mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 4

Hausmeisterinnen und Hausmeister.

24. Beschäftigte in der Informationstechnik

Vorbemerkung

¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IT- und IT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Merkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IT-Fachleuten zuarbeiten lassen (z. B. Beschäftigte in der Personalwirtschaft und –entwicklung, auch wenn es dabei um die Betreuung von IT-Personal geht oder Beschäftigte in der Beschaffung, auch wenn IT-Systeme beschafft werden).

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,
die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a,
deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.
- Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

25. Ingenieurinnen und Ingenieure

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

1. Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Beschäftigte in der Vermessungstechnik und Geomatik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z. B. in Grubensenkungsgebieten);
 - b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z. B. für Brücken-, Straßen, Bahnen, Schleusen, Wehre, Tunnel oder andere vergleichbare Ingenieurbauten wie z. B. Hochhäuser, Hallen etc., ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;

- c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in eng bebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen, z. B. Baustellen, Gewässer, Senkungsgebiete (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte);
 - d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;
 - e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Vermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellitischen, fotogrammetrischen, typografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Verfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Beschäftigten besondere schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Vermessungsunterlagen bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen);
 - f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen;
 - g) vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten;
 - h) vermessungstechnische Auswertung von schwierigen Vermessungen im Innendienst (umfangreiche Fortführungs-, Bau- und Sondervermessungen wie z. B. hydrographische Vermessungen);
 - i) vermessungstechnische Auswertung zur Karten- oder Planherstellung und –fortführung durch technische Verfahren wie Luftbildvermessung, Laserscan, Radar, Sonar.
- Nr. 2 Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 3 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
 - b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.
- Nr. 4 (1) ¹Beschäftigte in der Vermessungstechnik und Geomatik, die vor dem 1. Juli 1972 eine der technischen Hochschulbildung gleichwertige behördliche Prüfung abgelegt haben, sind den Beschäftigten in der Vermes-

sungstechnik und Geomatik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung gleichgestellt. ²Das gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt worden ist, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.

- (2) ¹Den Beschäftigten in der Vermessungstechnik und Geomatik mit einer vor dem 1. Juli 1972 abgelegten gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlich geprüften Kulturbauingenieurinnen und -ingenieure gleich, die vor dem 1. Juli 1972 die behördliche Prüfung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbauingenieurtechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen;
- b) kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.

26. Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben umfasst.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a,
die in mindestens dreijähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie selbständig und alleinverantwortlich auswerten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Sonderaufgaben sind Auswertungen während der Hauptsendezeit oder selbständig und alleinverantwortliche Auswertungen von Informationsmaterial von herausragender politischer Bedeutung, z. B. wichtiger Reden, Pressekonferenzen oder Interviews bedeutender Staatsfrauen und Staatsmänner oder Politikerinnen und Politiker oder die Wahrnehmung von Aufgaben der Schichtleitung.
- Nr. 2 Die Beschäftigten werten selbständig und alleinverantwortlich aus, wenn ihre Arbeitsergebnisse ohne Überprüfung verwertet werden.

27. Beschäftigte im Kassendienst

Vorbemerkung

Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte in der Kassen- oder Kontenverwaltung in der Zentralkasse des Bundes, den Bundeskassen und Zahlstellen.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4, denen mindestens drei Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 dieses Abschnitts mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte im Kassendienst, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 5 mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4, die schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6, denen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
5. Leiterinnen und Leitern von Kassen mit mindestens drei Beschäftigten dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 4.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Zuverlässigkeit erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte im Kassendienst, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte in der Zentralkasse des Bundes, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer oder einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte im Kassendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
3. Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
4. Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter größerer Zahlstellen.
5. Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Kassendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Kassendienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeiten sind z. B. Zahlungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung.
- Nr. 2 Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:
- a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;
 - b) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwaehrposten;
 - c) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Zahlungen mit Kontrollnummern verbunden ist;
 - d) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
 - e) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung;
 - f) Führen oder Verwalten von Sachkonten mit zahlreichen Buchungen von Verpflichtungsermächtigungen und damit verbundenen Festlegungen.
- Nr. 3 Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.
- Nr. 4 Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege (auch Anordnungen oder Anweisungen, die durch elektronische Schnittstellen übermittelt und freigegeben werden) vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.
- Nr. 5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiererinnen und Kassierer sowie Beschäftigte für unbaren Zahlungsverkehr.
- Nr. 6 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

- Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 8 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

28. Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik

28.1 Beschäftigte in der Konservierung und Restaurierung

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Beschäftigte im Bereich der Konservierung und Restaurierung an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven, Bibliotheken und in der Denkmalpflege.
2. (1) Konservierung und Restaurierung im Sinne dieses Unterabschnitts sind sämtliche Tätigkeiten, die zum Ziel haben, Objekte bzw. audiovisuelle Aufzeichnungen von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert langfristig zu erhalten sowie wiederherzustellen, und sie damit u. a. für die wissenschaftliche als auch allgemeine Nutzung zu sichern und zu bewahren.

(2) ¹Eine Restaurierung kann auch die Nachbildung bzw. Rekonstruktion als Ergänzung fehlender Teile des Originals einschließen. ²Fallweise ist es auch notwendig, die im Rahmen der restauratorischen Untersuchung am Objekt festgestellten Materialzusammensetzungen oder auch Schadensbilder an Modellen künstlich zu erzeugen, um z. B. neue, adäquate Restaurierungsmethoden zu entwickeln bzw. kunsttechnologische Befunde anhand von Rekonstruktionen zu überprüfen.
- (3) Zur Konservierung und Restaurierung gehören auch Tätigkeiten wie z. B.:
 - a) Sammlungsbetreuung und Schadensprävention etwa durch konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte, Erstellen von Vorgaben zur Klimatisierung und Ausstattung der Ausstellungs- und Depoträume, Beratung zu Ausstellungs- und Depotflächen bei Neu- und Umbau;
 - b) technologisch-materielle Untersuchung und Erforschung der Objekte;
 - c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leihverkehr und Ausstellung, z. B. Beurteilung der Leihfähigkeit aus restauratorischer Sicht, Definieren der Transport- und Ausstellungsbedingungen, Erstellen von Zustandsprotokollen, Überwachen sowohl des Ein- und Auspackens sowie des Transports und der Montierung der Sammlungsobjekte vor Ort;
 - d) Bestandserhaltungsmanagement, wie Planung und Koordination inklusive Vergabewesen;

- e) Forschungstätigkeit sowie Verfassen wissenschaftlicher Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) beratende und gutachterliche Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b
mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie
besondere Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
denen mindestens drei Beschäftigte dieses Abschnitts durch ausdrückliche
Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens eine oder einer mindes-
tens der Entgeltgruppe 9b.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und ent-
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger
Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung,
denen mindestens sieben Beschäftigte, davon mindestens zwei mindestens
der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts, durch ausdrückliche
Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung,
denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine oder einer min-
destens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts, durch aus-
drückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und
Restaurierung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung,
denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückli-
che Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Durchführen von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an bedeutenden oder sehr empfindlichen Objekten mit einem sehr komplexen Schadensbild; insbesondere Durchführen besonders schwieriger, z. B. sensibler und risikoreicher Maßnahmen;
- b) Durchführen kunst- und materialtechnologischer Untersuchungen auf wissenschaftlicher Grundlage;
- c) wissenschaftliches Auswerten von Ergebnissen naturwissenschaftlicher Analysen oder bildgebender Untersuchungsverfahren, auch zur Echtheitsbestimmung;
- d) Erkennen von Degradationsprozessen auf Grundlage naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Abschätzen des damit verbundenen Schadenspotenzials und Konzipieren des weiteren Vorgehens;
- e) Erstellen von Konzepten für konservatorische und restauratorische Maßnahmen an Objekten, die aufgrund ihrer sehr komplexen Beschaffenheit und Herstellungstechnik oder ihres Schadensbildes sehr empfindlich oder besonders bedeutend sind;
- f) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung, wenn neben sammlungs- oder materialspezifischen auch übergreifende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind;
- g) Betreuung und Koordinierung von externen Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Restaurierungskonzepts, der Kostenkalkulation und der Kontrolle sowie Endabnahme;
- h) Beurteilen der Leihfähigkeit von empfindlichen oder bedeutenden Objekten;
- i) Entwickeln oder Leiten eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens einschließlich Entwickeln neuartiger Restaurierungsverfahren;
- j) Erstellen von Gutachten und Beraten zu umfassenden restauratorischen, konservatorischen oder kunsttechnologischen Fragestellungen, z. B. bei Echtheitsprüfungen, Neuerwerbungen oder Bauvorhaben.

Nr. 2 Eine Heraushebung durch das Maß der Verantwortung liegt z. B. vor bei:

- a) Durchführen von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an sehr empfindlichen Objekten mit einem komplexen Schadensbild;
- b) Erstellen von Konzepten für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für Sammlungskonvolute mit heterogenem Zustand und Schadensbild;
- c) Erstellen von Konzepten im Bereich der präventiven Konservierung für ganze Sammlungen unter Berücksichtigung sammlungs- oder material-spezifischer Gesichtspunkte.

Nr. 3 Eine Heraushebung durch besondere Leistungen liegt vor, wenn spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, z. B. bei:

- a) Durchführen von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen Objekten mit einem weniger komplexen Schadensbild;
- b) Erstellen von Konzepten für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für empfindliche Objekte mit einem weniger komplexen Schadensbild;
- c) Erfassen und Kartieren weniger komplexer Schadensbilder;
- d) Durchführen schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
- e) Erstellen von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei empfindlichen Objekten einschließlich deren Installation vor Ort.

Nr. 4 Besondere Fachkenntnisse erfordert z. B.:

- a) das Durchführen von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an Objekten, die aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihres Schadensbildes fortgeschrittene Fähig- und Fertigkeiten sowie besondere Umsicht und Sorgfalt erfordern;
- b) das Durchführen nicht mehr einfacher materialtechnologischer Untersuchungen;
- c) Erfassen und Kartieren nicht mehr einfacher Schadensbilder.

Nr. 5 Eine entsprechende Tätigkeit liegt z. B. vor bei:

- a) Durchführen konservatorischer und restauratorischer Maßnahmen an wenig empfindlichen Objekten mit einem nicht mehr einfachen Schadensbild;
- b) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z. B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen;
- c) Erstellen von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installation vor Ort;
- d) schriftlichem und fotografischem Dokumentieren und Kartieren von Befunden und Maßnahmen;
- e) Erfassen und Kartieren einfacherer Schadensbilder;
- f) Durchführen einfacher materialtechnologischer Untersuchungen;

- g) abschließendem Prüfen neu hergestellter audiovisueller Archivalien auf Erreichen des Ziels der konservatorischen oder restauratorischen Maßnahme und Fehlerfreiheit, gegebenenfalls Formulieren von Reklamationsansprüchen;
- h) schwierigem analogen oder digitalen Restaurieren an schad- und fehlerhaften Bild- oder Tonaufzeichnungen wie z. B. Farbkorrektur starker Bildausbleichung, Reduzieren breitbandigen Tonrauschens, Ausfiltern oberwellenhaltiger Tonestörungen.

Nr. 6 Schwierige Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung liegen z. B. vor bei:

1. Reinigen:

Die Reinigung umfasst die Trockenreinigung (Absaugen, Entstauben o. ä. mittels Pinsel oder Mikrofasertuch) ohne Verwendung von chemischen Behandlungsmitteln bzw. die Anwendung mechanischer und abrasiver Behandlungsmethoden (z. B. schlecht erhaltener Ledergegenstände oder vergleichbar empfindlicher organischer Materialien).

2. Aufbau von Ausstellungen und Betreuen von zeitgenössischen Kunstobjekten („Art-Handling“):

- a) Unterstützen beim Aufbau von Kunstobjekten, wie Installationen aus großen, unempfindlichen Elementen, die zum Kunstwerk gehören, bei denen Geräte wie z. B. Kran oder Steiger bedient werden müssen;
- b) Unterstützen bei der Hängung/Montage von komplizierten, mehrteiligen Objekten oder Objekten ohne Schutzrahmen;
- c) Bedienen von komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
- d) Austauschen von Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich Auswechseln von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln.

3. Tätigkeiten im Rahmen von Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen:

- a) Zusammensetzen und Ergänzen von Gebrauchskeramik, -porzellan und -gläsern;
- b) einfaches Zusammensetzen empfindlicher Skulpturen;
- c) einfaches Montieren von Wandmalereifragmenten und Mosaiken mit einfachen Bruchflächen;
- d) Vorbereiten des Freilegens durch Abnehmen schwer entfernbarer Übertünchungen auf stabilen, mehrschichtig übermalten Wandmalereien und Mosaiken und schwer entfernbarer Sinterschichten auf stabilen Mosaiken;
- e) standardisierte Behandlungsbäder ungefasster Steingegenstände;
- f) Behandeln von Wasserrändern und Stockflecken an weniger empfindlichen Archivalien sowie anschließendes Glätten solcher Blätter;

- g) Schließen von Rissen und Fehlstellen an empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier und Buchblättern im Massenverfahren;
 - h) Lösen zusammengeklebter unempfindlicher Archivalien und Buchblätter in schwierigen Fällen;
 - i) Heften unempfindlicher Lagen unter Verwendung historischer Techniken;
 - j) Herstellen von handgestochenen Kapitalen für Bucheinbände nach historischen Vorlagen;
 - k) Herstellen von Buchbeschlügen komplizierter Art;
 - l) Herstellen von schwierigen Bucheinbänden in schwierigen Fällen (z. B. aus Gewebe, Papier, Leder oder Pergament);
 - m) vorbereitende Arbeiten für das Ergänzen reich ornamentaler oder reich intarsierter Möbel oder an Gemälderahmen;
 - n) Nacharbeiten fehlender Außenteile und entsprechend schwierige Arbeiten an Musikinstrumenten zur äußeren Wiederherstellung;
 - o) Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen;
 - p) originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form;
 - q) originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
 - r) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben;
 - s) schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
 - t) Retuschen an beschädigten fotografischen Archivalien.
4. Tätigkeiten im Rahmen der präventiven Konservierung:
- a) Auflegen empfindlicher, gut erhaltener Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen;
 - b) Absaugen/Entstauben von empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände (z. B. Trockenreinigung mittels Saugen oder Pinsel).
5. Anfertigen von individuell, an das jeweilige Objekt anzupassenden Aufbewahrungs-, Präsentations- oder Transportbehältnissen, die eine Handhabung des Originals erfordern, z. B.:
- a) Anfertigen von an das Objekt angepassten Schutzhüllen, z. B. für einen barocken Stuhl mit gepolsterter Arm- und Rückenlehne;
 - b) Anfertigen von dreidimensionalen Buchstützen ohne erhabene Beschläge oder Sonderformen/Verformungen;
 - c) Anfertigen von Passepartouts für gebrochene Glasnegative;
 - d) Anfertigen von Präsentationshilfen aus verschiedenen Materialien inkl. Anpassen und Umkleiden eines Stützkerns mit schadstofffreien Materialien und Standkonstruktionen für Objekte komplizierter Form, auch aus Kompositmaterialien, wie z. B. für Federhauben oder Dudelsäcke;
 - e) Anfertigen von aufwändigeren Transport- und Depotverpackungen;

- f) Herstellen von Unterkonstruktionen zur Präsentation kompletter historischer Raumausstattungen;
 - g) Fertigen von Figurinen für Kostüme nach vorgegebenen Modellen;
 - h) fadengerechtes Spannen von Stoffen zur Unterlage und dauerhaften Montierung von historischen Textilien.
6. Schwieriges Verpacken und Umlagern von schwer handhabbaren oder empfindlichen Objekten, z. B.:
- a) Verlagern von fertig palettierten oder in Lagergestellen befindlichen Großbildwerken und monumentalen Denkmälern mit hohen Eigengewichten und komplizierten Formen, bei denen geeignete Transportmittel zu bedienen und statische Erfordernisse zu bewerten sind;
 - b) Aufrichten von Einhausungen, Abdeckungen und Schutzwänden um monumentale Bildwerke, z. B. aus Stein oder Metall, wobei die Gefährdung der Objekte zu berücksichtigen ist;
 - c) Entfernen von schädigenden Diarahmen von ungeschütztem Filmmaterial.
- Nr. 7 Nicht mehr einfache Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung liegen z. B. vor bei:
1. Reinigen:
- a) der Oberfläche von:
 - empfindlichen und ungefassten Steinfragmenten;
 - empfindlichem und gebranntem Ton, Keramik, Porzellan oder Glas;
 - empfindlichen Mosaiken;
 - b) ungefasster Skulpturen;
 - c) gut erhaltener Ledergegenstände oder vergleichbar empfindlichen Materials;
 - d) empfindlicher Siegel;
 - e) empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;
 - f) unempfindlicher Bucheinbände inhomogener Buchbestände.
- Die Reinigung umfasst die Trockenreinigung (Absaugen, Entstauben o. ä. mittels Pinsel oder Mikrofasertuch) ohne die Verwendung von chemischen Behandlungsmitteln bzw. die Anwendung mechanischer und abrasiver Behandlungsmethoden.
2. Aufbau von Ausstellungen und Betreuen von zeitgenössischen Kunstobjekten („Art-Handling“):
- a) Ein- und Ausrahmen von unempfindlichen Gemälden;
 - b) Bedienen von technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine besonders sorgfältige Handhabung erfordern, z. B. Handhaben von nur teilweise geschütztem Filmmaterial.

3. Tätigkeiten im Rahmen von Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen:
- a) einfaches Zusammensetzen unempfindlicher Skulpturen;
 - b) mechanisches Abnehmen leicht entferntbarer Übertünchungen auf stabilen Wandmalereien und Mosaiken mit guter Oberflächenerhaltung und fester Haftung an ihrem Untergrund;
 - c) Vorbereiten und Durchführen von Behandlungsbädern an Archivalien und Büchern in Massenverfahren;
 - d) klebstofffreies Montieren empfindlicher grafischer Blätter und Archivalien;
 - e) Schließen von Rissen an leicht beschädigten Archivalien mittels Japanpapier;
 - f) Lösen zusammengeklebter unempfindlicher Archivalienblätter und Buchblätter;
 - g) Nachleimen von Papieren in Massenverfahren im Bereich der Archivalienrestaurierung;
 - h) Herstellen von Bucheinbänden (z. B. aus Gewebe, Papier, Leder oder Pergament);
 - i) Heften unempfindlicher Lagen bei regelmäßigem Fadenverlauf;
 - j) Rekonstruieren von komplizierten Holzdeckeln für Bucheinbände;
 - k) vorbereitende Arbeiten für das Ergänzen ornamentaler Holz- und Metallteile an Möbeln oder Gemälderahmen (z. B. Schnitzen einer Rocaille);
 - l) Stimmen von Cembali mithilfe eines Stimmgeräts;
 - m) Herstellen von Negativformen von unempfindlichen und ungefassten Objekten komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
 - n) einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
 - o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
 - p) Manuelles oder maschinelles Behandeln mechanisch, chemisch oder biologisch geschädigter fotografischer oder audiovisueller Archivalien;
 - q) Herstellen von Reproduktionen beschädigter fotografischer Archivalien einschließlich Retuschen;
 - r) Herstellen von Reproduktionen beschädigter audiovisueller Archivalien;
 - s) Vergleichen und Kennzeichnen von audiovisuellen Archivalien zur Herstellung möglichst vollständiger und qualitativ hochwertiger Kopien;
 - t) Prüfen von fotografischen und audiovisuellen Archivalien auf Chemikalienrückstände;

- u) nicht mehr einfache Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an audiovisuellen Archivalien wie z. B. komplizierte durchgehende Risse oder völlig fehlende Perforation;
 - v) nicht mehr einfache analoge oder digitale Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an schad- und fehlerhaften Bild- oder Tonaufzeichnungen wie z. B. automatische Korrektur von Dichteschwankungen nach Referenzbild, automatische Beseitigung von Klickgeräuschen.
4. Tätigkeiten im Rahmen der präventiven Konservierung:
 - a) Oberflächenbehandlung von gut erhaltenen Metallgegenständen;
 - a) Auflegen empfindlicher und gut erhaltener Textilien.
 5. Anfertigen von objektbezogenen, passgerechten Hilfsmitteln und Behältnissen für die Aufbewahrung, Präsentation oder den Transport, z. B.:
 - a) mehrschichtig aufgebaute und bespannte Wabenplatten für Textilobjekte;
 - b) Vorbereiten und Verarbeiten von Materialien mit komplizierten Formen für Konservierung, Aufbewahrung und Präsentation, z. B. Anfertigen von Podesten, Einhausungen, Abdeckungen und Schutzwänden für monumentale Bildwerke (z. B. aus Stein oder Metall);
 - c) Fertigen und Ausstatten von mehrschichtigen, aus verschiedenen Materialien gefertigten Transportbehältnissen.
 6. Sortieren, Verpacken und Umlagern von weniger stabilen und empfindlicheren, aber gut handhabbaren Objekten, z. B.:
 - a) Tonscherben, Steinobjekte aus empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem Gestein (z. B. Kalkstein, Alabaster und Mineralien);
 - b) Einlegen empfindlicherer grafischer Blätter und Archivalien in Mappen.
- Nr. 8 Einfache Tätigkeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung liegen z. B. vor bei:
1. Reinigen:
 - a) der Oberfläche von:
 - unempfindlichen und ungefassten Steinen;
 - unempfindlichem und gebranntem Ton, Keramik, Porzellan oder Glas;
 - stabilen Wandmalereien oder Mosaiken;
 - b) unempfindlicher Siegel;
 - c) unempfindlicher Teile von Musikinstrumenten;
 - d) von unempfindlichen Bucheinbänden aus Leder bei homogenen Buchbeständen.
- Die Reinigung umfasst die Trockenreinigung (Absaugen, Entstauben o. ä. mittels Pinsel oder Mikrofasertuch) ohne die Verwendung von chemischen Behandlungsmitteln bzw. die Anwendung mechanischer und abrasiver Behandlungsmethoden.

2. Aufbau von Ausstellungen und Betreuung von zeitgenössischen Kunstobjekten („Art-Handling“):
 - einfache Montage unempfindlicher Exponate und Ausstellungshilfsmittel.
3. Tätigkeiten im Rahmen von Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen:
 - a) Durchführen und Überwachung von standardisierten Waschverfahren unempfindlicher, ungefasster Keramikfragmente;
 - b) klebstofffreies Montieren unempfindlicher grafischer Blätter und Archivalien;
 - c) Schließen von Rissen an leicht beschädigten Archivalien in Massenv erfahren;
 - d) Rekonstruieren von einfachen Holzdeckeln für Bucheinbände;
 - e) Heften einfacher Art bei stabiler Lage (z. B. Aktenstich);
 - f) einfache analoge oder digitale Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an audiovisuellen Archivalien, z. B. an schad- und fehlerhaften Bild- oder Tonaufzeichnungen (z. B. manuelle Bildretusche und Ausführung einfacher Tonschnitte);
 - g) Synchronlegen von getrennt vorliegenden analogen oder digitalen Bild- oder Tonaufzeichnungen mit Startzeichen bei audiovisuellen Archivalien;
 - h) Herstellen von Negativformen von unempfindlichen und ungefassten Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;
 - i) Herstellen einfacher Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen.
4. Tätigkeiten im Rahmen der präventiven Konservierung:
 - a) punktuelles Erfassen und Dokumentieren der vorgegebenen Klimawerte (Temperatur, relative Feuchte, Lux/UV) einschließlich Bedienen der analogen/digitalen Klimaaufzeichnungsgeräte;
 - b) Auflegen unempfindlicher und gut erhaltener Textilien.
5. Anfertigen bzw. Vorbereiten von Hilfsmitteln für die Konservierung, Aufbewahrung oder Präsentation, z. B.:
 - a) Falten und Aufrichten von einfachen, vorgestanzten Kartonagen und Aufbewahrungsbehältnissen für die Deponierung;
 - b) Anfertigen von Hilfsmitteln, wie z. B. Zulagen jeglicher Art, Keile, Gewichte oder einfachere Objektbefestigungen;
 - c) Nähen von Staub- und Lichtschutztüchern, z. B. Hülle in rechteckiger Form mit einer offenen Seite;
 - d) Vorbereiten der Materialien zum Schutz von Objekten wie das Zuschneiden von Stoffen, Pappen, Folien, Glas oder anderen Materialien in einfacherer Form.
6. Sortieren und Umverpacken von stabilen, unempfindlichen und gut handhabbaren Objekten, z. B.:

- a) Einlegen unempfindlicher Blätter und Archivalien in Mappen;
- b) Umschläge nach Bedarf zuschneiden, falzen und unempfindliche Bücher und Archivalien einlegen („rehousing“);
- c) Verpacken, Verlagern und Sortieren von Objekten aus ungefasstem, unempfindlichem und nicht vorgeschädigtem Gestein, z. B. Granit, Marmor oder Basalt oder Keramik.

28.2 Beschäftigte in der Grabungstechnik

Vorbemerkungen

1. ¹Dieser Unterabschnitt kommt für Beschäftigte zum Tragen, die in der Bodendenkmalpflege, archäologischen Forschung und Entwicklung sowie mit der Dokumentation von archäologischen Kulturgütern beschäftigt bzw. betraut sind. ²Bei diesen Tätigkeiten spielt die Verbindung einer wissenschaftlich-fundierten Arbeitsweise mit ingenieurtechnischen bzw. methodischen Arbeitsansätzen eine zentrale Rolle. ³Je nach Einsatzaufgaben sind unterschiedliche Kenntnisse bzw. Berufsabschlüsse denkbar.
2. ¹Zu den Aufgaben in der Grabungstechnik gehört die technische Leitung archäologischer Ausgrabungen oder Kontrolle der Arbeit von Grabungsfirmen. ²Die Beschäftigten entscheiden vor Ort selbständig über Grabungs-, Bergungs- und Dokumentationsmethoden, leiten die Beschäftigten an und treffen Absprachen mit Investoren, Bauherren und Baubetrieben und vertreten damit öffentliche Institutionen vor Ort. ³Durch Aufgaben bei der Erfassung und Pflege von Bodendenkmalen tragen sie in erheblichem Maße zum Schutz und Erhalt von archäologischem Kulturgut bei. ⁴Zu den Tätigkeiten von Grabungstechnikerinnen und Grabungstechnikern zählen weiterhin die Vermittlung von Grabungsergebnissen durch Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen. ⁵Um archäologische Quellen bestmöglich zu erschließen und für die Zukunft zu bewahren, entwickeln sie unter Anwendung moderner Technologien neue Methoden und wissenschaftliche Konzepte. ⁶Sie betreuen die Ausbildung und führen Fortbildungsveranstaltungen durch.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (z. B. Diplom-Ausgrabungsingenieurin und Diplom-Ausgrabungsingenieur, Master Geo- oder Feldarchäologie, Master Landschaftsarchäologie) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10
heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b mit mindestens dreijähriger Erfahrung in
Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie
besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und ent-
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger
Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit besonders schwierigen Tätigkeiten im Bereich der Grabungs-
technik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten im Bereich der Grabungstechnik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten im Bereich der Grabungs-
technik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten im Bereich der Grabungstechnik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) die technische Leitung von herausragend schwierigen Grabungen, z. B. Grabungen im Bereich der Landschaftsarchäologie, der Unterwasser- oder Feuchtbodenarchäologie sowie der Höhlen- bzw. Montanarchäologie, einschließlich dem Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;
- b) die wissenschaftliche Weiterentwicklung und Erprobung von Methoden zur Bearbeitung und Erhebung von Daten in der Bodendenkmalpflege.

Nr. 2 Eine Heraushebung durch das Maß der Verantwortung liegt z. B. vor:

- a) bei der technischen Leitung mehrerer oder einer besonders schwierigen Grabung (wie z. B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen, sowie bei Ausgrabungen an Grabhügeln und komplizierten mehrphasigen Siedlungsgrabungen) einschließlich des Ausarbeitens der publikationsreifen Grabungsberichte;
- b) bei der Vorbereitung und technischen Leitung von mehreren Grabungen oder Prospektionen;

(Es ist von mehreren Grabungen/Prospektionen auszugehen, wenn die einzelnen Bodeneingriffe bzw. Personaleinsatzgebiete weiter als 100 Meter voneinander entfernt sind oder durch naturräumliche Gegebenheiten bzw. eine differierende Zeitstellung die methodische Grabungsweise in den einzelnen Bereichen der Ausgrabung wesentlich voneinander abweichen.

Mit dem Begriff Prospektion werden alle Untersuchungen in der archäologischen Forschung oder Denkmalpflege bezeichnet, die zur Auffindung, Bestimmung, räumlichen Eingrenzung, etc. von Fundstellen dienen. Bei einer Prospektion werden ohne aufwendige Erdarbeiten relevante Daten über ein Gebiet bzw. Denkmal ermittelt. Bodeneingriffe werden nur in begrenztem Maße mit Bohrungen oder kleinen Sondagen hinzugerechnet.)

- c) bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer Grabung oder Prospektion im außereuropäischen Ausland.

Nr. 3 Eine Heraushebung durch besondere Leistungen liegt z. B. vor bei:

- a) sehr schwierigen Vermessungen (z. B. bei Grabungen in noch stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, in Tunneln bzw. Höhlengrabungen, Geoprofilen oder in vermessungstechnisch noch nicht erfassten Gebieten) inklusive der Aufbereitung der entstandenen Daten;

(Vermessungstechnisch noch nicht erfasste Gebiete sind solche Gebiete, in der kein für die Ausgrabung verwendungsfähiges Lagebezugssystem anzutreffen ist, sondern von den Beschäftigten erst geplant, erstellt und in ein übliches Landes- bzw. Weltbezugssystem überführt werden muss.)

- b) der selbständigen Umsetzung und Anpassung geeigneter Schutzmaßnahmen für gefährdete Denkmale;
- c) bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion.

(Eine komplexe Grabung oder Prospektion liegt vor, wenn bei der Tätigkeit naturwissenschaftliche Methoden [z. B. C14-Datierung, Dendrochronologie, Phosphatanalysen, Thermolumineszenz, Geomagnetik, Geoelektrik, Bodenradar, etc.] zur Anwendung kommen, die eine wichtige Rolle zur Klärung der zentralen wissenschaftlichen Fragestellung spielen. Aufgaben des Beschäftigten bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion sind z. B. die Koordination des Einsatzes der verschiedenen Methoden, die Vorbereitung der Bodeneingriffe für eine naturwissenschaftliche Bestimmung oder die korrekte Entnahme von Probenmaterial bzw. die Durchführung der Methode.)

Nr. 4 Besondere Fachkenntnisse erfordern z. B.:

- a) topografische Vermessungen, die besondere Fertigkeiten erfordern, z. B. Burgwälle, Grabhügel und andere komplizierte Geländedenkmäler, einschließlich der Aufbereitung der entstandenen Daten (z. B. Höhenschichtplänen);
- b) die technische Leitung von einer Grabung oder einer Prospektion inklusive der Erstellung eines Grabungsberichts;
- c) die Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit, der Erarbeitung von Gefährdungsanalysen und der Ermittlung von Lösungsvorschlägen im Rahmen von schwierigen Grabungsvorhaben;
- d) die Erstellung von Grabungsrichtlinien, Leistungsverzeichnissen und Standards für Ausgrabungen in der Bodendenkmalpflege;
- e) die denkmalfachliche Beratung sowie Betreuung von Maßnahmenpartnern externer archäologischer Ausgrabungen;
- f) die Darstellung und öffentliche Präsentation von Grabungen und ihren Ergebnissen.

Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) die Durchführung schwieriger Grabungen unter wissenschaftlicher oder technischer Anleitung. Dazu gehören z. B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und Grabungs- oder Fundberichte sowie fotografische Dokumentation;
- b) die Erkennung und Bewertung archäologischer Bodendenkmäler (Feldbegehung) sowie deren Lagebestimmung.

Nr. 6 ¹Eine besonders schwierige Tätigkeit ist z. B. die Durchführung einfacherer Teilgrabungen. ²Dazu gehören z. B.:

- a) Vermessungstätigkeiten nach einfachen Methoden;
- b) fotografische Dokumentation;
- c) Fundfreilegung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände;
- d) Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte;
- e) Beaufsichtigung von mindestens zwei Grabungsarbeiterinnen oder -arbeitern.

³Eine Teilgrabung liegt vor, wenn die oder der Beschäftigte die Aufsicht über einen von mehreren Bodeneingriffen bzw. Personaleinsatzgebieten im Bereich

einer Grabung übertragen bekommt. ⁴Diese Tätigkeit wird häufig als „Schnittleiter“ bezeichnet. ⁵Dabei muss die Grabung durch eine technische oder wissenschaftliche Leiterin oder einen technischen oder wissenschaftlichen Leiter geführt werden, unter deren oder dessen Anleitung die oder der Beschäftigte ihre oder seine Teilgrabung beaufsichtigt.

Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:

- a) das Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und unterstützende Tätigkeiten bei der Grabungsvermessung;
- b) das Anleiten und Überwachen von einfachen Tätigkeiten in der Fundregistrierung.

Nr. 8 Nicht mehr einfache Tätigkeiten sind z. B.:

- a) das Freilegen und Bergen von Bodenfunden;
- b) das Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;
- c) das Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen;
- d) das Begehen von Gebieten (meist „Feldbegehung“ bezeichnet) nach archäologischem Fundmaterial unter wissenschaftlicher oder technischer Anleitung.

Nr. 9 Einfache Tätigkeiten sind z. B.:

- a) das Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde oder Strukturen;
- b) die Fundregistrierung bei Grabungen.

29. Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die nicht nur gelegentlich kassieren.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die Kaltverpflegung zubereiten, Maschinen bedienen oder nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 2

Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

30. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer

Entgeltgruppe 9a

Laborantinnen und Laboranten mit abgeschlossener Berufsausbildung,
die schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Viertel verantwort-
lichere Tätigkeiten verrichten.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, deren Tätigkeit selbst-
ständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
mit Tätigkeiten, die besondere Leistungen erfordern.

Entgeltgruppe 5

Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer mit ab-
geschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3
mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten sowie Werk-
stoffprüferinnen und -prüfern.

31. Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
bei denen die Leitung mit besonderer Verantwortung verbunden ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
als Leiterinnen oder Leiter eines Lagers oder Magazins.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5
mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Fachkräfte für Lagerlogistik mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

1. Fachlageristinnen und -lageristen mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Magazinwärterinnen und -wärter.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer in einem Magazin oder in einem Lager.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Eine besondere Verantwortung liegt z. B. vor bei der Lagerung von besonders wertvollen oder gefährlichen Gütern oder von Gütern, an deren Lagerung und Umgang besondere Anforderungen gestellt werden.

Nr. 2 Magazin ist eine Stelle für die Einnahme und Ausgabe von Werkzeugen oder Materialien bei Instandsetzungs- oder Ausbildungseinrichtungen.

32. Geprüfte Meisterinnen und Meister

Vorbemerkung

Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen und Handwerkern oder Facharbeiterinnen und Facharbeitern im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 8

Geprüfte Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung und entsprechender Tätigkeit.

33. Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die selbständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle anfertigen (z. B. Anfertigen von Kernkästen, Zahnradmodellen).

Entgeltgruppe 7

Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

34. Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen

Vorbemerkungen

1. Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.
2. Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.
3. Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50.000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
deren Tätigkeit aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen stellt.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
deren Tätigkeit ein hohes Maß an Verantwortung erfordert oder die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
deren Tätigkeit besondere Zuverlässigkeit erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker).

Entgeltgruppe 6

Operateurinnen und Operateure.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte während der Ausbildungszeit zur Operateurin oder zum Operateur.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3,
die Strahlungsmessungen beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzge-
rechtes Verhalten geben.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten).

Protokollerklärung

Operateurinnen und Operateure sind Beschäftigte an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen oder vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:

- a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,
- b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,
- c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen.

35. Redakteurinnen und Redakteure

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, die Unterrichtsprodukte der damit befassten Abteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zum Zwecke der Unterrichtung der Bundesregierung selbständig und alleinverantwortlich erstellen, mit vielseitiger Verwendbarkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich
 - a) durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises oder
 - b) durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreisaus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Redakteurinnen und Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Die selbständige und alleinverantwortliche Erstellung von Unterrichtsprodukten erfüllt das Merkmal, wenn die Arbeitsergebnisse ohne Überprüfung herausgegeben werden.

- Nr. 2 Die Anforderung der vielseitigen Verwendbarkeit ist erfüllt, wenn die Redakteurin oder der Redakteur im Lagezentrum oder in mindestens zwei Redaktionen der damit befassten Abteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung als Redakteurin oder Redakteur verwendbar ist.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal der Redakteurinnen und Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ist erfüllt, wenn die Erledigung der übertragenen Aufgaben
- a) zur Unterrichtung von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden oder Auslandsmissionen: Sammeln, Sichten, Ordnen sowie Bearbeiten von Informationsmaterial zum Zwecke der allgemeinen Unterrichtung;
 - b) zur Information der Öffentlichkeit: Planung und Bestimmung der Themen, Gestaltung und Erarbeitung des zu veröffentlichenden Materials, Auswahl und fachliche Beratung anderer Autorinnen oder Autoren sowie Überarbeitung des von diesen gelieferten Materials
- ein Wissen und Können erfordert, wie es im Regelfall durch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vermittelt wird.
- (Die Anforderung in Buchstabe b kann im Einzelfall auch dann erfüllt sein, wenn die Redakteurin oder der Redakteur nicht alle aufgeführten Tätigkeiten ausübt.)
- Nr. 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die in der damit befassten Abteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung das deutsche und fremdsprachige Nachrichtenmaterial sammeln, sichten und für die endgültige Verarbeitung vorbereiten, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

36. Beschäftigte in Registraturen

Vorbemerkung

Die Registrartätigkeiten umfassen auch solche der elektronischen Schriftgutverwaltung.

Entgeltgruppe 9b

Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9a

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,
denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundesbehörden,
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundesbehörden,
denen mehrere Registraturbeschäftigte, davon eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

4. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3,
die aufgrund des Verständnisses der fremdsprachlichen Fachtermini fremdsprachliche Dokumente verwalten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3,
die in einer Verschlussachen-Registratur tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)
2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)
3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,
deren Tätigkeiten gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

1. Registraturbeschäftigte, deren Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 4

Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Registraturbeschäftigte

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Eine nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- Nr. 2 Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturbeschäftigte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturbeschäftigte eingruppiert, wenn dies für sie günstiger ist.
- Nr. 3 Zu den Registraturbeschäftigten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Beschäftigten im Registratordienst der Entgeltgruppen 2 bis 4.
- Nr. 4 Eine Verschlussachen-Registratur ist eine Registratur, in der Verschlussachen mit der Einstufung VS-vertraulich, geheim oder streng geheim verwaltet werden.
- Nr. 5 Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.
- Nr. 6 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 7 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

37. Reinigerinnen und Reiniger

Entgeltgruppe 3

Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten oder Maschinenhallen.

Entgeltgruppe 2

Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

38. Reproduktionstechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem reproduktions-
technischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte,
die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende
Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.
2. Beschäftigte in Druckereien
 - a) als Maschinenhelferinnen und -helfer im Buch- oder Flachdruck,
 - b) als Anlegerinnen und Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder
 - c) als Anlegerinnen und Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte

- a) an Bürovervielfältigungs- oder Druckmaschinen oder
- b) in der Mikroverfilmung.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte

mit einfachen reproduktionstechnischen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Reproduktionstechnische Berufe sind:

- a) Fotografin und Fotograf,
- b) Mediengestalterin und Mediengestalter Digital und Print,
- c) Medientechnologin und Medientechnologe Druck und
- d) Medientechnologin und Medientechnologe Druckverarbeitung.

Nr. 2 Schwierige Aufgaben besonderer Art sind z. B.:

- a) schwieriges Einpassen von Kartenteilen;
- b) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner.

Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z. B.:

- a) Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats; Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß; Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen; selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;
- b) Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuherstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartografischer Passgenauigkeit.

Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

39. Schweißerinnen und Schweißer

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Schweißfachmannprüfung und entsprechender Tätigkeit in einem Schweißfachbetrieb.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Schweißwerkmeisterprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich.

Entgeltgruppe 4

Schweißerinnen und Schweißer mit Schweißberechtigung.

40. Beschäftigte in der Steuerverwaltung

Vorbemerkung

¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte bei der Zollverwaltung eingruppiert, die nach §12 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer mitwirken. ²Dazu gehören nicht die Beschäftigten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Beschäftigten in den Kassen und Zahlstellen sowie die Beschäftigten im Außendienst mit Ausnahme der Steuerermittlerinnen und -ermittler sowie Fahndungshelferinnen und -helfer.

Entgeltgruppe 12

Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zu einem Drittel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zu einem Fünftel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte in der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Ist für die Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin oder eines Sachgebietsleiters eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich, gilt § 3 Abs. 4 Satz 3.
- Nr. 2 Einfachere Veranlagungen zur Kraftfahrzeugsteuer umfassen insbesondere die
- a) Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, soweit diese nicht maschinell erfolgt ist,
 - b) Prüfung der Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen und
 - c) Festsetzung (Neufestsetzung oder Änderung) der Höhe der Steuer.
- Nr. 3 Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. die Bearbeitung von
- a) Stundungs- und Erlassanträgen oder
 - b) Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.
- Nr. 4 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

41. Technikerinnen und Techniker

Vorbemerkungen

1. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts gelten auch für Kern-, Reaktor-, Rechenmaschinen-, Synchrotron-, Tieftemperatur- sowie Vakuumtechnikerinnen und -techniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne des Abschnitts 34.
2. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseherin“ oder „Baustellenaufseher“, „Bauaufseherin“ oder „Bauaufseher“ oder „Zeichnerin“ oder „Zeichner“ ausüben.
3. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31. Juli 1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 42 (Technische Assistentinnen und Assistenten).

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
die selbständig tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.
- Nr. 2 ¹Technikerinnen und Techniker sind selbständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu

treffen haben. ²Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbständigkeit der Tätigkeit nicht. ³Aufgrund der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.

42. Technische Assistentinnen und Assistenten

Vorbemerkung

Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts sind z. B. chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
deren Tätigkeit ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zu einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

43. Tierärztinnen und -ärzte

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 14, denen mindestens fünf Tierärztinnen oder -ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Fachtierärztinnen und -ärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 14

Tierärztinnen und -ärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Gegen Stundenentgelt tätige Tierärztinnen und -ärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärztinnen und -ärzte zählen nicht mit.

44. Tierpflegerinnen und -pfleger

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2
mit besonders verantwortlicher Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 oder 2,
die Tierversuche nach § 8 Tierschutzgesetz durchführen und überwachen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die die Versuchsnachbereitung nach § 7 Tierschutzgesetz einschließlich § 4
Tierschutzgesetz durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 5

Tierpflegerinnen und -pfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und ent-
sprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Helferinnen und Helfer in der Tierpflege mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer in der Tierpflege (Tierwärterinnen und -wärter).

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders verantwortliche Tätigkeiten liegen bei gesteigerten Anforderungen an die zu betreuenden Tiere vor, z. B. wenn von den Tieren eine große Gefährdung ausgeht, oder wenn deren Pflege außerordentliche hygienische

Maßnahmen erfordern oder wenn es sich um Tiere mit besonders hohem Wert handelt.

- Nr. 2 Besonders hochwertige Arbeiten sind z. B. die Leitung eines Bereichs, in dem Tiere mit unterschiedlichen Belastungen durch verschiedene Krankheitserreger oder mindestens zehn verschiedene Tierarten zu betreuen sind.
- Nr. 3 Hochwertige Arbeiten sind z. B. die Mitwirkung bei der Planung und Einrichtung neuartiger Haltungssysteme, das Erkennen und die Beschreibung von Verhaltensanomalien und sonstigen klinischen Anzeichen, oder die Vornahme von schwierigen Inokulationen beispielsweise in das Gehirn oder in das Muskelgewebe.

45. Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen

Vorbemerkung

Den Vermessungstechnikerinnen und -technikern mit abgeschlossener Berufsausbildung sind die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) ausgebildeten Kulturbau technikerinnen und -techniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1,
die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mit verwaltungseigener Prüfung zur Messgehilfin oder zum Messgehilfen und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

1. Vermessungstechnikerinnen und -techniker sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

2. Messgehilfinnen und -gehilfen mit verwaltungseigener Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, die auch Dienstfahrzeuge führen.

Entgeltgruppe 3

Messgehilfinnen und -gehilfen.

Protokollerklärung

Schwierige Aufgaben sind z. B.:

- a) schwierige Einmessungen von Nutzungs-, Schätzungs-, und Bodenwertgrenzen;
- b) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;
- c) einfachere Lagepasspunktbestimmungen;
- d) Messungen in Sondergebieten (Bergbau, See, Gewässer etc.) unter Einsatz spezieller Hard- oder Software;
- e) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungen im Innendienst (wie Bau-, Sondervermessungen oder hydrographische Vermessungen oder Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);
- f) in der Luftbildvermessung:
Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Passpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Grundrisse unter gleichzeitiger topografischer Auswertung; selbständige fotogrammetrische Auswertungen einfacher Art; Entzerrungen einfacher Art;
- g) schwierige Neuherstellung und Fortführung von Karten- oder Grundrissdaten in Geoinformationssystemen (z. B. in Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen); schwieriges Einpassen von Kartenteilen;
- h) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);
- i) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Karten- oder Geodatenoriginalen nach Entwurfsvorlagen – einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen – in der Kartografie;
- j) besonders schwierige Montagen oder Übertragungen in inhaltsreichen Karten- oder Geodaten systemen;
- k) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z. B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabumstellung und Neudarstellung);

- I) Nachweis und Führung von Nutzungsrechten, Lasten- und Beschränkungen, rechtlichen Einschränkungen, Jagd- und Fischereirechten in Sonderkarten- und Geoinformationssystemen.

46. Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit schwieriger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen.

47. Wächterinnen und Wächter

Entgeltgruppe 5

Leiterinnen und Leiter einer Wachgruppe, denen mindestens fünf Wachleute ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Dienstwaffe, Begleithund oder im Freien.

Entgeltgruppe 2

Wächterinnen und Wächter.

48. Weitere Beschäftigte

Entgeltgruppe 9b

Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit

- a) als Schichtführerinnen oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,
- b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,
- c) als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen

sowie

sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die überwiegend nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben hochwertige Versuchsgерäte oder Instrumente unter eigener Verantwortung zusammenbauen und justieren.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen und Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Geräten selbständig ausführen.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektrotechnischen Bereich, die bei Kabelfehlern an Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen selbständig und eigenverantwortlich die Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräten ausführen.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 ¹Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils geprüfte Meisterinnen oder Meister vorstehen. ²Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. ³Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meisterinnen oder Meister im Sinne des Satzes 1 eingesetzt sind.
- Nr. 2 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für den Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Teil IV

Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 9b

Technische Beschäftigte

- a) im Technischen Betriebsdienst
denen mindestens drei geprüfte Meisterinnen oder Meister oder Meisterinnen oder Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, wenn keine Beschäftigten mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung eingesetzt sind,
- b) in Luftverteidigungsanlagen
als Leiterinnen oder Leiter der Koordination oder als Schichtführerinnen oder Schichtführer,
- c) in der Flugzeuginstandsetzung
 - aa) als Leiterinnen oder Leiter von Instandsetzungsbereichen, denen mindestens fünf geprüfte Meisterinnen oder Meister oder Meisterinnen oder Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,
 - bb) als Leiterinnen oder Leiter der Kraftstoffgeräteinstandsetzung,
 - cc) als Leiterinnen oder Leiter der Instandsetzung von Chassis elektronischer Bauteile oder von Avionikgeräten mit Hilfe rechnergesteuerter Prüfgeräte,
 - dd) als Leiterinnen oder Leiter der Triebwerksabnahme an stationären Prüfständen oder
 - ee) als Leiterinnen oder Leiter anderer besonders wichtiger Arbeitsbereiche, die nach ihrer Größe und Bedeutung sowie nach dem Umfang der Verantwortung der Beschäftigten den vorstehend genannten entsprechen,
- d) in der Instandsetzung von Schiffen,
 - aa) die als Leiterinnen oder Leiter von Instandsetzungsgruppen Mess-, Prüf-, Justier- und Abgleicharbeiten an komplexen Ortungs- oder Navigationsanlagen, sofern diese über ein automatisiertes Datenaufbereitungssystem zusammengeschaltet sind, selbstverantwortlich vorzunehmen haben oder

- bb) als Leiterinnen oder Leiter anderer besonders wichtiger Arbeitsbereiche, die nach ihrer Größe und Bedeutung sowie nach dem Umfang der Verantwortung der Beschäftigten den vorstehend genannten entsprechen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Hauptquartieren und Schulen der Bundeswehr komplexe rechnergestützte Informationsdarstellungs- und -verarbeitungssysteme (Großlagedarstellungen) warten und besonders schwierige Instandsetzungen selbständig durchführen.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die im Kalibrierungszentrum der Bundeswehr nach Durchführung von Eingangsprüfungen oder Fehlerdiagnosen hochempfindliche und komplizierte lichttechnische servopneumatische oder prozessorgesteuerte Mess- und Prüfgeräte instand setzen und eigenverantwortlich kalibrieren.
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Heeresinstandsetzungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen schwierige Prüfarbeiten an elektronischem Gerät mit automatisierten Prüfstationen durchführen und die hierfür erforderlichen Prüfprogramme erarbeiten, anwenden, optimieren und pflegen.
4. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in zentralen Instandhaltungseinrichtungen, im Marinearsenal oder in vergleichbaren Einrichtungen besonders schwierige Instandsetzungen an hochempfindlichen und komplexen Waffen- oder Teilsysteme (z. B. rechnergestützten Waffenleit- oder Ortungsanlagen, Anlagen der elektronischen Kampfführung, Flugkörperwaffenanlagen) durchführen und hierfür fachübergreifende Kenntnisse benötigen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die in den Lehrmittelwerkstätten Lehr-, Ausbildungs- und Versuchsgeräte nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben unter Eigenverantwortung fertigen, zusammenbauen oder justieren.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die als Arbeitsprüfer in Eingangs- oder Ausgangsinspektionen (keine Baugruppen) beschäftigt werden.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Waffen oder Geräten oder Schiffsantriebsanlagen selbständig durchführen.

4. Beschäftigte, die an Simulatoren eingesetzt sind und dabei Simulationsabläufe nach Vorgaben konfigurieren, erstellen oder ausführen.
5. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben besonders schwierige Bauteile und Ausrüstungsgegenstände für den Erprobungsflugbetrieb an unterschiedlichen Luftfahrzeugbaumustern im Bereich der Absetztechnik selbständig herstellen, einbauen, Instand setzen und erproben.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 oder 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Kraftfahrzeugmechanikerin oder -mechaniker, Kraftfahrzeugschlosserin oder -schlosser, Kraftfahrzeugmechanikerin oder -mechaniker, Kraftfahrzeugelektrikerin oder -elektriker oder in einem verwandten Beruf, die schwierige Instandsetzungen an verschiedenen in der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1, 2, 3 oder 4 oder in der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 des Abschnitts 6 genannten Spezialfahrzeugen in Instandsetzungseinrichtungen und Werkstätten durchführen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und aufgabenspezifischer Fortbildung oder Einweisung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit,
die zu mindestens einem Drittel mit Arbeiten beschäftigt werden, die an die Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
3. Motorenwärterinnen und -wärter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder mit entsprechender Befähigung im Marinearsenal oder in Wehrtechnischen Dienststellen.

Entgeltgruppe 5

1. Fallschirmlegerinnen und -leger.
2. Bremsschirmlegerinnen und -leger.

Entgeltgruppe 4

Akkumulatorenwärterinnen und -wärter, die Torpedohochleistungsbatterien oder vergleichbare Hochleistungsbatterien aufbereiten und hierbei auch Platten und Separatoren ein- und ausbauen.

Entgeltgruppe 3

1. Helferinnen und Helfer in Nachschub- oder Versorgungseinrichtungen, Vorschriften- und Kartenstellen oder in Waffen-, Geräte- oder Bekleidungskammern.
2. Museumsaufseherinnen und -aufseher.
3. Wärterinnen und Wärter von Zug- oder Tragtieren.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
- Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten und nur, sofern keine spezielleren Tätigkeitsmerkmale des Teils III einschlägig sind.
- Nr. 3 Hierunter fallen zum Beispiel Beschäftigte als Mechanikerinnen oder Mechaniker, Mechatronikerinnen oder Mechatroniker, Elektrikerinnen oder Elektriker sowie Elektronikerinnen oder Elektroniker für Luft-, Wasser oder Bodenfahrzeuge, oder anderes bundeswehrspezifisches Gerät, Waffen oder Material, Büchsenmacherinnen oder -macher, Flugzeugsattlerinnen oder -sattler, Schlosserinnen oder Schlosser oder Tischlerinnen oder Tischler in Lehrmittelwerkstätten.
- Nr. 4 ¹Derartige Arbeiten sind zum Beispiel:
- a) schwierige Instandsetzungen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- oder Schwachstromanlagen oder von Kälteaggregaten, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Klimaanlage,
 - b) Einstellen, Instandsetzen oder Prüfen komplizierter Apparate wie Zünd-, Licht- oder Anlassmaschinen sowie Kraftstoffeinspritzvorrichtungen an Kraftfahrzeugen,
 - c) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund besonderer Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und handwerksmäßige Geschick Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 des Teils II verlangt werden kann.

²Handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund besonderer Erfahrungen geleistet werden können, liegen auch vor, wenn Handwerkerinnen und

Handwerker ständig neben den Arbeiten im erlernten Handwerk auch handwerkliche Arbeiten in anderen Berufen zu leisten haben und auch in diesen Berufen vollwertige Leistungen erbringen.

- Nr. 5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Wärterinnen und Wärter von Zug- oder Tragtieren, die auch die Tiere führen.

2. Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder in der Betriebsorganisation

Vorbemerkung

Eine aufgabenspezifische Sonderausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist die Ausbildung von Handwerkerinnen und Handwerkern sowie Facharbeiterinnen und -arbeitern im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät oder eine Ausbildung in einem den militärfachlichen Meisterlehrgängen gleichwertigen Ausbildungsgang für Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und -arbeiter.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie mit einer REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitsvorbereitung sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Leiterinnen oder Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung in Dienststellen mit über 300 Beschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie mit einer REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitsvorbereitung sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Leiterinnen oder Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Leiterinnen oder Leiter der Auftragsvorbereitung, Auftragsplanung, Koordination, Kapazitätsplanung, Kalkulation, Arbeitsplanung oder Arbeitsaufnahme.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
als Arbeitsplanerinnen oder -planer, Fachleute für Zeitstudien oder Kalkulatorinnen oder Kalkulatoren.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
als Arbeitsgruppenleiterinnen oder -leiter in der Auftragsvorbereitung, Auftragsplanung, Koordinierung, Kapazitätsplanung, Kalkulation, Arbeitsplanung, Arbeitsaufnahme oder Werkstattkalkulation.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die als Betriebsplanerinnen oder -planer oder Steuererinnen oder Steuerer die Eigen- und Fremdleistungen, Ersatzteil- und Gerätebeistellungen bei großen Projekten (z. B. bei umfangreichen Instandsetzungen, Umbauten oder Überholungen von Schiffen) koordinieren.

Entgeltgruppe 9c

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker

mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z.B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für mehrere Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation

- a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder
- b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuererinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung und MTM-Praktiker-ausbildung, die als Arbeitsplanerinnen oder -planer oder Fachleute für Zeitstudien Arbeitsstudien für überbetriebliche Datensysteme durchführen.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Arbeitsvorbereiterinnen oder -vorbereiter für die gesamte Arbeitsvorbereitung in Mechatronikzentren oder in Dienststellen mit vergleichbarem Aufgabenumfang bei der Arbeitsvorbereitung verantwortlich sind.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, als Arbeitsplanerinnen oder -planer, Fachleute für Zeitstudien oder Kalkulatorinnen oder Kalkulatoren
für schwierige Arbeitsgebiete (z. B. Motoren, Getriebe, Bremsanlagen, Funkgeräte, Fernschreiber, Elektroanlagen).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
4. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Terminbearbeiterinnen oder -bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinierungstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
5. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Betriebsplanerinnen oder -planer oder Steuererinnen oder Steuerer für komplexe Geräte nicht programmierte Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
6. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker
mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z. B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für ein Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation
 - a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder
 - b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuererinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung als Arbeitsvorbereiterinnen oder -vorbereiter, Arbeitsplanerinnen oder -planer, Arbeitsaufnehmerinnen oder -aufnehmer, Werkstattkalkulatorinnen oder -kalkulatoren, Terminbearbeiterinnen oder -bearbeiter, Betriebsplanerinnen oder -planer oder Steuererinnen oder Steuerer.
2. Materialdisponentinnen und -disponenten mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung mit schwieriger Tätigkeit,
denen mindestens vier Materialdisponentinnen oder -disponenten, davon mindestens zwei der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Terminbearbeiterinnen und -bearbeiter, die den Arbeitsablauf zwischen den Zubringer- und Hauptwerkstätten abstimmen und im Arbeitsablauf auftretende Störungen beseitigen.
2. Betriebsplanerinnen und -planer sowie Steuererinnen und Steuerer, die eingehende Arbeitsaufträge in den Arbeitsablauf einplanen oder steuern.
3. Kostenrechnerinnen und -rechner, die in der Auftragsabrechnung Aufträge in ihrer Gesamtheit zum Zwecke der Kostenermittlung bearbeiten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6
mit schwieriger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 6

Materialdisponentinnen und -disponenten, die auftragsgebundenes Material, Gerät oder Leistungsbeistellungen anfordern.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl gilt § 5 entsprechend.
- Nr. 2 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Arbeitsplanung oder Kalkulation bei der Instandsetzung von hochwertigen Sende- und Empfangsanlagen, wie Mehrkanalfernwählgeräten von Sprechsendern oder DmW-Sprechsendern und -empfängern, automatischen Sichtpeilanlagen, HF-Steueranlagen, Infrarot-Geräten, Sonaranlagen, elektronischen Messgeräten, elektromechanischen Feuerleitgeräten und Feuerleitrechengeräten, kompletten Flak- und Seezielgeräten, selbstzielsuchender Munition; Projektkalkulationen mit hohem Schwierigkeitsgrad, wie Havariekalkulationen.
- Nr. 3 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung eingruppiert, die Angemessenheitsbeurteilungen von Angeboten und Rechnungen vornehmen, sowie sonstige Beschäftigte

mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- Nr. 4 Der Nachweis der zusätzlichen militärischen Qualifikation erfolgt zweistufig in Form eines Lehrganges für die jeweiligen Betriebsführungssysteme des Waffensystems und einer erfolgreichen Ausbildung am Arbeitsplatz.
- Nr. 5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch die Projektkalkulatorinnen und -kalkulatoren eingruppiert.
- Nr. 6 Komplexe Geräte sind solche, in denen mehrere Teilgeräte oder Baugruppen, die verschiedenen Fachgebieten mindestens einer Ingenieurfachrichtung (z. B. Maschinenbau) zuzuordnen sind, funktionell zusammenwirken.
- Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die Ermittlung oder Auswahl von gleichwertigem Material, Gerät oder gleichwertigen Ersatzteilen.

3. Beschäftigte im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

3.1 Beschäftigte im Beschaffungs- oder Vertragswesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 9b ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, denen mindestens
 - a) vier Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Entgeltgruppe 8, davon mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9b, oder
 - b) drei Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Entgeltgruppe 9bständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Beschaffungs- oder Vertragswesen, die selbständig besonders schwierige Verträge vorbereiten und abwickeln.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung,
 - a) die besonders schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich abwickeln und
 - b) denen mindestens zwei Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Entgeltgruppe 6 ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich verantwortlich abwickeln.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Beschaffungs- oder Vertragswesen, die selbständig Verträge vorbereiten und abwickeln.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die schwierigere Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich verantwortlich abwickeln.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die einfachere Abrechnungsvorgänge rechnerisch verantwortlich abwickeln.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Verträge im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind im Wesentlichen:
- a) Beschaffungsverträge,
 - b) Entwicklungsverträge,
 - c) Dienstleistungsverträge.
- Nr. 2 Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. die Vorbereitung und Abwicklung internationaler Entwicklungsverträge einfacherer Art, die Bearbeitung von Gewährleistungsfällen oder von Haftungsfragen.
- Nr. 3 Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.
- a) die Abrechnung von Verträgen mit verschiedenen Preistypen (Fest-, Richt- und Erstattungspreise), Mischpreisen, Preisgleitklauseln,
 - b) die Abrechnung von bi- und multilateralen, teils fremdsprachlichen Verträgen aus internationalen Gemeinschaftsprogrammen mit teils verschiedenen Buchführungsarten sowie Devisenhilfen.
- Nr. 4 Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind insbesondere:
- a) die Bearbeitung von Abrechnungsvorgängen und Unterlagen, die schwierige Abrechnungsarbeiten erfordern, die insbesondere von den gewöhnlichen Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen stark abweichen, z. B. prozentual festgelegte Ratenzahlungen im Schiffbau, Voraus- und Abschlagszahlungen, Verwahr- und Sonderkonten;
 - b) Abrechnungsarbeiten, die aufweisen: Bürgschaftsleistungen und -entlassungen, Prämienrückvergütungen, Forderungsabtretungen, Kostenverbuchung bei mehreren Haushaltstiteln (insbesondere bei Fremdwährung);

- c) Bearbeitung von Forderungen des Bundes, Zahlungsverboten und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen;
- d) Verfolgen von Ansprüchen in Insolvenz- und Vergleichsverfahren.

Nr. 5 Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind insbesondere die Bearbeitung von Abrechnungsvorgängen, für die nicht nur die üblichen Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen vereinbart sind, einschließlich des Entwurfs von Vermerken und Schreiben bei einfacherem Sachverhalt; diese umfassen ggf. auch die Verrechnung von Kosten im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme.

3.2 Beschäftigte in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie
 - a) über vorkalkulatorisch ermittelte Preise mit Klein- und Mittelbetrieben oder
 - b) mit Großbetrieben
 - aa) über einfache vorkalkulatorisch ermittelte Preise oder
 - bb) über nachkalkulatorisch ermittelte Preiseselbständig verhandeln.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders schwierig und verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

1. Preisverhandlerinnen und -verhandler mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen des industriellen Rechnungswesens, die
 - a) schwierige Preiskalkulationen und schwierige Prüfungsberichte auswerten oder
 - b) über nachkalkulatorisch ermittelte Preise mit Klein- und Mittelbetrieben oder über Marktpreise selbständig verhandeln.(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)
2. Preisprüferinnen und -prüfer mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen des industriellen Rechnungswesens, die
 - a) schwierige Preiskalkulationen oder einfache Preiskalkulationen mit tiefer Gliederung der Kostenrechnung prüfen oder
 - b) größere Teilprüfungsaufgaben innerhalb einer Prüfungsgruppe selbständig durchführen.(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 9b

1. Preisverhandlerinnen und -verhandler mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen der industriellen Kostenrechnung, die
 - a) Preiskalkulationen oder Prüfungsberichte auswerten oder
 - b) bei der Vereinbarung von Marktpreisen oder nachkalkulatorisch ermittelten Preisen mit Klein- und Mittelbetrieben mitwirken.(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Preisprüferinnen und -prüfer mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen der industriellen Kostenrechnung, die
 - a) Preiskalkulationen ohne tiefe Gliederung der Kostenrechnung anhand schlüssiger Unterlagen der Betriebsabrechnung prüfen oder
 - b) Teilprüfungsaufgaben innerhalb einer Prüfungsgruppe durchführen.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Nachkalkulatorisch ermittelte Preise sind Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 der Verordnung Preisrecht 30/53.
- Nr. 2 Kleinbetriebe sind Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten, Mittelbetriebe sind Betriebe mit mehr als 100 bis 500 Beschäftigten.
- Nr. 3 Besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten liegen z. B. vor, wenn – ggf. unter Hinzuziehung technischer Kostenprüferinnen oder -prüfer – Nachkalkulationen ohne Begrenzung der Auftragswerte und Fertigungszeiten oder finanziell bedeutsame Vorkalkulationen erheblicher Schwierigkeitsgrade überprüft oder schwierige Teilprüfungsaufgaben innerhalb einer Prüfungsgruppe selbständig durchgeführt werden.
- Nr. 4 Schwierige Preiskalkulationen oder schwierige Prüfungsberichte liegen vor, wenn kalkulatorische Kostenbereiche, z. B. Fertigungswagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorischer Unternehmerlohn, beurteilt werden müssen.
- Nr. 5 Schwierige Preiskalkulationen liegen z. B. vor, wenn sie einen komplexen Aufbau oder Nebenkalkulationen aufweisen.

4. Brückenwärterinnen und -wärter

Entgeltgruppe 7

Brückenwärterinnen und -wärter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die an der Jachmannbrücke in Wilhelmshaven die Aufsicht verantwortlich führen.

Entgeltgruppe 4

Brückenwärterinnen und -wärter in den Standortbereichen Borkum und Wilhelmshaven.

5. Diesellokführerinnen und -lokführer sowie Rangiererinnen und Rangierer

Entgeltgruppe 6

Diesellokführerinnen und -lokführer, die Diesellokomotiven über 257 kW (349 PS) führen.

Entgeltgruppe 5

Diesellokführerinnen und -lokführer.

Entgeltgruppe 4

Rangiererinnen und Rangierer mit Rangierleiterprüfung der Deutsche Bahn AG.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung

Die entsprechenden Prüfungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn sind gleichgestellt.

6. Fahrerinnen und Fahrer sowie Wagenpflegerinnen und -pfleger

Entgeltgruppe 8

Fahrerinnen und Fahrer von Hebefahrzeugen mit mindestens 40 t Tragfähigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Fahrerinnen und Fahrer von Panzern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Fahrerinnen und Fahrer von Feldumschlaggerät für Container.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Hebefahrzeugen mit mindestens 10 t Tragfähigkeit.
4. Fahrerinnen und Fahrer von Schwerlasttransportern mit mehr als 40 t Tragfähigkeit, die auch die Zusatzgeräte dieser Fahrzeuge bedienen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Fahrerinnen und Fahrer solcher Spezialfahrzeuge, die in der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1, 2, 3 oder 4 ausdrücklich erwähnt sind, wenn sie als Einfahrerinnen oder Einfahrer oder beim Unterweisen tätig sind, sowie Fahrerinnen und Fahrer bei Erprobungsaufgaben für Kraftfahrzeuge in den Wehrtechnischen Dienststellen.

Entgeltgruppe 5

1. Fahrerinnen und Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Röntgenschirmbildfahrzeugen, Planierraupen, Straßenhobeln, Baggern, Schwenkladern, von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Gabelstaplern mit einer Hubkraft ab 5 t oder von Spezialfahrzeugen der Bundeswehrfeuerwehr).
2. Fahrerinnen und Fahrer von Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit jeweils mindestens 14 Fahrgastsitzplätzen sowie von geländegängigen Mannschaftstransportwagen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Krankentransportwagen.
4. Fahrerinnen und Fahrer von sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen für die Dauer dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

5. Fahrerinnen und Fahrer von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Mehrzweckfahrzeugen (Unimog und vergleichbare Fahrzeuge) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.
6. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1, die im ständigen Wechsel und zu mindestens einem Viertel auch in der Fallgruppe 1 aufgeführte Spezialfahrzeuge fahren.

Entgeltgruppe 4

1. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind, mit einer Hubkraft
 - a) ab 2 t oder
 - b) ab 1 t im Verpflegungsamt der Bundeswehr, in der Bekleidungswirtschaft für die Bundeswehr einschließlich der von der Bundeswehr beauftragten Bekleidungseinrichtungen (mit den Aufgaben der ehemaligen Wehrbereichsbekleidungsämter), Depots oder ähnlichen Versorgungseinrichtungen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen, Gabelstaplern oder Mehrachsschleppern, wenn die Fahrzeuge zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Entgeltgruppe 3

1. Wagenpflegerinnen und -pfleger.
2. Beschäftigte, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrerinnen und Fahrer, die landwirtschaftliche Einachsschlepper bedienen, für die ein Führerschein erforderlich ist.
4. Fahrerinnen und Fahrer von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Gabelstaplern oder Lagerhausschleppern.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Hierunter fallen auch Fahrerinnen und Fahrer von Bergepanzern, Brückenlegepanzern oder Fahrerinnen und Fahrer von Panzern bei Erprobungsaufgaben.
- Nr. 2 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch, wenn das Fahrzeug von zwei Fahrerinnen oder Fahrern einer Besatzung abwechselnd gefahren wird.
- Nr. 3 Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD wird bei Höhergruppierungen in diese Entgeltgruppe die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

7. Fernsprecherinnen und -sprecher

Vorbemerkung

¹Fernsprecherin oder -sprecher ist, wer einen entsprechenden Befähigungsnachweis oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. ²Zu den Tätigkeiten gehören z. B.: Abwickeln des Fernsprechverkehrs (Gesprächsannahme und -vermittlung) im öffentlichen Fernsprechnet (Inland), im Bundeswehr-Fernsprechnet (Inland) und in Bundeswehr-Sondernetzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte dieses Abschnitts führen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte dieses Abschnitts führen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die zu mindestens einem Viertel fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführerin oder Schichtführer eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4, wenn neben ihnen mindestens eine weitere Fernsprecherin oder ein weiterer Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 an Auskunftsplätzen.

Entgeltgruppe 4

Fernsprecherinnen und -sprecher.

(Die Beschäftigten erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführerin oder Schichtführer eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 3, wenn neben ihnen mindestens eine weitere Fernsprecherin oder ein weiterer Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind.)

8. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehrfeuerwehr

Vorbemerkung

Eine einschlägige Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist diejenige, die üblicherweise von den Berufsfeuerwehren als einschlägig anerkannt wird.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als Leiterinnen oder Leiter einer Bundeswehrfeuerwehr
 - a) auf Flugplätzen, denen mindestens 60 Beschäftigte ständig unterstellt sind oder
 - b) auf den Flugplätzen Büchel, Nörvenich und Fürstenfeldbruck.(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
2. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als Leiterinnen oder Leiter einer Bundeswehrfeuerwehr auf Flugplätzen, in Depots oder Untertageanlagen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als Leiterinnen oder Leiter einer Bundeswehrfeuerwehr (Hauptbrandmeisterinnen und -meister).

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenen B3-Lehrgang

- a) als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Leiterinnen oder Leiter der Bundeswehrfeuerwehr (Wachabteilungsleiterinnen und -leiter) oder
- b) als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Wachabteilungsleiterinnen oder -leiter (Einsatzleiterinnen und -leiter im Außendienst).

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang (Oberbrandmeisterinnen und -meister) als Staffelführerinnen oder Staffelführer, Truppführerinnen oder Truppführer oder Disponentinnen oder Disponenten.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst als Truppfrauen oder -männer (Brandmeisterinnen und -meister).

9. Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton

Entgeltgruppe 15

1. Chefredakteurinnen und -redakteure AV/TV mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.
2. Dramaturginnen und Dramaturgen mit
 - a) abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder
 - b) künstlerischer Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit entsprechender Tätigkeit, die auch Drehbücher für Eigenproduktionen verfassen.

Entgeltgruppe 14

1. Dramaturginnen und Dramaturgen mit
 - a) abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder
 - b) künstlerischer Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit entsprechender Tätigkeit.
2. Leiterinnen und Leiter des Hörfunk-Dienstes, die die Arbeiten von Programm-, Musik- und Wortredaktionen, Archiven und Studios koordinieren, Produktionsvorbereitungen und Sendungen verantwortlich leiten und denen das gesamte Personal des Hörfunk-Dienstes durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist (Sendeleiterinnen und Sendeleiter).
3. Leiterinnen und Leiter der Abteilung Technik (Film-TV-Hörfunk) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit, denen die selbständige Planung der technischen Ausrüstung der Dienststelle sowie die Durchführung der Truppenversuche übertragen und das gesamte Produktionspersonal durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt ist.
4. Produktionsleiterinnen und -leiter (Film-TV-Hörfunk), die die Arbeiten von Programmredaktion, Dramaturgie, Regie, Produktionsbetrieb, Musikproduktion und Archiv koordinieren, Produktionen verantwortlich leiten und denen das Personal der Produktionsleitung durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt ist.

Entgeltgruppe 13

1. Regisseurinnen und Regisseure.
2. Erste Produktionsleiterinnen und -leiter (Film-TV-Hörfunk), die Film-TV-Hörfunkproduktionen sowie Dokumentation und Ankauf von Archivmaterial verantwortlich in organisatorischer, technischer und künstlerischer Hinsicht überwachen und finanziell abwickeln.

3. Erste Bildproduktionsleiterinnen und -leiter, die die Auftrags- und Eigenproduktion von Bildreihen in organisatorischer, technischer und künstlerischer Hinsicht überwachen und finanziell abwickeln.
4. Leiterinnen und Leiter HF- und NF-Technik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen das technische Personal dieses Bereichs durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt ist.

Entgeltgruppe 11

1. Chefkameraleute, die selbständig Bildregie führen und denen mindestens zwei Kameraleute durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
2. Chefschnittmeisterinnen und -meister sowie Cutterinnen und Cutter, denen mindestens zwei Filmschnittmeisterinnen oder -meister durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind, und die selbständig ohne Anweisung der Regisseurin oder des Regisseurs die Zusammenstellung des vorhandenen Filmmaterials und den Ablauf der Mischungen nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten vornehmen.
3. Tonmeisterinnen und -meister, die nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten Tonmischungen durchführen.
4. Filmproduktionsleiterinnen und -leiter (Film-TV), denen die selbständige Leitung der Synchronisation übertragen ist (Eigenproduktion).
5. Chefsprecherinnen und -sprecher, die verantwortlich redaktionelle Beiträge bearbeiten, schwierige und besonders wichtige Texte sprechen und für die Aus- und Weiterbildung von Sprecherinnen und Sprechern verantwortlich sind.
6. Programmingenieurinnen und -ingenieure in der Bildtechnik sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung)
7. Leiterinnen und Leiter des Film-Bild-Ton Archivs/der Mediendatenbank mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen das gesamte Personal der Mediendatenbank durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter der Filmstelle einer Wehrtechnischen Dienststelle, denen mindestens zwei Kameraleute durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Kameraleute, die Aufnahmen selbständig nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten herstellen und Bildregie führen.
3. Zweite Produktionsleiterinnen und -leiter, denen die Überwachung der einzelnen Produktionen und der Disposition, die Vorprüfung der Kalkulation und der Organisation der Vorhaben übertragen ist.
4. Programmingenieurinnen und -ingenieure in der Bildtechnik sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 5,
deren Tätigkeit sich dadurch heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.
5. Landeskundlerinnen und -kundler bei der PSV.
6. Aufnahmeleiterinnen und -leiter, die verantwortlich die Eigenherstellung von Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen vorbereiten und begleiten.
7. Medieninformatikerinnen und -informatiker mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung in der AV-/Fernsehproduktion sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die die Medieninformations- und -produktionssysteme und entsprechende Netzwerke aller Art selbständig installieren, verwalten und pflegen sowie Softwaretools anpassen und entsprechend der Produktionsaufgaben entwickeln.
8. Grafikdesignerinnen und -designer mit abgeschlossener Hochschulbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die im Bereich Film- und TV-Produktion sowie Printmedien auf digitaler Basis Grafiken, Animationen, Senderlayouts, Formate, reale und virtuelle Kulissen sowie Grundlagengestaltung entwerfen und umsetzen.
9. Chefschnittmeisterinnen und -meister, denen mindestens zwei Filmschnittmeisterinnen oder -meister durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiterinnen und Leiter der Teileinheit Filmdokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder des Marinearsenals, denen mindestens sechs Beschäftigte dieses Abschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
2. Kameraleute, die Aufnahmen selbständig nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten durchführen.
3. Filmschnittmeisterinnen und -meister sowie Cutterinnen und Cutter, die Filmschnitt- und Filmvertonungsarbeiten nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten selbständig durchführen.

4. Rundfunksprecherinnen und -sprecher, die Nachrichten und Kommentare sprechen.
5. Bild-, Mess-, Sender- oder Toningenieurinnen und -ingenieure mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
6. Grafikdesignerinnen und -designer mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die im Bereich Film- und TV-Produktion sowie Printmedien auf digitaler Basis Grafiken, Animationen, Senderlayouts, Formate, reale und virtuelle Kulissen nach Vorgaben einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten nach Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 8 kreativ und selbständig umsetzen.
7. Bildmischerinnen und -mischer, die nach Regieanweisung oder selbständig nach Regiebuch die Bildgeschehnisse von Kameras, Diagebern, Filmgebern oder magnetischen Bildaufzeichnungsanlagen nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten sowie nach der Aktualität im Bild-Mischpult mischen.
8. Programmgestalterinnen und -gestalter, die im Rahmen des Programmauftrages Teile des Gesamtprogramms selbständig gestalten.
9. Leiterinnen und Leiter des Verleihwesens, denen die selbständige Abwicklung des Verteilungs- und Verleihwesens von Filmen und Bildvorhaben für die Bundeswehr im In- und Ausland übertragen ist.
10. Leiterinnen und Leiter der Film- und Bildstelle einer Wehrtechnischen Dienststelle, in der Stehbilder und Filme vorführfertig hergestellt werden.
11. Leiterinnen und Leiter der Teileinheit Fotodokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder eines Marinearsenals,

denen mindestens vier Beschäftigte, davon mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 dieses Abschnitts, durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
12. Beschäftigte, die das Filmentwicklungs- und -kopierwerk einer Wehrtechnischen Dienststelle leiten und schwierige Licht- und Farbfilterbestimmungen ausführen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Drittel selbständig einfachere Aufnahmen drehen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Drittel selbständig Tonaufnahmen durchführen.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen und selbständig tätig sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6, die mindestens zu einem Drittel selbständig Regieanweisungen nach vorliegendem künstlerischem Entwurf (Drehbuch) geben.
5. Leiterinnen und Leiter der Teileinheit Fotodokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder eines Marinearsenals, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 dieses Abschnitts, durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
6. Aufnahmetruppführerinnen und -truppführer für Stehbildaufnahmen in den Wehrtechnischen Dienststellen, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 dieses Abschnitts, durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
7. Beschäftigte, die in Wehrtechnischen Dienststellen Filmschnitte für Bewegungsanalysen selbständig herstellen.

Entgeltgruppe 6

1. Filmschnitt-, Kamera- oder Tonassistentinnen und -assistenten.
2. Bild-, Mess-, Sender- oder Tontechnikerinnen und -techniker.
3. Assistentinnen und Assistenten in der Dramaturgie, Film- oder Bildproduktion, Synchronisation oder Redaktion.
4. Mediengestalterinnen und -gestalter, die Schrift und Grafiken nach Vorgabe einer Grafikdesignerin oder eines Grafikdesigners für TV-Produktionen herstellen.
5. Beschäftigte, die selbständig Dispositionen des zentralen Verleihs aller Film-Bild-Ton-Ausbildungshilfen an militärische und zivile Stellen durchführen (Verleihdisponentinnen und -disponenten).
6. Regieassistentinnen und -assistenten.
7. Leiterinnen und Leiter der Teileinheit Film-, Bilddokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder eines Marinearsenals.

Entgeltgruppe 3

Medienhelferinnen und -helfer.

Protokollerklärung

Solche Tätigkeiten sind z. B.:

- a) verantwortliche bildtechnische Abwicklung schwieriger elektronischer Studioproduktionen;
- b) verantwortliche messtechnische Überprüfung der gesamten Sender-, Studio- und Fernsehtechnik;
- c) selbständige Leitung und Bedienung eines mobilen Rundfunksenders;
- d) verantwortliche Studioleitung zur Durchführung der Programmproduktion und der technischen Betriebsabwicklung nach Programmplan;
- e) verantwortliche Her- oder Sicherstellung technisch schwieriger Mischungen in mobilen Einrichtungen.

10. Beraterinnen und Berater im Flugsicherheitsdienst

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
denen mindestens drei Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b dieses Abschnitts
ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang für die militärische Flugberatung (Teil 1 und Teil 2).

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten Entgeltgruppenzulagen gemäß § 17 Nrn. 2 und 4.)

Entgeltgruppe 9a

Beraterinnen und Berater im Flugsicherheitsdienst nach erfolgreich abgeschlossenem Grundlagenlehrgang für die militärische Flugberatung.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4 sowie zusätzlich nach § 17 Nr. 2, wenn sie in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung eingesetzt sind.)

11. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik, Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik

Vorbemerkung

Eine aufgabenspezifische Sonderausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist die Ausbildung von Handwerkerinnen und Handwerkern sowie Facharbeiterinnen und -arbeitern im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Flugsicherungstechnik, Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik oder eine Ausbildung in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen und Handwerker sowie Facharbeiterinnen und -arbeiter.

Entgeltgruppe 11

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Radar selbständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugsicherheitsanlagen vornehmen.

Entgeltgruppe 10

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Funkgerätemechanik selbständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugsicherheitsanlagen vornehmen.
2. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik in Wehrtechnischen Dienststellen, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Flugdatenerfassungseinrichtungen oder Luftfahrzeugmessenanlagen selbständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugdatenerfassungsanlagen oder an im Luftfahrzeug eingesetzten Messanlagen vornehmen.

12. Beschäftigte in der Forschung und Materialprüfung

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Forschungs- oder Materialprüfungsstätten oder in wehrwissenschaftlichen oder wehrtechnischen Dienststellen,

die überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Materialprüf- und -versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Tätigkeiten, für die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die die für die Forschung, wissenschaftliche Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.

13. Festmacherinnen und Festmacher, Taklerinnen und Takler, Bootswartinnen und -warte, Maschinistinnen und Maschinisten sowie Elektrotechnikerinnen und -techniker in Landanschlusszentralen

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich oder mit nationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis als Maschinistin oder Maschinist an Dampf- oder Motorenantriebsschulanlagen der technischen Marineschulen.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener elektrotechnischer Berufsausbildung in den Landanschlusszentralen für schwimmende Einheiten der Bundesmarine.

Entgeltgruppe 6

Taklerinnen und Takler mit abgeschlossener Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder -mechaniker, Matrosin oder Matrose oder Binnenschifferin oder -schiffer.

Entgeltgruppe 5

1. Bootswartinnen und -warte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder -mechaniker, Matrosin oder Matrose oder Binnenschifferin oder -schiffer.
2. Festmacherinnen und Festmacher mit abgeschlossener Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder -mechaniker, Matrosin oder Matrose oder Binnenschifferin oder -schiffer.
3. Taklerinnen und Takler.

Entgeltgruppe 3

Festmacherinnen und Festmacher.

14. Helferinnen und Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr

Entgeltgruppe 3

1. Desinfektionshelferinnen und -helfer.
2. Helferinnen und Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.
3. Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.

15. Beschäftigte mit speziellen Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit mehr als zwei TIV-ID 6 oder zwei TIV-ID 6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit zwei TIV-ID 6 oder einer TIV-ID6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Luftwaffenwerften oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sind und besonders schwierige Instandsetzungen oder schwierige Spezialarbeiten
 - a) an ausgebauten hoch empfindlichen und komplizierten Luftfahrzeuginstrumenten (z. B. kodierter oder servopneumatischer Höhenmesser),
 - b) an ausgebauten hoch empfindlichen und komplizierten Luftfahrzeughydraulikbauteilen (z. B. Höhenruderkraftsteuergerät),
 - c) an komplexen Komponenten der Luftfahrzeugavionik, Luftfahrzeugelektronik oder Luftfahrzeugoptronik oder
 - d) an automatischen Prüfgeräten für Luftfahrzeugkomponentenselbständig durchführen oder Abnahmeprüfungen an den o. a. Instrumenten, Bauteilen oder Komponenten verantwortlich durchführen.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlicher militärischer Meisterprüfung für das jeweilige Baumuster, die
 - a) komplexe Systeme (z. B. Hydraulik, Mechanik, Triebwerk, Navigations-/Avionikgeräte) an Luftfahrzeugen der Bundeswehr selbständig überprüfen, warten und instand setzen,
 - b) im Rahmen von periodischen Inspektionen komplexe Systeme (Hydraulik, Mechanik, Triebwerk) selbständig überprüfen und instand setzen sowie nicht planbare Instandsetzungen selbständig durchführen oder
 - c) besonders schwierige Instandsetzungen oder schwierige Spezialarbeiten an ausgebauten hochempfindlichen und komplizierten Luftfahrzeuginstrumenten oder an komplexen Komponenten der Luftfahrzeugelektronik/-optronik selbständig durchführen.

3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung bei Wehr-technischen Dienststellen, die
 - a) Arbeiten aller Materialerhaltungsstufen an unterschiedlichen Flugzeugbaumustern durchführen und hierfür mindestens drei Berechtigungsscheine benötigen oder
 - b) besonders schwierige Erprobungseinbauten und -umbauten an unterschiedlichen Flugzeugbaumustern selbständig durchführen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an ausgebauten hoch empfindlichen und komplizierten Instrumenten (z. B. kodierter oder servopneumatischer Höhenmesser) oder Hydraulikbauteilen (z. B. Höhenruderkraftsteuergerät) von Flugzeugen oder Hubschraubern in Instandsetzungseinheiten selbständig durchführen.
2. Flugzeug- oder Hubschrauberwartinnen und -warte in Wartungs- oder Sicherungsstaffeln sowie Flugzeug- oder Hubschrauberwartinnen und -warte im Cross-Servicing mit Berechtigungsscheinen für mehrere Luftfahrzeugtypen, die überwiegend Vor-, Zwischen- und Nachflugkontrollen durchführen und Störungen beheben.

16. Kasernenwärterinnen und -wärter, Gebirgshüttenwartinnen und -warte sowie Helferinnen und Helfer in Unterkünften und Liegenschaften

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 4

1. Gebirgshüttenwartinnen und -warte, die mit der Wartung und Instandhaltung sowie kleineren Reparaturen an der Hütte, den Aggregaten und des Pionier- und Unterkunftsgäräts beauftragt sind.
2. Kasernenwärterinnen und -wärter.

Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer in Unterkünften oder Liegenschaften.

17. Köchinnen und Köche, Kochsmaaten, Stewardessen und Stewards sowie Bedienungskräfte

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Erste Köchin oder Erster Koch auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, denen mindestens eine weitere Köchin oder ein weiterer Koch unterstellt ist.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,
die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2
als Erste Stewardess oder Erster Steward, denen mindestens eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dieses Abschnitts unterstellt ist.

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen und Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung als Köchin oder Koch, Fleischerin oder Fleischer, Bäckerin oder Bäcker oder Konditorin oder Konditor oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feldköchin oder -koch.
2. Stewardessen und Stewards mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung aus dem Gastronomie- oder Hauswirtschaftsbereich.

Entgeltgruppe 3

1. Bedienungskräfte in Kasinos oder vergleichbaren Einrichtungen.
2. Kochsmaate.
3. Stewardessen und Stewards.

18. Konserviererinnen und Konservierer, Verpackerinnen und Verpacker, Packerinnen und Packer, Präserviererinnen und Präservierer sowie Warenauszeichnerinnen und -auszeichner

Entgeltgruppe 4

Konserviererinnen und Konservierer sowie Verpackerinnen und Verpacker in Konservierungs- und Verpackungsanlagen.

Entgeltgruppe 3

1. Packerinnen und Packer sowie Warenauszeichnerinnen und -auszeichner in Depoteinrichtungen oder Lagern für Bundeswehrgerät und Material.
2. Präserviererinnen und Präservierer sowie Entpräserviererinnen und Entpräservierer von Waffen, Geräten, Fahrzeugen oder Motoren, auch soweit bei dieser Tätigkeit ein Zerlegen oder Zusammensetzen notwendig ist.

19. Kranführerinnen und Kranführer sowie Anschlägerinnen und Anschläger

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf Kränen ab 80 t Tragkraft.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf Schwimmkränen ab 80 t Tragfähigkeit.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf überschweren Kränen ab 25 t Tragkraft, Portaldrehwippkränen oder Verladebrücken.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf Schwimmkränen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die Geräte führen, für deren Bedienung und Unterhaltung ein amtlich anerkanntes oder vergleichbares Befähigungszeugnis erforderlich ist.
2. Führerinnen und Führer von Portaldrehwippkränen oder Verladebrücken.
3. Anschlägerinnen und Anschläger auf Schwimmkränen.

Entgeltgruppe 5

1. Kranführerinnen und Kranführer mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
2. Anschlägerinnen und Anschläger an Portaldrehwippkränen, Verladebrücken oder überschweren Portalkränen ab 50 t Tragfähigkeit.

Entgeltgruppe 4

Anschlägerinnen und Anschläger an Portaldrehwippkränen, Verladebrücken oder überschweren Portalkränen ab 25 t Tragfähigkeit.

Entgeltgruppe 3

Kranführerinnen und Kranführer.

20. Küchenbuchhalterinnen und -buchhalter

Vorbemerkung

Küchenbuchhalterinnen und -buchhalter sind Beschäftigte, die bei der Bereitstellung von Verpflegungsmitteln den Bedarf für die Ausschreibung errechnen, Verpflegungsmittel abrufen und nach Menge und Qualität abnehmen, Rechnungen überprüfen und rechnerisch feststellen, den Verpflegungsmittelbestands- und Wertabschluss aufstellen sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten erledigen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die Verpflegungsmittel im Rahmen der freihändigen Vergabe selbständig beschaffen und an der Aufstellung des Verpflegungsplans verantwortlich beteiligt sind, wenn diese Tätigkeiten zusammen mit der Abnahme der Verpflegungsmittel nach Qualität überwiegen.

Entgeltgruppe 6

Küchenbuchhalterinnen und -buchhalter.

21. Maschinstinnen und Maschinisten an besonderen Anlagen

Entgeltgruppe 8

Maschinstinnen und Maschinisten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung
in Kraftwerken in Luftraumüberwachungseinrichtungen.

Entgeltgruppe 7

1. Maschinstinnen und Maschinisten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung
in kombinierten Versorgungsanlagen.
2. Maschinstinnen und Maschinisten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung
an Stromerzeugungsanlagen mit mindestens insgesamt 588 kW (800 PS).

22. Beschäftigte im Munitionsfachdienst

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hoch
empfindlicher und komplizierter oder unbekannter Munition durchführen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die schwierige Spezialarbeiten verrichten.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die Munition untersuchen und dabei Messungen unter Verwendung von nicht
einfachen Messgeräten ausführen oder Gewichte mit Präzisionswaagen ermit-
teln.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die zurückgelieferte, vorbelastete, abgeänderte oder beschädigte Munition un-
tersuchen, klassifizieren oder laborieren.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Munitionsfachdienst mit verwaltungseigener Prüfung.

23. Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst

Vorbemerkung

Hinsichtlich Gültigkeit, Gleichwertigkeit und Umfang der nautischen und technischen Befähigungszeugnisse wird zwischen folgenden Bereichen und Berufsgruppen unterschieden:

1. Nautische Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten

¹Die Einteilung der internationalen und nationalen Befähigungszeugnisse richtet sich nach der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. ²Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein gültiges Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen.

2. Nautische Beschäftigte an Land

¹Die Einteilung der internationalen und nationalen Befähigungszeugnisse richtet sich nach der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. ²Beschäftigte, die an Land eingesetzt werden, und von denen ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.

3. Die Gleichwertigkeit der Befähigungszeugnisse, die vor dem 1. Juni 2014 ausgestellt worden sind, zu den in den Ziffern 1 und 2 geforderten Befähigungszeugnissen ergibt sich wie folgt:

See-BV ab 1.6.2014	Befähigungszeugnisse nach SchOffAusbV vor dem 1.6.2014	Patente bis 2002	Bundesrepublik Deutschland bis 1970	Ehemalige DDR ab 1.4.1972	Ehemalige DDR vor dem 1.4.1972
Internationales nautisches Befähigungszeugnis NK, NEO, NWO, BG, BGW, BK, BKW	Internationales nautisches Befähigungszeugnis BG, BGW, BK, BKW	AG, AGW	A6	A6, A5	A6, A5
		AM, AMW	A5, B5	A4, A3, B6, B5	A3, A2, B6, B5, B3, B2
		AK, AKW	A4, A3, A2, B4, B3	A2, A1, B2, B1	A1, B1
Nationales nautisches Befähigungszeugnis NK 500; NWO 500, NSF, BKü	Nationales nautisches Befähigungszeugnis BKü	AN AKü	A1, B2, B1		
Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis TLM, TZO, TWO	Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis	CI CIW	C6	C6, C5	C6
		CT CTW	C5	C4, C3	C5
		CMA CMAW	C4, C3	C2, C1	C4, C3
Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW TSM	Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW	CKü, CMot, Maschinenprüfung	C2		

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeverversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeverversorgung eingesetzt werden, oder auf Bergungsschleppern.
2. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über

10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Seeschleppern, Mehrzweckbooten (mittel), Taucherschulbooten oder auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
2. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Bergungsschleppern.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Bergungsschleppern.

Entgeltgruppe 10

1. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Seeschleppern, Mehrzweckbooten (mittel) oder auf Taucherschulbooten.
2. Zweite nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Taucherschulbooten.
4. Zweite technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Seeschleppern oder Mehrzweckbooten (mittel).
2. Zweite technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Bergungsschleppern oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.
3. Dritte technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.

4. Kapitännen und Kapitäne mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
6. Zweite und Dritte nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeverversorgung eingesetzt werden, auf Seeschleppern oder auf Bergungsschleppern.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 5 auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeverversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 6 auf Schiffen mit dieselelektrischem Antrieb oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.

Entgeltgruppe 9a

1. Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss, die als Kreuzkartenberichtigerinnen oder -berichtiger Seekarten unter eigener Verantwortung zu berichtigen haben.
2. Kapitännen und Kapitäne mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 oder 3 auf Mehrzweckbooten (klein) oder auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.
5. Erste Funkoffizierinnen und -offiziere sowie Alleinfunkoffizierinnen und -offiziere, mit allgemeinem Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC) und Zusatzausbildung im Seefunkdienst der Bundeswehr als Krypto-Bearbeiterinnen oder -Bearbeiter.
6. Geprüfte Elektromeisterinnen und -meister auf Schiffen.
7. Dockmeisterinnen und -meister mit internationalem nautischen oder schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis oder geprüfte Meisterinnen und Meister in einschlägiger Fachrichtung auf Schwimm- oder Hebedocks.

Entgeltgruppe 8

1. Nautische Wachoffizierinnen und -offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)

2. Leiterinnen und Leiter der Maschinenanlage mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
3. Technische Alleinoffizierinnen und -offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
4. Technische Wachoffizierinnen und -offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 mit Zusatzausbildung im Seekundendienst der Bundeswehr und entsprechender Tätigkeit.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
6. Bootsführerinnen und Bootsführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
7. Bootsleute.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6
 - a) auf Erprobungs- oder Forschungsschiffen mit umfangreicher elektrotechnischer Ausrüstung (z. B. Kontrollanlagen für die Schiffsführung, elektrische Steuerungsanlagen, elektrische Ausrüstung für Waffenerprobung),
 - b) auf Diesel-Elektroschiffen oder
 - c) auf Schwimmdocks des Marinearsenals.
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 mit nationalem nautischen oder schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
10. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Maschinistinnen oder Maschinisten mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
11. Steuerleute mit nautischem Patent.

Entgeltgruppe 7

1. Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis, die als Seekartenberichtigerinnen oder -berichtiger eingesetzt werden.
2. Nautische Wachoffizierinnen und -offiziere mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.

3. Dockmaschinistinnen und -maschinisten mit nationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Schwimm- oder Hebedocks.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6, die Spezialanlagen instand halten, instand setzen und etwaige Fehler selbstständig beseitigen.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 7
 - a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS),
 - b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind oder
 - c) auf Schleppschiffen (Schleppbooten) oder auf sonstigen Schiffen, die mindestens zu einem Drittel im Schleppdienst eingesetzt sind.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Signalmatrosinnen oder -matrosen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
8. Pumpenfrauen und -männer auf Tankschiffen.

Entgeltgruppe 6

1. Funkoffizierinnen und -offiziere mit allgemeinem Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC).
2. Geräteführerinnen und Geräteführer.
3. Lagerhalterinnen und -halter auf Betriebsstofftransportern.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Maschinistinnen oder Maschinisten.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die sich besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung und Bedienung ozeanographischer oder sonstiger Spezialgeräte angeeignet haben und deren Tätigkeit herausgehobene Leistungen erfordert.
6. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektromechanikerin oder Elektromechaniker oder Mechatronikerin oder Mechatroniker der Fachrichtung Elektrotechnik oder Mechanik oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf mit entsprechender Tätigkeit.
7. Bootsführerinnen und Bootsführer.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 auf Sicherungs-, Versuchs-, Minenwurf- und Licht-, Taucher- oder Mehrzweckbooten bei der Wehrtechnischen Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, maritime Technologie und Forschung, Taucherschulbooten, Bergungs- oder Seeschleppern, Erprobungsschiffen, Forschungsschiffen, Betriebsstofftransportern oder Ölauffangschiffen.

Entgeltgruppe 5

Schiffsmechanikerinnen und -mechaniker mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 3

Schiffs-, Geräte- oder Bootspersonal (Decksleute).

Protokollerklärung

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Matrosinnen und Matrosen sowie Motorenwärterinnen und -wärter, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der Entgeltordnung abgeschlossen haben.

24. Pfarrhelferinnen und -helfer

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit mindestens einjähriger Erfahrung in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6,
die diakonische oder vergleichbare seelsorgliche Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit abgeschlossener mindestens eineinhalbjähriger diakonischer oder theologischer Ausbildung im kirchlichen Bereich.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Pfarrhelferinnen und -helfer.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Eine einjährige Erfahrung in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 wird durch ein Abschlusszertifikat nachgewiesen.
- Nr. 2 Die Ausbildung muss entsprechen
- a) im evangelischen Zweig der Militärseelsorge einer eineinhalbjährigen diakonischen Ausbildung,
 - b) im katholischen Zweig der Militärseelsorge dem erfolgreichen Abschluss des Grundkurses „Theologie im Fernkurs“ gemäß Rahmenprüfungsordnung der Katholischen Akademie Domschule Würzburg,
- jeweils nachgewiesen durch ein Abschlusszertifikat.

25. Beschäftigte im Pflegedienst

25.1 Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
4. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
5. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
6. Die Bezeichnungen
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer.
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger.
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Protokollerklärungen:

1. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,

- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
- e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro. ²Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

- 2. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in der Anästhesiepflege, in der Intensivmedizin oder im Operationsdienst einschließlich der Vor- und Nachbereitung tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 150 Euro. ²Sofern die Voraussetzungen nach der Protokollerklärung 1 dieses Unterabschnitts erfüllt werden, wird nur die höhere Zulage gezahlt.
- 3. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patientinnen oder Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
- 4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
- 5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 und
 - b) § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT

keine Anwendung.

6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

25.2 Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
 - a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als 18 Beschäftigte unterstellt.
 - c) ¹Ein Bereich umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichsleitung sind in der Regel nicht mehr als 75 Beschäftigte unterstellt.²Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein. ³Einer Pflegedienstleitung sind in der Regel mindestens 100 Beschäftigte unterstellt.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. § 5 gilt mit folgenden Maßgaben:
 - a) Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils an der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
 - b) ¹Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, bleiben außer Betracht. ²Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen und Schüler angerechnet werden, gilt § 5 Satz 4 entsprechend.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe P 15

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt.
2. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter.

3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleitern der Entgeltgruppe P 16.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.
3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

25.3 Lehrkräfte in der Pflege

Entgeltgruppe 15

Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.
2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 13

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

26. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät

Vorbemerkungen

¹Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät, die die Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1 besitzen, erhalten eine Zulage von 40,90 Euro monatlich; die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt. ²Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) als Bestandteil des Tabellenentgeltes. ³Die Zulage ist – auch im Rahmen der Jahressonderzahlung - nicht zusatzversorgungspflichtig.

Entgeltgruppe 11

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung

als Leiterinnen oder Leiter einer Prüfgruppe.

Entgeltgruppe 10

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung

als Systemprüferinnen oder -prüfer.

Entgeltgruppe 9b

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung mit einer Prüferlaubnis oder Freigabeberechtigung in mehr als einer einschlägigen Fachrichtung oder für mindestens drei Baumuster

als luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte am Luftfahrzeug.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 7.)

Entgeltgruppe 9a

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung mit einer Prüferlaubnis in einer einschlägigen Fachrichtung
als luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte am Luftfahrzeug.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)

2. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung

als Prüferinnen oder Prüfer für das jeweilige Baumuster, die komplexe Systeme (z. B. Hydraulik, Triebwerk, Navigations-/Avionikgeräte) von Kampfflugzeugen selbständig überprüfen, warten und instand setzen, bis zur Erlangung der Prüferlaubnis.

27. Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die mindestens zu einem Drittel Trennungsgeld, Fahrkostenzuschuss, Reisekostenvergütung oder Umzugskostenvergütung berechnen.

Entgeltgruppe 6

Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer (z. B. für Wehrsold oder Verpflegung).

28. Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb

Entgeltgruppe 7

Schießleiterinnen und -leiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektrikerin oder Elektriker, Elektronikerin oder Elektroniker oder Mechatronikerin oder Mechatroniker oder in einem metallverarbeitenden Ausbildungsberuf und dem Nachweis der Befähigung für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen - mindestens der Stufe B -, die Schieß- und Versuchsvorhaben mit

- a) eingeführter oder nicht eingeführter Waffe oder eingeführtem oder nicht eingeführtem Waffensystem,
- b) nicht eingeführter oder eingeführter oder belasteter Munition oder
- c) veränderter Waffe oder Munition oder verändertem Waffensystem

gemäß der Betriebsschutzweisung für das Schießen bei Erprobungen, Versuchen und sonstigen Überprüfungen von Waffen und Munition durchführen und überwachen.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektrikerin oder Elektriker, Elektronikerin oder Elektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker oder in einem metallverarbeitenden Ausbildungsberuf, die in Sicherheitsleitstellen den Erprobungsbetrieb koordinieren und überwachen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die an Scheibenzuganlagen die Anlage und deren Aggregate auch warten oder instand setzen.
2. Schießbahnwartinnen- und warte, Schießstandwartinnen und -warte sowie Pioniergeräte- oder Schießstandgerätewartinnen und -warte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Ausbildungsberuf, die im Zielbau auf Truppenübungsplätzen tätig sind und die Zielbaugeräte und Scheibenzuganlagen mit elektrischen oder elektronischen Baugruppen aufbauen, überprüfen, bedienen, warten oder instand setzen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte an Scheibenzuganlagen.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte im Zielbau.
2. Schießstandgerätewartinnen und -warte.
3. Fernmeldeleitungsbauerinnen und -bauer auf Schießplätzen oder Truppenübungsplätzen.
4. Helferinnen und Helfer auf Schießplätzen.
5. Helferinnen und Helfer bei Erprobungen in Wehrtechnischen oder Wehrwissenschaftlichen Dienststellen oder im Marinearsenal.

29. Sportlehrerinnen und -lehrer

Entgeltgruppe 15

Sportlehrerinnen und -lehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiterinnen oder Leiter des Dezernats Sport beim Kommando Streitkräftebasis.

Entgeltgruppe 14

Sportlehrerinnen und -lehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Sportreferentinnen oder -referenten oder Sportdezernentinnen oder -dezernenten in Kommandobehörden.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, die als Leitende Sportlehrerinnen oder -lehrer an einer Ausbildungseinrichtung oder in einem Kommando tätig sind.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, die

- a) in der Ausbildung von Übungsleiterinnen oder -leitern der Bundeswehr oder Trainerinnen oder Trainern (Truppenfachlehrerin oder -lehrer) an der Sportschule der Bundeswehr oder an den Offiziersschulen,
- b) in spezifischer Lehrtätigkeit in der Abteilung Flugphysiologie (FlugMed-Inst) oder
- c) in der wissenschaftlichen Grundlagenarbeit an der Sportschule der Bundeswehr

tätig sind.

Entgeltgruppe 11

- 1. Sportlehrerinnen und -lehrer der Entgeltgruppe 9b, die
 - a) in der Ausbildung von Fachsportleiterinnen oder -leitern, in Sonderlehrgängen oder im Rahmen von Truppenversuchen an der Sportschule der Bundeswehr,
 - b) in der Weiterbildung von Übungsleiterinnen oder -leitern der Bundeswehr oder Fachsportleiterinnen oder -leitern,
 - c) in spezifischer Lehrtätigkeit (z. B. Ausbildung von Rettungsschwimmerinnen oder -schwimmern),
 - d) in der Beratung von Kommandeurinnen oder Kommandeuren, Dienststellenleiterinnen oder -leitern und Sportverantwortlichen (Sportlehrerin oder -lehrer Truppe) oder

- e) als Sportlehrerinnen oder -lehrer bei speziellen Einsatzkräften (z. B. KSK, SEK M) tätig sind.
- 2. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Sportlehrerinnen und -lehrer der Entgeltgruppe 9b, die an Sportzentren der Universitäten der Bundeswehr, an der Führungsakademie der Bundeswehr oder an Unteroffiziersschulen der Bundeswehr tätig sind.

Entgeltgruppe 9b

Staatlich geprüfte Sportlehrerinnen und -lehrer sowie staatlich geprüfte Fachsportlehrerinnen und -lehrer mit entsprechender Tätigkeit.

30. Strahlgerätebedienerinnen und -bediener

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3,
deren Tätigkeit an das fachliche Geschick besondere Anforderungen stellt.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die Strahlgeräte für feste Strahlmittel bedienen.

31. Taucherinnen und Taucher sowie Taucherarztgehilfinnen und -gehilfen

Entgeltgruppe 9b

Tauchermeisterinnen und -meister mit Tauchermeisterprüfung als Tauchereinsatzleiterinnen oder -einsatzleiter.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die Erprobungsaufgaben durchführen.
2. Taucherarztgehilfinnen und -gehilfen, die mit Erfolg an einem Taucherarztgehilfen-Lehrgang der Bundeswehr teilgenommen haben.

Entgeltgruppe 7

Taucherinnen und Taucher mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 6

1. Taucherinnen und Taucher.
2. Signalfrauen und -männer mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

Signalfrauen und -männer.

32. Beschäftigte im Wachdienst

Entgeltgruppe 6

Wachleiterinnen und Wachleiter.

Entgeltgruppe 5

1. Wachschichtführerinnen und Wachschichtführer, die die Aufsicht führen und die selbst nicht regelmäßig Wache gehen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die zugleich den Dienst als Aufsichtshabende wahrnehmen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Wachdienst, die mit militärischen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) beauftragt sind.

Teil V

Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4

1. Für die Gültigkeit, die Gleichwertigkeit und den Umfang der nautischen und schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnisse wird zwischen folgenden Bereichen und Berufsgruppen unterschieden:
 - (1) Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen und See:
 - a) ¹Die Unterscheidung zwischen den internationalen und nationalen Befähigungszeugnissen richtet sich für die Beschäftigten auf den Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen und See nach der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Befähigungszeugnisse des Kapitäns in der küstennahen Fahrt bis 500 BRZ und des nautischen Wachoffiziers in der küstennahen Fahrt bis 500 BRZ gelten weiterhin als nationale Befähigungszeugnisse.
 - b) Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches oder schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.
 - c) Beschäftigte, die an Land eingesetzt werden und von denen ein nautisches oder schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.
 - d) Die Gleichwertigkeit der Befähigungszeugnisse, die vor dem 1. Juni 2014 ausgestellt worden sind, zu den in Buchstaben b und c geforderten Befähigungszeugnissen ergibt sich wie folgt:

See-BV ab 1.6.2014	Befähigungs- zeugnisse nach SchOffAusbV vor dem 1.6.2014	Patente bis 2002	Bundesre- publik Deutsch- land bis 1970	Ehemalige DDR ab 1.4.1972	Ehemalige DDR vor dem 1.4.1972
Internationa- les nautisches Befähigungs- zeugnis NK, NEO, NWO, BG, BGW, BK, BKW	Internationales nautisches Befähigungs- zeugnis BG, BGW, BK, BKW	AG, AGW	A6	A6, A5	A6, A5
		AM, AMW	A5, B5	A4, A3, B6, B5	A3, A2, B6, B5, B3, B2
		AK, AKW	A4, A3, A2 B4, B3	A2, A1 B2, B1	A1 B1
Nationales nautisches Befähigungs- zeugnis NK 500; NWO 500, NSF, BKü	Nationales nautisches Be- fähigungs- zeugnis BKü	AN AKü	A1, B2, B1		
Internationa- les schiffsma- schinentech- nisches Befähi- gungszeugnis TLM, TZO, TWO	Internationales schiffsmaschi- nentechni- sches Befähi- gungszeugnis	CI CIW	C6	C6, C5	C6
		CT CTW	C5	C4, C3	C5
		CMa CMaW	C4, C3	C2, C1	C4, C3
Schiffsmaschi- nentechni- sches Befähi- gungszeugnis zum Schiffs- maschinisten für Schiffe mit einer Antriebs- leistung bis 750 kW TSM	Schiffsmaschi- nentechni- sches Befähi- gungszeugnis zum Schiffs- maschinisten für Schiffe mit einer Antriebs- leistung bis 750 kW	CKü, CMot, Maschi- nisten- prüfung	C2		

- (2) ¹Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen (Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt):

²Die Zuordnung der entsprechenden nautischen Befähigungszeugnisse richtet sich für die Beschäftigten auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV) in der jeweils geltenden Fassung und im Bereich des Rheins nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV) in der jeweils geltenden Fassung.

³Hierbei wird zwischen einem Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen (Großes Patent nach RheinSchPersV und Schifferpatent A oder B

nach BinSchPatentV) und einem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen entsprechend der RheinSchPersV und der BinSchPatentV unterschieden. ⁴Nachweise über erforderliche Streckenkunde bleiben davon unberührt.

2. Für Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, die sowohl im Küsten- als auch im Binnenbereich eingesetzt sind (z. B. auf dem Nord-Ostsee-Kanal), findet je nach Anforderung an das Befähigungszeugnis entweder Unterabschnitt 1.1 (Küstenbereich) oder Unterabschnitt 2.1 (Binnenbereich) Anwendung.
3. Die Zuordnung der Wasserfahrzeugtypen richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Objektkatalog (ObKat) VV-WSV 1102 in der Fassung vom 31. Januar 2005.

1 Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Küstenbereich

1.1 Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten auf Wasserstraßen, die unter die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) fallen.
2. Der Begriff Schiffsführerinnen und Schiffsführer umfasst auch Bootsführerinnen und Bootsführer.

Entgeltgruppe 12

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, auf einem Gewässerschutzschiff.
2. Geräteführerinnen und Geräteführer mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, auf einem Laderaumsaugbagger.

Entgeltgruppe 11

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit.
2. Leiterinnen und Leiter der Maschinenanlage mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
2. Geräteführerinnen und Geräteführer mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.

3. Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit auf einem Gewässerschutzschiff oder auf einem Laderaumsaugbagger.
4. Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.
5. Leiterinnen und Leiter der Maschinenanlage mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
6. Maschinistinnen und Maschinisten mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit auf einem Gewässerschutzschiff oder auf einem Laderaumsaugbagger.
7. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Elektronik sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Operatorin oder als Operator auf einem Gewässerschutzschiff.
8. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teiles der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.
2. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teiles der Niederlande, Polens und Dänemarks (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und entsprechender Tätigkeit.
3. Geräteführerinnen und Geräteführer mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teiles der Niederlande, Polens und Dänemarks (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und entsprechender Tätigkeit.
4. Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teiles der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.
2. Geräteführerinnen und Geräteführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
3. Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
4. Maschinistinnen und Maschinisten mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis zum technischen Wachoffizier und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1
mit Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Steuerleute mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.
7. Bordhandwerkerinnen und Bordhandwerker mit abgeschlossener Berufsausbildung im metalltechnischen Bereich, die auf einem Laderaumsaugbagger selbständig besonders schwierige Arbeiten durchführen, z. B. Fehlersuche, Schadensfeststellung und Instandsetzung von baggertechnischen und hydraulischen Systemen.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2,
die Spezialanlagen auf einem Gewässerschutzschiff oder auf einem Laderaumsaugbagger warten, instand setzen und Fehler selbständig beseitigen.
9. Bootsleute mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2 unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
10. Rohrführerinnen und Rohrführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis auf einem Laderaumsaugbagger.
11. Fährschiffsführerinnen und Fährschiffsführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis auf dem Nord-Ostsee-Kanal.

Entgeltgruppe 7

1. Steuerleute mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.
2. Geräteführerinnen und Geräteführer mit schiffsmaschinentechnischem Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten.
3. Maschinistinnen und Maschinisten mit schiffsmaschinentechnischem Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten.
4. Fährmaschinistinnen und Fährmaschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektro- oder metalltechnischen Bereich auf einer Schwebefähre.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die auf einem Laderaumsaugbagger schwierige Spezialarbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Kranführerinnen und Kranführer mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung auf einem Gewässerschutzschiff oder einem Tonnenleger.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
7. Erste Seezeichenmatrosinnen und -matrosen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung auf einem Tonnenleger oder einem Gewässerschutzschiff.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
8. Erste Matrosinnen und Matrosen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung auf einem Laderaumsaugbagger.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, die Spezialanlagen warten, instand setzen und Fehler selbständig beseitigen.
10. Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teiles der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland).
(Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß §17 Nr. 3.)

Entgeltgruppe 6

1. Kranführerinnen und Kranführer sowie Erdbaugeräteführerinnen und Erdbaugeräteführer mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung auf Schiffen oder schwimmenden Geräten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die zugleich als Köchin oder Koch eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Köchinnen und Köche mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektro- oder metalltechnischen Bereich und entsprechender Tätigkeit.
3. Stewardessen und Stewards mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung aus dem Gastronomie- oder Hauswirtschaftsbereich.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte auf Schiffen oder schwimmenden Geräten.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Einschlägige Berufsausbildungen sind z. B. die Ausbildung als Schiffsmechanikerin und Schiffsmechaniker oder die frühere Ausbildung als Matrosin und Matrose.
- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind z. B. Tätigkeiten als Erste Matrosin oder Erster Matrose oder im maschinentechnischen oder elektromechanischen Betrieb.

1.2 Beschäftigte an Seeschleusen

Entgeltgruppe 9a

Wachleitende Schleusenmeisterinnen und -meister sowie Betriebsstellenleiterinnen und -leiter mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

1. Wachleitende Schleusenmeisterinnen und -meister mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.
2. Schleusenmaschinistinnen und -maschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung im metall- oder elektrotechnischen Bereich, die auf der Seeschleuse Wilhelmshaven schichtweise die Verantwortung für den technischen Betrieb tragen.
3. Schleusenmeisterinnen und -meister mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis.

Entgeltgruppe 7

1. Schleusenmeisterinnen und -meister mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis oder mit nautischem Befähigungszeugnis des Binnenbereiches.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen.

Entgeltgruppe 6

1. Schleusen- oder Pumpwerksmaschinistinnen und -maschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung im metall- oder elektrotechnischen Bereich.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Schleusengehilfinnen oder -gehilfen.

Entgeltgruppe 5

Schleusendecksleute mit abgeschlossener Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder -mechaniker, Matrosin oder Matrose oder Binnenschifferin oder Binnenschiffer.

Entgeltgruppe 4

Schleusendecksleute.

1.3 Beschäftigte an Land im nautischen Bereich

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt auch für Beschäftigte an Land im nautischen Bereich der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Untersuchungsführerinnen und Untersuchungsführer bei Seeunfalluntersuchungen mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung im Bereich Schiffsführung- oder Schiffsbetriebstechnik, durch die ein internationales Befähigungszeugnis erworben wird.
4. Untersuchungsführerinnen und Untersuchungsführer bei Seeunfalluntersuchungen mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung im Bereich Schiffsbau.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 mit darauf aufbauender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Leiterinnen und Leiter einer Verkehrszentrale mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird.
4. Untersuchungskräfte bei Seeunfalluntersuchungen mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 mit Zusatzqualifikation zum Nautiker vom Dienst und entsprechender Tätigkeit in einer Verkehrszentrale.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit in einer Verkehrszentrale.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.
2. Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis, die die dadurch erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Bauaufsicht anwenden.
3. Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit in einer Verkehrszentrale.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
2. Nautische Beschäftigte mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit in einer Verkehrszentrale.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
3. Hafenmeisterinnen und -meister mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis.

Entgeltgruppe 7

Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Nautische Beschäftigte mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
2. Hafenaufseherinnen und -aufseher mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.

2 Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Binnenbereich

2.1 Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten auf Binnenschifffahrtsstraßen (Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt).
2. Der Begriff Schiffsführerinnen und Schiffsführer umfasst auch Bootsführerinnen und Bootsführer.

Entgeltgruppe 9a

1. Geräteführerinnen und Geräteführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkung auf einem selbstfahrenden Löffelschwimmbagger, selbstfahrenden Hebebock oder selbstfahrenden Taucherschacht.
2. Einsatzleiterinnen und -leiter mit nautischem Befähigungszeugnis ohne Einschränkung auf einem Taucherschacht.

Entgeltgruppe 8

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen auf einem Peilschiff, hydrologischen Messschiff oder Eisbrecher.
2. Schiffsführerinnen und Schiffsführer sowie Geräteführerinnen und Geräteführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen, denen kein Schiff oder schwimmendes Gerät fest zugewiesen ist.
3. Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen und entsprechender Tätigkeit.
4. Geräteführerinnen und Geräteführer mit nautischem Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen und entsprechender Tätigkeit.
5. Geräteführerinnen und Geräteführer auf einem Hebebock oder Taucherschacht.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2 mit verwaltungsinterner vermessungstechnischer Fortbildung, die Vermessungstätigkeiten ausüben.

7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, die auf einem Taucherschacht oder Hebebock tätig sind.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, die zugleich als Geräteführerinnen oder Geräteführer tätig sind.
9. Fährschiffsführerinnen und Fährschiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis auf dem Nord-Ostsee-Kanal.

Entgeltgruppe 7

1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer sowie Geräteführerinnen und Geräteführer mit nautischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich (z. B. Binnenschifferinnen und Binnenschiffer oder Metallbauerinnen und Metallbauer) und Zusatzqualifikation zur Maschinistin oder zum Maschinisten und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die auf einem Spezialschiff oder auf einem schwimmenden Gerät mit eigenem Antrieb oder auf einem Hebebock tätig sind, für die jeweils weder eine Maschinistin noch ein Maschinist vorgesehen ist.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die als Matrosenmotorenwärterinnen oder -wärter oder als Bootsleute tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Köchinnen und Köche mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die zugleich als Köchin oder Koch eingesetzt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Binnenschifferin und zum Binnenschiffer und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und den erforderlichen Fahrzeiten im Schifferdienstbuch, die zur Tätigkeit als Matrosin oder Matrose berechtigen, und entsprechender Tätigkeit.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 mit der Qualifikation zur Matrosenmotorenwärterin oder zum Matrosenmotorenwärter und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Matrosinnen und Matrosen.

Entgeltgruppe 3

Bordarbeiterinnen und Bordarbeiter
(ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal).

Protokollerklärung

Hochwertige Arbeiten sind z. B. Tätigkeiten als Kran- oder Erdbaugeräteführerin oder Kran- oder Erdbaugeräteführer oder Peil- und Messarbeiten.

2.2 Beschäftigte an Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen

Vorbemerkung

Bootsschleusen sind Schiffsschleusen für den Verkehr mit kleinen Schiffen, besonders Sportbooten gemäß DIN 4054 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift der WSV des Bundes (VV-WSV 2302) „Schleusenbetrieb an Binnenschifffahrtsstraßen“.

Entgeltgruppe 9a

Betriebsstellenleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zusatzqualifikation zur Schichtleiterin oder zum Schichtleiter

- a) in einer Leitzentrale für Schleusenanlagen,
- b) an den Schleusen Iffezheim oder Geesthacht oder
- c) in der Betriebszentrale Gösselthalmühle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Schichtleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zusatzqualifikation zur Schichtleiterin oder zum Schichtleiter

- a) in einer Leitzentrale für Schleusenanlagen,
- b) an den Schleusen Iffezheim oder Geesthacht oder
- c) in der Betriebszentrale Gösselthalmühle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Betriebsstellenleiterin und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zusatzqualifikation zur Schichtleiterin oder zum Schichtleiter an einer Schleusenanlage.

3. Betriebsstellenleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zusatzqualifikation zur Schichtleiterin oder zum Schichtleiter an einer Leitzentrale für Bootschleusen.

Entgeltgruppe 7

1. Schichtleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und entsprechender Zusatzqualifikation an einer Schleusenanlage.

2. Betriebsstellenleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zusatzqualifikation zur Schichtleiterin oder zum Schichtleiter an einer Bootsschleuse mit dazugehörigen Wehren.

3. Schichtleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und entsprechender Zusatzqualifikation
an einer Leitzentrale für Bootschleusen.

Entgeltgruppe 6

1. *(aufgehoben mit Wirkung vom 31.08.2016)*
2. Schichtleiterinnen und -leiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und entsprechender Zusatzqualifikation
an einer Bootsschleuse mit dazugehörigen Wehren.
3. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einer Leitzentrale und entsprechender Tätigkeit.
4. Schaltwärterinnen und Schaltwärter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

1. Schleusen- und Wehrgehilfinnen und -gehilfen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
2. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, denen die Betriebsabwicklung an einer Bootsschleuse mit dazugehörigen Wehren obliegt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3,
denen mindestens schichtweise die Betriebsabwicklung an einer Bootsschleuse und den dazugehörigen Wehren obliegt.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte an einer Schleusen- oder Wehranlage.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2022 sind Betriebsstellenleiterinnen und -leiter im Mehrschichtbetrieb an einer Schleusenanlage, die für den Schiffsverkehr auf Wasserstraßen der Klasse IV und höher eingerichtet ist, in Entgeltgruppe 9a eingruppiert.
- Nr. 2 Bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2022 sind Schichtleiterinnen und -leiter im Mehrschichtbetrieb an einer Schleusenanlage, die für den Schiffsverkehr auf Wasserstraßen der Klasse IV und höher eingerichtet ist, in Entgeltgruppe 8 eingruppiert.
- Nr. 3 Die Betriebsabwicklung erfordert keine Zusatzqualifikation als Schichtleiterin oder Schichtleiter.

2.3 Beschäftigte an Land im nautischen Bereich

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

1. Nautische Beschäftigte mit nautischem Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
2. Nautische Sachverständige mit nautischem Befähigungszeugnis in einer Schiffsuntersuchungskommission.
3. Leiterinnen und Leiter einer Revierzentrale mit nautischem Befähigungszeugnis.

Entgeltgruppe 8

Nautische Beschäftigte mit nautischem Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit in einer Revierzentrale.

3 Beschäftigte mit WSV-spezifischen Tätigkeiten an Land

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt sowohl für den Küsten- als auch für den Binnenbereich.

Entgeltgruppe 9b

Geprüfte Wasserbaumeisterinnen und -meister als Erste Wasserbaumeisterinnen oder -meister im Leitungsbereich eines Außenbezirks.

Entgeltgruppe 9a

1. Geprüfte Wasserbaumeisterinnen und -meister als Zweite Wasserbaumeisterinnen oder -meister im Leitungsbereich eines Außenbezirks.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und Unterweisung im Schiffseichdienst und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3,
die bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten an Modellen oder bei der Erstellung von Modellen selbständig und gestaltend mitwirken, wenn diese Tätigkeiten überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 8

1. Geprüfte Wasserbaumeisterinnen und -meister mit entsprechender Tätigkeit in einem Außenbezirk.
2. Tauchermeisterinnen und -meister mit entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungen oder besonders schwierige Spezialarbeiten an Seezeichen oder an Modellen selbständig durchführen.
4. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung als Maschinistinnen und Maschinisten auf Schleusen, Pumpwerken oder Hubbrücken.
5. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im metalltechnischen Bereich, die
 - a) selbständig besonders schwierige Einbauten von Schiffsantriebsanlagen durchführen,
 - b) auf Prüfständen Motoren einstellen, einregulieren und abbremesen oder
 - c) Dieselmotoren überholen und einstellen.

6. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektrotechnischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an komplizierten elektrischen Anlagen oder Geräten selbständig ausführen.
7. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die selbständig besonders schwierige Arbeiten an Antrieben oder Steuerungen ausführen.
8. Maschinistinnen und Maschinisten in der Leitstelle und den Maschinenanlagen des Fahrzeug- und Fußgängertunnels Rendsburg sowie der Klappbrücke (früher Herrenbrücke) in Lübeck.
9. Wasserbewirtschafterinnen und –bewirtschafter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung in der Fernsteuerzentrale Datteln, den Zentralen für Wasserbewirtschaftung Minden, Magdeburg – Rothensee, Gösselthalmühle, Griesheim, Eddersheim und Leda-Sperrwerk.

Entgeltgruppe 7

1. Bauaufseherinnen und -aufseher mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die die von Unternehmern auszuführenden Bauarbeiten beaufsichtigen, z. B. an Schleusen, Wehren oder Brücken.
2. Taucherinnen und Taucher mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die schwierige Spezialarbeiten an Seezeichen oder an Modellen verrichten.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit Zusatzqualifikation zur Vergabefachkraft und entsprechender Tätigkeit, z. B. selbständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen.

Entgeltgruppe 6

1. Dammb Beobachterinnen und -beobachter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
2. Elektronikerinnen und Elektroniker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
3. Kranführerinnen und Kranführer, Erdbaugeräteführerinnen und Erdbaugeräteführer sowie Radladerfahrerinnen und -fahrer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
4. Köchinnen und Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Berufsbildungszentrum.
5. Wahrschauderinnen und Wahrschauder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Wahrschaudienst.

6. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die an der Erstellung von Modellen mitwirken.
7. Taucherinnen und Taucher.
8. Signalfrauen und -männer mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

1. Hafenaufseherinnen und -aufseher.
2. Signalfrauen und -männer.

Entgeltgruppe 4

1. Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen mit einer Hubkraft ab 2.000 Kilogramm.
2. Kranführerinnen und Kranführer.

Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer in der Streckenunterhaltung oder in einem Bauhof.

4 Beschäftigte beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

4.1 Besatzungen der Schiffe

Entgeltgruppe 13

1. Kapitäninnen und Kapitäne

- a) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und
- b) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung der Fachrichtung Vermessungstechnik und Geomatik sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die zugleich als Leiterin oder Leiter der Vermessung tätig sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)

2. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere

- a) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und
- b) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung der Fachrichtung Vermessungstechnik und Geomatik sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die zugleich als Erste Vermessungsgruppenleiterin oder -leiter tätig sind.

Entgeltgruppe 12

1. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere

- a) mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und
- b) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung der Fachrichtung Vermessungstechnik und Geomatik sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die zugleich als Erste Vermessungsgruppenleiterin oder -leiter tätig sind.

2. Nautische Offizierinnen und Offiziere

- a) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und

- b) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung der Fachrichtung Vermessungstechnik und Geomatik sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die zugleich als Vermessungsgruppenleiterin oder -leiter tätig sind.

Entgeltgruppe 11

1. Nautische Offizierinnen und Offiziere
 - a) mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und
 - b) mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung der Fachrichtung Vermessungstechnik und Geomatik sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die zugleich als Vermessungsgruppenleiterin oder -leiter tätig sind.
2. Leiterinnen und Leiter der Maschinenanlage mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Nautische Offizierinnen und Offiziere mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

1. Nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.
2. Leiterinnen und Leiter der Maschinenanlage als Alleinmaschinistinnen oder -maschinisten mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.
3. Technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis zur Zweiten technischen Offizierin oder zum Zweiten technischen Offizier und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

1. Nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
2. Technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis zur technischen Wachoffizierin oder zum technischen Wachoffizier und entsprechender Tätigkeit.
3. Tauchermeisterinnen und -meister sowie gleichwertige Taucheraufseherinnen und Taucheraufseher,
denen mindestens eine Taucherin oder ein Taucher dieses Unterabschnitts unterstellt ist.
4. Bootsführerinnen und Bootsführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1
als Bootsleute, denen mindestens zwei Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 5 unterstellt sind.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1
mit Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin oder zum Seevermessungstechniker und entsprechender Tätigkeit.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis,
die zugleich als Bootsführerin oder Bootsführer eingesetzt werden.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Zusatzqualifikation zur Seevermessungstechnikerin und zum Seevermessungstechniker,
die zugleich als Seevermessungstechnikerin oder -techniker eingesetzt werden.

Entgeltgruppe 7

Taucherinnen und Taucher mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Köchinnen und Köche mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

3. Taucherinnen und Taucher.
4. Signalfrauen und -männer mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Stewardessen und Stewards mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung aus dem Gastronomie- oder Hauswirtschaftsbereich.
3. Signalfrauen und -männer.

Entgeltgruppe 4

Stewardessen und Stewards als Servierkräfte.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Hochwertige Arbeiten sind z. B. die Bedienung ozeanographischer Geräte oder sonstiger Spezialgeräte, die Durchführung von Vermessungsarbeiten oder Arbeiten im maschinentechnischen Bereich.
- Nr. 2 Abgeschlossene Berufsausbildungen im technischen Bereich sind z. B. Berufsausbildungen zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Metallbauerin oder zum Metallbauer.

4.2 Beschäftigte an Land im nautischen Bereich

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit darauf aufbauender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Leiterinnen und Leiter einer Organisationseinheit mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches oder ein internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis erworben wird,

denen mindestens drei Beschäftigte dieses Unterabschnitts mit internationalem nautischen oder internationalem technischen Befähigungszeugnis ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich

mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben

aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt, dass ihnen die Überprüfung der Leistungen von Beschäftigten mit internationalen nautischen Befähigungszeugnissen bei der Bearbeitung nautischer Veröffentlichungen übertragen ist.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie nautische Veröffentlichungen bearbeiten, die fachliche Fremdsprachenkenntnisse erfordern.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie selbständig Prüf-, Genehmigungs-, Anerkennungs- oder Anmeldeverfahren durchführen.

Entgeltgruppe 10

Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches oder ein internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und Unterweisung im Schiffseichdienst und entsprechender Tätigkeit.

5 Beschäftigte im Kontrolldienst beim Bundesamt für Güterverkehr

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt, dass ihnen übergeordnete Konzeptions- und Koordinierungsaufgaben sowie übergreifende Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 oder 2,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt, dass ihnen übergeordnete Konzeptions- und Koordinierungsaufgaben sowie übergreifende Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen und Leiter einer Kontrolleinheit mit Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1 oder 2 oder der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Abschnitts.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung sowie Beschäftigte mit verwaltungsinterner technischer Prüfung,
die aufgrund ausdrücklicher Tätigkeitsübertragung Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet der technischen Unterwegskontrolle auf der Straße kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
2. Leiterinnen und Leiter einer Kontrolleinheit mit Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 oder 9a dieses Abschnitts.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit verwaltungsinterner Prüfung in speziellen Rechtsgebieten,
deren Tätigkeit sich aus der Fallgruppe 2 dadurch heraushebt, dass sie aufgrund ausdrücklicher Tätigkeitsübertragung Kraftfahrzeuge in speziellen Rechtsgebieten kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Straßenkontrolleurinnen und -kontrolleure.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte, die Einrichtungen zur Erhebung von Mautgebühren (Mautstellen) auf vergütungsrelevante Tatbestände, Systemsicherheit und kassentechnische Zuverlässigkeit prüfen und bei festgestellten Mängeln die dafür vorgesehenen Maßnahmen veranlassen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2,
die mindestens zu einem Drittel Aufgaben von Straßenkontrolleurinnen und -kontrolleuren nach einzelnen Regelungsbereichen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) auf der Straße durchführen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,
die auch Aufgaben von Straßenkontrolleurinnen und -kontrolleuren nach einzelnen Regelungsbereichen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) auf der Straße durchführen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Mautkontrolleurinnen und -kontrolleure.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Übergeordnete Konzeptions- und Koordinierungsaufgaben sind z. B. die Umsetzung von nationalem und internationalem Recht.
- Nr. 2 Spezielle Rechtsgebiete sind z. B. Gefahrgutrecht, Abfallrecht und Ladungssicherung.
- Nr. 3 ¹Straßenkontrolleurinnen und -kontrolleure sind Beschäftigte, die zur Überwachung des Güter- und Personenverkehrs auf der Straße Kontrollen von Kraftfahrzeugen nach den Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) durchführen und bei Zuwiderhandlungen die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. ²Unter diese Fallgruppe fallen nicht Spezialkontrollen und besondere Kontrollen z. B. der Einhaltung des Gefahrgutrechts, Abfallrechts, der Ladungssicherungsvorschriften oder die technische Unterwegskontrolle, die von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 oder der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 durchgeführt werden.

- Nr. 4 Einzelne Regelungsbereiche nach dem GüKG sind z. B. die Regelungen zu Maßen und Gewichten, technischen Untersuchungsterminen und zum Kraftfahrzeugsteuerrecht.
- Nr. 5 Mautkontrolleurinnen und -kontrolleure sind Beschäftigte, die die Einhaltung einer gesetzlichen Gebührenpflicht bei Kraftfahrzeugen auf der Straße kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

6 Beschäftigte im Wetterfachdienst beim Deutschen Wetterdienst

Entgeltgruppe 12

1. Leiterinnen und Leiter einer Luftfahrtberatungszentrale.
2. Leiterinnen und Leiter einer Regionalen Messnetzgruppe.

Entgeltgruppe 11

1. Wetterberaterinnen und Wetterberater mit abgeschlossener Hochschulbildung in der Fachrichtung Meteorologie und einer Wetterberaterlizenz.
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung in der Fachrichtung Meteorologie an dem Bildungs- und Tagungszentrum für den Wetterfachdienst.

Entgeltgruppe 9a

1. Leiterinnen und Leiter von Wetterwarten mit anerkannter wetterfachlicher Ausbildung.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Beschäftigte mit anerkannter wetterfachlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit,
denen die Betriebsaufsicht über Organisationseinheiten übertragen ist.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

1. Bürosachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter mit anerkannter wetterfachlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 6.)
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Wetterbeobachterinnen und -beobachter sowie Wetterfachkräfte mit anerkannter wetterfachlicher Ausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung

Eine wetterfachliche Ausbildung ist anzuerkennen, wenn sie dem Niveau und dem Inhalt der Laufbahnausbildung im mittleren naturwissenschaftlichen Dienst des Bundes mit Abschluss als meteorologisch-technische Assistentin oder meteorologisch-technischer Assistent entspricht.

Teil VI

Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums des Innern

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß der VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens zwei im Bundespolizei-Flugdienst betriebene Hubschraubermuster.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B gemäß der VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens zwei im Bundespolizei-Flugdienst betriebene Hubschraubermuster.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 7.)

2. Geprüfte Meisterinnen und Meister des Kraftfahrzeughandwerks, die als amtlich anerkannte Prüfer mit Teilbefugnissen verantwortlich die Hauptuntersuchungen (HU) an Kraftfahrzeugen der Bundespolizei nach § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) abnehmen.“

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und mit mindestens zwei Lizenzen der Bundespolizei-Fliegergruppe für unterschiedliche Hubschraubermuster zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten aller Schwierigkeitsgrade bis zur Grundüberholung,
die an Hubschraubern verschiedener Muster im Rahmen von periodischen Inspektionen komplexe Systeme (Hydraulik, Mechanik, Triebwerk) fachübergreifend selbständig überprüfen und instand setzen sowie nicht planbare Instandsetzungen fachübergreifend selbständig durchführen.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und mit mindestens zwei Lizenzen der Bundespolizei-Fliegergruppe für unterschiedliche Hubschraubermuster zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten aller Schwierigkeitsgrade bis zur Grundüberholung,

die an Hubschraubern verschiedener Muster besonders schwierige Instandsetzungen oder schwierige Spezialarbeiten an eingebauten oder ausgebauten hochempfindlichen und komplizierten Luftfahrzeuginstrumenten oder an komplexen Komponenten und Systemen der Luftfahrzeugelektronik- oder -optronik selbständig durchführen.

3. Geprüfte Meisterinnen und Meister des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich die Abgasuntersuchung (AU) und Sicherheitsprüfung (SP) an Kraftfahrzeugen der Bundespolizei nach § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) abnehmen.
4. Geprüfte Elektrotechnikermeisterinnen und Elektrotechnikermeister oder geprüfte Industriemeisterinnen und Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik, die an optischen, draht- und/oder funkgebundenen Hochfrequenznetzwerken (z.B. LAN, TETRA, LTE, 5G) besonders schwierige Instandsetzungen durchführen oder an komplexen Komponenten und Systemen der Informationstechnik (z.B. Leitstellentechnik) selbständig arbeiten.
5. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens ein im Bundespolizei-Flugdienst betriebenes Hubschraubermuster.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)
6. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4 in den Fachrichtungen Flugsicherungs-ausrüstung oder Flugmotoren gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III in Verbindung mit der Verordnung über Luftfahrtpersonal mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Erteilung von Freigabebescheinigungen für Komponenten der Flugsicherungs-ausrüstung oder Flugmotoren.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)
7. Prüferinnen und Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung Stufe 2 gemäß VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang II in Verbindung mit der DIN EN 4179 mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Durchführung und Bescheinigung von zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen nach mindestens einem Prüfverfahren.
(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Waffen oder Geräten, oder an Hubschraubern oder Hubschraubergruppen oder an Schiffsantriebsanlagen selbständig durchführen.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an eingebauten oder ausgebauten hochempfindlichen und komplizierten Instrumenten oder Bauteilen der Avionik (z. B. kodierter oder servopneumatischer Höhenmesser) oder an Bauteilen der Flugregelanlage (z. B. Steuerungsteil des Autopiloten) von Luftfahrzeugen selbständig durchführen.
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Werkstätten überwiegend nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben hochwertige Geräte oder Instrumente unter Eigenverantwortung zusammenbauen und justieren.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 oder 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und -mechatroniker, Kraftfahrzeugschlosserrinnen und -schlosser, Kraftfahrzeugmechanikerinnen und -mechaniker oder Kraftfahrzeugelektrikerinnen und -elektriker sowie Karosseriebauerinnen und Karosseriebauer oder Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem verwandten Beruf, die in Werkstätten schwierige Instandsetzungen an verschiedenen Spezialfahrzeugen durchführen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die Instandsetzungen an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene schwierige Messungen selbst eingrenzen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die
 - a) als Mechanikerin oder Mechaniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektrikerin oder Elektriker oder Elektronikerin oder Elektroniker an Luft-,

Wasser- oder Bodenfahrzeugen oder anderem spezifischem Gerät, Waffen oder Material der Bundespolizei,

- b) als Büchsenmacherin oder Büchsenmacher oder
- c) als Schlosserin oder Schlosser oder Tischlerin oder Tischler in Lehrmittelwerkstätten

hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

- 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die mindestens zu einem Drittel hochwertige Arbeiten verrichten, welche an die Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer sowie Packerinnen und Packer in Versorgungseinrichtungen (Lager für Waffen, Gerät oder Material) oder in Waffen-, Geräte- oder Bekleidungskammern.

Protokollerklärungen

Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Nr. 2 Spezialfahrzeuge sind z. B.:

- a) besonders ausgestattete LKW und ihre Anhänger (z. B. schwere Zugmaschinen mit Ladekran, Wechsellpritschen-LKW mit Überladekran zum Anhänger, Taucherbasisfahrzeuge, Wasserwerfer),
- b) Spezialfahrzeuge der technischen Einsatzeinheit (TEE) oder des technischen Einsatzdienstes (TED), z. B. Planierraupen, Baugeräte, Mehrzweck-Arbeitsgeräte mit vielen Anbaugeräten, Dekontaminationsanhänger,
- c) Kraftomnibusse mit polizeitypischen Einbauten,
- d) Krankenkraftfahrzeuge,
- e) gepanzerte oder sondergeschützte Kraftfahrzeuge (z. B. Sonderwagen, geschützte Kraftfahrzeuge für Verwendungen in Krisengebieten),
- f) sonstige Spezialfahrzeuge (z. B. Observationskraftfahrzeuge mit verdeckt verbauten Observationsmitteln, Funkpeilfahrzeuge, Messfahrzeuge für Funk, Wärmebildkraftfahrzeuge, Vorserienfahrzeuge, Fahrzeuge mit polizeitypischer Sonderausstattung).

Nr. 3 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

- Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten und nur, sofern keine spezielleren Tätigkeitsmerkmale des Teils III einschlägig sind.
- Nr. 5 Hochwertige Arbeiten, welche an die Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen, sind z. B.:
- a) das Einstellen, Instandsetzen oder Prüfen komplizierter Einrichtungen an Kraftfahrzeugen wie polizeispezifische Sondereinbauten, verdeckt verbaute Sondereinbauten, Funkanlagen oder Observationstechnik;
 - b) schwierige Instandsetzungen an Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- oder Schwachstromanlagen oder von Kälteaggregaten, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Klimaanlage;
 - c) das Einstellen, Instandsetzen oder Prüfen komplizierter Apparate wie Zünd-, Licht- oder Anlassmaschinen sowie Kraftstoffeinspritzvorrichtungen an Kraftfahrzeugen;
 - d) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund besonderer Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 üblicherweise verlangt werden kann.

2. Köchinnen und Köche sowie Bedienungskräfte bei der Bundespolizei

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Truppenküchen oder in vergleichbaren Einrichtungen,
die fachlich selbständig Küchen vorstehen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Truppenküchen oder in vergleichbaren Einrichtungen,
denen mindestens zwei Köchinnen oder Köche unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

Köchinnen und Köche

mit abgeschlossener Berufsausbildung als Köchin oder Koch, Fleischerin oder Fleischer, Bäckerin oder Bäcker, Konditorin oder Konditor.

Entgeltgruppe 3

Bedienungskräfte in Kasinos oder vergleichbaren Einrichtungen.

3. Beschäftigte im Schießbetrieb der Bundespolizei

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 4

Schießstandwartinnen und -warte sowie Wartinnen und Warte für Raumschießanlagen.

4. Unterkunftswärterinnen und -wärter, Gebirgshüttenwartinnen und -warte sowie Helferinnen und Helfer in Unterkünften und Liegenschaften im Bereich der Bundespolizei

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 4

1. Gebirgshüttenwartinnen und -warte auf Hütten der Bundespolizei, die mit der Wartung und Instandhaltung sowie kleineren Reparaturen an der Hütte, den Aggregaten und dem Pionier- und Unterkuftsgerät beauftragt sind.
2. Unterkunftswärterinnen und -wärter.

Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer in Unterkünften oder Liegenschaften.

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

ABSCHNITT I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinien gelten für Beschäftigte, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausüben, die von einem der im Anhang aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale erfasst werden, ohne über die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen, und eine verwaltungseigene Prüfung (§ 13) ablegen wollen. ²Für die verwaltungseigenen Prüfungen von Messgehilfinnen und Messgehilfen gelten die Sonderregelungen des Abschnitts II, für die verwaltungseigenen Prüfungen von Beschäftigten im Munitionsfachdienst gelten die Sonderregelungen des Abschnitts III.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für die Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung, bei der die oder der Beschäftigte beschäftigt ist, vorkommen und für die ein anerkannter Ausbildungsberuf die Grundlage bildet; das gilt nicht für die Abschnitte II und III.
- (3) ¹Die abgelegte Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Bundes. ²Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber im Bereich des öffentlichen Dienstes abgelegt worden ist, kann anerkannt werden.

§ 2

Zulassungsantrag

- (1) ¹Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat die oder der Beschäftigte bei der zuständigen Dienststelle schriftlich einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.
- (2) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die oder der Beschäftigte in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt wird, die sonst nur von Beschäftigten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung ausgeführt werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Zulassung zur Prüfung muss eine mindestens dreijährige Beschäftigung beim Bund mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs vorliegen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden; Unterbrechungen von weniger als zwei Jahren sind unschädlich.
- (2) Außerhalb des Bundes erworbene vorherige Zeiten mit einschlägigen Tätigkeiten können auf die dreijährige Beschäftigung angerechnet werden, wenn nach der Beendigung dieser Tätigkeiten in dem vorherigen Arbeitsverhältnis und der Fortsetzung der Tätigkeit beim Bund nicht mehr als drei Monate vergangen sind.
- (3) ¹Zeiten als Wehrpflichtiger oder freiwilligen Wehrdienst Leistende oder Leistender, in denen überwiegend einschlägige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt worden sind, werden auf die dreijährige Beschäftigung angerechnet. ²Das gilt auch für entsprechende Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit oder als Berufssoldatin oder Berufssoldat.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Er setzt sich zusammen aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzendem und zwei Beisitzenden.
- (2) ¹Den Vorsitz hat eine sachverständige Beamtin oder ein sachverständiger Beamter oder eine sachverständige Arbeitnehmerin oder ein sachverständiger Arbeitnehmer. ²Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung können auch entsprechend vorgebildete Offizierinnen oder Offiziere Vorsitzende sein.
- (3) Beisitzende sind
 - a) eine geprüfte Meisterin oder ein geprüfter Meister des betreffenden Ausbildungsberufs; im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung kann dies auch eine Soldatin oder ein Soldat in Meisterfunktion des betreffenden Ausbildungsberufs sein, und
 - b) eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die bzw. der in dem zu prüfenden Berufszweig über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.
- (4) Die Prüfung kann auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgelegt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass die oder der Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an durchschnittliche Beschäftigte zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (2) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. ³Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem die Beschäftigten durch eine geeignete Arbeitsprobe ihr praktisches Können nachzuweisen haben.

§ 6

Durchführung der Prüfung

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) ¹Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob die oder der Beschäftigte bestanden hat, und teilt das Ergebnis der bzw. dem Beschäftigten sofort mit.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle. ²Hat die oder der Beschäftigte die Prüfung bestanden, so stellt die zuständige Dienststelle hierüber ein Zeugnis aus. ³In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist; dies gilt nicht für die Prüfungen nach Abschnitt II und III.
- (5) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Hat die oder der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist wiederholt werden. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen. ³Sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. ⁴Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 8

Arbeitsbefreiung, Entgeltfortzahlung

Die oder der Beschäftigte wird zum Ablegen der Prüfung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD von der Arbeit freigestellt.

§ 9

Reisekosten

Für die Erstattung der aus Anlass der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung entstehenden Reisekosten findet § 44 TVöD-BT-V entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT II

Sonderregelungen für verwaltungseigene Prüfungen von Messgehilfinnen und -gehilfen

Zu § 1 - Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für verwaltungseigene Prüfungen von Messgehilfinnen und -gehilfen (Teil III Abschnitt 45 Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 der Anlage 1).

Zu § 3 - Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Zulassung zur Prüfung muss eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Messgehilfin oder -gehilfe im Dienste einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorliegen. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden.

Zu § 4 – Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
- a) einer Beamtin oder einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einer oder einem vermessungstechnischen Beschäftigten als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden,
 - b) einer Beamtin oder einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einer oder einem vermessungstechnischen Beschäftigten als Beisitzerin bzw. Beisitzer und
 - c) einer geprüften Messgehilfin oder einem geprüften Messgehilfen als Beisitzerin bzw. Beisitzer.
- ²Solange Beisitzende nach Satz 1 Buchstabe c nicht zur Verfügung stehen, ist hierfür eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe b zu bestellen.
- (2) Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung kann an die Stelle der Beamtin oder des Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder der oder des vermessungstechnischen Beschäftigten auch eine entsprechend vorgebildete Offizierin oder ein entsprechend vorgebildeter Offizier als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und eine entsprechend vorgebildete Unteroffizierin oder ein entsprechend vorgebildeter Unteroffizier als Beisitzerin bzw. Beisitzer treten.

Zu § 5 – Prüfungsanforderungen

- (1) Zu den Prüfungsanforderungen gehören insbesondere:
 - a) Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Rissangaben,
 - b) Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten,
 - c) Streckenmessung,
 - d) Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma,
 - e) Handhabung von Tachymeter- und Nivellierlatten und Gefällmessern und Plattensuchern,
 - f) Handhabung von Vermessungsinstrumenten und Zubehör,
 - g) einfache Aufschreibungen und Skizzen,
 - h) Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken mit und ohne Sicherungen,
 - i) Signalisierung von Vermessungspunkten,
 - j) Pflege der Vermessungsgeräte einschließlich Zubehör und Ausführung kleinerer Reparaturen.
- (2) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der die Messgehilfin oder der Messgehilfe ihr bzw. sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung hat die Messgehilfin oder der Messgehilfe ihre bzw. seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
 - a) Allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial,
 - b) Absicherung einer Vermessungsstelle, Erste Hilfe, Unfallverhütung,
 - c) Verhalten beim Betreten fremder Grundstücke und im Umgang mit den Beteiligten, Vermeiden von Schäden an Bauwerken, Anlagen und unterirdischen Leitungen,
 - d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechenarten, Grundkenntnisse der Messverfahren.

²Die Beantwortung der bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen kann als Teil der mündlichen Prüfung gewertet werden.

- (4) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung soll etwa eine halbe Stunde dauern.

ABSCHNITT III

Sonderregelungen für verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten im Munitionsfachdienst

Zu § 1 - Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten im Munitionsfachdienst (Teil IV Abschnitt 22 der Anlage 1).

Zu § 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Zulassung zur Prüfung soll eine mindestens dreijährige Beschäftigung in den einschlägigen Tätigkeiten von Beschäftigten im Munitionsfachdienst vorliegen. ²Die dreijährige Beschäftigung soll in der Verwaltung oder dem Betrieb, in dem die oder der Beschäftigte beschäftigt ist, verbracht sein.
- (2) ¹Bei der Übernahme von Beschäftigten, die bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigt waren, können Zeiten mit einschlägigen Tätigkeiten auf die dreijährige Beschäftigung angerechnet werden, wenn die bei den Stationierungsstreitkräften ausgeübte Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden bei der Bundeswehr fortgesetzt wurde. ²Dies gilt entsprechend auch bei der Übernahme von Beschäftigten anderer Verwaltungen.
- (3) Bei Beschäftigten, die als Wehrpflichtige, freiwilligen Wehrdienst Leistende, Soldatin oder Soldat auf Zeit oder als Berufssoldatin oder Berufssoldat Wehrdienst in der Bundeswehr geleistet haben, werden Zeiten, in denen sie überwiegend mit einschlägigen Tätigkeiten beschäftigt waren, auf die dreijährige Beschäftigung angerechnet.
- (4) Zeiten, in denen Beschäftigte überwiegend mit artverwandten Tätigkeiten des Munitionsfachdienstes beschäftigt waren, können bis zu einer Dauer von zwölf Monaten auf die dreijährige Beschäftigung angerechnet werden.
- (5) Als einschlägige Tätigkeit gilt eine solche, die die in der Protokollerklärung zu Absatz 1 der Sonderregelung zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse der entsprechenden Spezialtätigkeit des Munitionsfachdienstes zum überwiegenden Teil umfasst.
- (6) Als artverwandt gelten Tätigkeiten mit Fertigkeiten und Kenntnissen in der Metallbearbeitung, im Ablauf mechanischer und chemischer Arbeitsgänge sowie im Kennzeichnen, Lagern und Versandfertigmachen von Waren.

Zu § 4 – Prüfungsausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) einer sachverständigen Beamtin, Offizierin oder Arbeitnehmerin oder einem sachverständigen Beamten, Offizier oder Arbeitnehmer der entsprechenden Fachrichtung als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden,
- b) einer Beamtin, Arbeitnehmerin oder Soldatin oder einem Beamten, Arbeitnehmer oder Soldaten in Meisterfunktion in der betreffenden Spezialtätigkeit als Beisitzerin bzw. Beisitzer und
- c) einer Arbeiternehmerin oder einem Arbeiternehmer mit Prüfungszeugnis nach diesen Richtlinien.

Zu § 5 – Prüfungsanforderungen

- (1) ¹In der Fertigkeitsprüfung soll die oder der Beschäftigte durch geeignete Arbeitsproben nachweisen, dass sie bzw. er die wichtigsten und notwendigen Fertigkeiten des Munitionsfachdienstes beherrscht. ²Die Arbeitszeit für Arbeitsproben soll drei Stunden nicht überschreiten.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Die Fertigkeitsprüfung soll umfassen:

- a) Handhaben der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen, Messvorrichtungen und sonstigen Geräte sowie das Überprüfen auf ihre Verwendungsfähigkeit an Hand der Bedienungs- und Prüfanleitungen,
- b) Arbeiten an der Munition, wie Prüfen, Zerlegen, Zusammensetzen, Auswechseln von Teilen der Munition,
- c) Kennzeichnen und Beschriften von Munition und ihrer Verpackung an Hand von Zeichnungen,
- d) Verpacken und Palettieren von Munition,
- e) Stapeln von Munition in Stapeln und Packgefäßen, Be- und Entladen von Fahrzeugen,
- f) Vernichten von Munition und Explosivstoffen als Gehilfin oder Gehilfe der Sprengmeisterin oder des Sprengmeisters.

²Die oder der Beschäftigte muss die Prüfungsarbeit unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen ausführen. ³Es ist besonders darauf zu achten, ob das richtige Arbeitsverfahren angewandt wird, die Arbeit planmäßig aufgebaut

wird, die vorauszusetzenden Bestimmungen bekannt sind und die Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden.

- (2) ¹In der schriftlichen Kenntnisprüfung werden der oder dem Beschäftigten 15 Fragen aus dem Gebiet der Fachkunde und fünf Fachrechenaufgaben gestellt. ²Die oder der Beschäftigte hat hierbei nachzuweisen, dass sie bzw. er neben den fachlichen Kenntnissen auch die notwendigen schreib- und rechentechnischen Fertigkeiten beherrscht. ³Die schriftliche Prüfung soll die Zeit von drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) ¹Die mündliche Kenntnisprüfung soll von praktischen betrieblichen Situationen ausgehen und in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt werden. ²Sie soll eine Leistungsbeurteilung der oder des Beschäftigten unter Berücksichtigung ihres bzw. seines persönlichen Eindrucks ermöglichen. ³Auf jeden Prüfling soll in der mündlichen Prüfung eine tatsächliche Prüfungszeit von 15 bis 20 Minuten entfallen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3:

Die Kenntnisprüfung soll umfassen:

1. Fachkundeprüfung

- a) Grundbegriffe auf dem Munitions- und Explosivstoffgebiet,
- b) Wesen und Wirkung der Explosivstoffe und sonstigen gefährlichen Stoffe in der Munition,
- c) Behandlung, Verwendung und Verpackung der gefährlichen Stoffe,
- d) Eigenschaften der gefährlichen Stoffe, sofern sie für den unfallsicheren Umgang von Bedeutung sind,
- e) Aufbau, Wirkungsweise und Verpackung der gebräuchlichsten Munitionsarten,
- f) Gefahren und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen.

Darüber hinaus ist die Kenntnis der einschlägigen Dienstvorschriften zu prüfen, insbesondere die Kenntnis der Bestimmungen für das Handhaben, Lagern, Sichten, Sortieren, Untersuchen, Prüfen, Bearbeiten (Zusammensetzen, Zerlegen, Instandsetzen, Ändern), Versenden und Vernichten von Munition und Explosivstoffen und der einschlägigen Unfallschutzbestimmungen.

2. Fachzeichnen

Die Fertigkeit, Zeichnungen zu lesen, ist zu prüfen, entweder am Skizzieren eines einfachen Munitionsteiles, am Herstellen einer einfachen Ergänzungszeichnung oder am Herausziehen (Zeichnen) von Einzelheiten aus einer Zusammstellungszeichnung.

3. Fachrechnen

Es sind einfache, auf das Fachgebiet abgestellte Aufgaben in Anwendung der Grundrechnungsarten zu lösen.

Anhang zur Anlage 2

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung:

1. Teil II

2. Teil III

Abschnitt 4, Abschnitt 19, Abschnitt 23, Abschnitt 31, Abschnitt 33, Abschnitt 38, Abschnitt 39, Abschnitt 44, Abschnitt 45 Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, Abschnitt 48 Entgeltgruppe 8.

3. Teil IV

Abschnitt 1 Entgeltgruppen 6 bis 7, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 bis 3 und Entgeltgruppe 9a, Abschnitt 4, Abschnitt 8, Abschnitte 12 und 13, Abschnitte 15 bis 17, Abschnitt 19, Abschnitte 21 bis 23, Abschnitt 28, Abschnitt 31.

4. Teil V

- a) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und Unterabschnitt 2,
- b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und Unterabschnitt 2,
- c) Abschnitt 3,
- d) Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.

5. Teil VI

- a) Abschnitt 1 mit Ausnahme der Entgeltgruppen 10, 9b und 9a Fallgruppen 3 bis 7,
- b) Abschnitte 2 bis 4.

.

Berlin, den 5. September 2013

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 3

¹In der Entgeltordnung sind die bisher getrennten Regelwerke für die Eingruppierung von Angestellten sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern in einer neuen Struktur zusammengeführt. ²Die jeweiligen besonderen Tätigkeitsmerkmale sind in den Teilen III bis VI zusammengefasst, während die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung (Fallgruppen 1 des Teils I der Anlage 1a zum BAT) in Teil I und die Oberbegriffe des allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses in Teil II abgebildet sind. ³Die bisherige Regelungsweise im Lohngruppenverzeichnis in Form von Oberbegriffen, Beispielen und „Ferner“-Merkmalen und ihr Verhältnis zueinander entfällt. ⁴§ 3 regelt die Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung auf der Grundlage der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass es dadurch nicht zu Regelungslücken oder strukturellen Verschlechterungen für die ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeiter kommen soll. ⁶Vor diesem Hintergrund sollen folgende Beispielsfälle den Regelungsgehalt von § 3 verdeutlichen, wobei durch die Bildung von Beispielen mit ausschließlich auszuübenden Tätigkeiten in den Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD unberührt bleibt.

1. Verhältnis der Teile IV bis VI zu Teil III der Entgeltordnung

¹Für die in den besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile IV, V oder VI geregelten Tätigkeiten ist der jeweilige Teil abschließend. ²Soweit die Tätigkeit keines der in dem jeweiligen Teil aufgeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllt, sind die Teile IV, V und VI nicht abschließend. ³In diesem Fall ist zunächst zu prüfen, ob ein Tätigkeitsmerkmal des Teils III erfüllt ist. ⁴Erfüllt die Tätigkeit eines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III, so gilt dieses.

Beispiel 1 (Botentätigkeit im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI])

¹Einer Beschäftigten im Bereich des BMVI sind ausschließlich Botentätigkeiten übertragen worden. ²Zwar sind für die Eingruppierung dieser Beschäftigten die im Teil V geregelten Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des BMVI vorrangig zu prüfen (§ 3 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5). ³Da jedoch Teil V keine Tätigkeitsmerkmale für Botentätigkeiten enthält, ist als nächstes Teil III zu prüfen, obwohl es sich um eine Tätigkeit im Bereich des BMVI handelt. ⁴Im Teil III ist in Abschnitt 9 (Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner) in der Entgeltgruppe 3 das Tätigkeitsmerkmal „Botinnen und Boten“ vereinbart. ⁵Die Beschäftigte ist in Entgeltgruppe 3 eingruppiert.

2. Zur Bedeutung der Untergliederung der Teile III bis VI der Entgeltordnung

¹Die weitere Untergliederung der Teile III bis VI in Abschnitte und Unterabschnitte, welche aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils mit Überschriften versehen sind, hat nicht zur Folge, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit im

weitesten Sinne von einer Überschrift „erfasst“ ist, zwingend nach den Tätigkeitsmerkmalen des entsprechenden Abschnitts oder Unterabschnitts eingruppiert sind. ²Vielmehr sind die Tätigkeitsmerkmale, die unter bestimmten Überschriften in einzelnen Abschnitten oder Unterabschnitten aufgeführt sind, nur für solche Tätigkeiten abschließend, die unter ein Tätigkeitsmerkmal des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts zu subsumieren sind.

Beispiel 2a (Tischlertätigkeit im Bereich Film-Bild-Ton des Bundesministeriums der Verteidigung [BMVg])

¹Ein Beschäftigter mit einer Berufsausbildung als Tischler ist innerhalb des Bereichs des BMVg im Bereich Film-Bild-Ton tätig. ²Ihm sind ausschließlich besonders hochwertige Tischlerarbeiten übertragen worden. ³Da Tischlertätigkeiten jedoch keines der im Teil IV Abschnitt 9 (Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton) aufgeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllt, sind die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts für seine Tätigkeit nicht einschlägig. ⁴Damit stellt sich die Frage nicht, ob die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV Abschnitt 9 abschließend sind (§ 3 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5). ⁵Da die Tätigkeit auch keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III erfüllt und es sich um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II. ⁶Seine Tätigkeit erfüllt dort das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.“ ⁷Der Beschäftigte ist in Entgeltgruppe 7 eingruppiert.

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Überschrift, die einen Geltungsbereich (z. B. Beschäftigte einer bestimmten Behörde) benennt, Beschäftigte außerhalb dieses Geltungsbereichs von den unter der Überschrift genannten Tätigkeitsmerkmalen ausschließt.

Beispiel 2b (Internet- und Rundfunkauswertertätigkeit im Bundesministerium der Finanzen [BMF])

¹Ein Beschäftigter wertet im BMF Internet- und Rundfunkveröffentlichungen aus. ²Da der Beschäftigte nicht dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung angehört, gelten für ihn nicht die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 26 des Teils III. ³Für den Beschäftigten gelten vielmehr die Tätigkeitsmerkmale des Teils I.

3. Eingruppierung bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Teile III, IV, V oder VI der Entgeltordnung

¹Erfüllt die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten ein Tätigkeitsmerkmal der Teile III, IV, V oder VI, so gilt dieses Tätigkeitsmerkmal. ²Selbst wenn diese Tätigkeit ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Entgeltgruppe in Teil I oder II erfüllen würde, ist eine Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I oder II und damit eine höhere Eingruppierung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2 Satz 2).

Beispiel 3 (Diesellokführertätigkeiten)

¹Einer Beschäftigten im Bereich des BMVg ist ausschließlich die Tätigkeit als Diesellokführerin einer Diesellokomotive mit 300 kW übertragen worden. ²Die Beschäftigte erfüllt mit ihrer Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der

Entgeltgruppe 6 in Teil IV Abschnitt 5 „Diesellokführerinnen und Diesellokführer, die Diesellokomotiven über 257 kW (349 PS) führen“. ³Das Tätigkeitsmerkmal ist maßgeblich. ⁴Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I, II und III finden keine Anwendung. ⁵Selbst wenn sich bei Anwendung eines der Tätigkeitsmerkmale der Teile I, II oder III eine niedrigere oder höhere Eingruppierung ergäbe, bleibt es bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 nach Teil IV Abschnitt 5 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5).

4. Eingruppierung nach Funktionsmerkmalen

Für die Eingruppierung nach einem Funktionsmerkmal kommt es nicht auf die Bezeichnung der Tätigkeit oder Funktion der oder des Beschäftigten an, sondern auf die auszuübende Tätigkeit (§ 12 [Bund] Abs. 2 TVöD).

Beispiel 4 (Hausmeistertätigkeiten)

- a. *¹Einem Beschäftigten sind ausschließlich Hausmeistertätigkeiten übertragen worden. ²Er verfügt über eine einschlägige dreijährige Berufsausbildung. ³Der Beschäftigte erfüllt mit seiner Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 in Teil III Abschnitt 23 „Hausmeisterinnen und Hausmeister“ und ist entsprechend eingruppiert. ⁴Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II gelten nicht (§ 3 Abs. 2).*
- b. *¹Etwas anderes gilt, wenn der Beschäftigte zwar als Hausmeister bezeichnet wird, aber ausschließlich Tätigkeiten eines Facharbeiters (z. B. Elektroniker, Tischler) auszuüben hat. ²Für diese Tätigkeiten ist zunächst zu prüfen, ob ein Tätigkeitsmerkmal der Teile IV, V oder VI erfüllt ist. ³Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob ein Tätigkeitsmerkmal des Teils III erfüllt ist. ⁴Ist das auch nicht der Fall, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, weil die Tätigkeit eines Facharbeiters körperlich/handwerklich geprägt ist. ⁵Der Beschäftigte ist – wenn er über eine entsprechende Berufsausbildung verfügt oder eine verwaltungseigene Prüfung (§ 13) bestanden hat – je nach Anforderung der Tätigkeit in Entgeltgruppe 5, 6 oder 7 eingruppiert.*
- c. *¹Wird ein Beschäftigter zwar als Hausmeister bezeichnet, hat aber ausschließlich Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik zu bedienen und instand zu halten, für deren Betrieb ein entsprechender Sachkundenachweis Voraussetzung ist, gelten für ihn nicht die Tätigkeitsmerkmale für Hausmeisterinnen und Hausmeister in Teil III Abschnitt 23, sondern die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik in Teil III Abschnitt 19. ²Er ist bei Erfüllung der nach diesen Tätigkeitsmerkmalen geforderten Voraussetzungen in der Person je nach Anforderung der Tätigkeit in Entgeltgruppe 6, 7, 8 oder 9a eingruppiert.*

5. Eingruppierung bei mehreren Arbeitsvorgängen

Besteht die auszuübende Tätigkeit aus mehreren Arbeitsvorgängen, erfolgt die Prüfung der Geltung von Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Teile der Entgeltordnung für jeden Arbeitsvorgang gesondert (Protokollerklärung zu § 3).

Beispiel 5 (Registratur-, Bürosachbearbeitungs- und Pförtnertätigkeiten im Bundesministerium des Innern [BMI])

Die Registraturtätigkeiten einer Beschäftigten nehmen 40 Prozent der Tätigkeit ein, die Bürosachbearbeitungstätigkeiten 30 Prozent und die Pförtnertätigkeiten ebenfalls 30 Prozent:

Arbeitsvorgang 1 Registraturtätigkeiten

¹Da im Teil VI (Tätigkeiten im Bereich des BMI) keine Tätigkeitsmerkmale für Registraturtätigkeiten vereinbart sind, finden die Tätigkeitsmerkmale in Teil III Abschnitt 36 (Registraturen) Anwendung. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Teile II und I finden keine Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

Arbeitsvorgang 2 Bürosachbearbeitungstätigkeiten

¹Weder im Teil VI noch im Teil III sind Tätigkeitsmerkmale für Bürosachbearbeitungstätigkeiten vereinbart. ²Es handelt sich auch nicht um körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (Teil II). ³Da im Teil I Tätigkeitsmerkmale für den Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst vereinbart sind, gelten für diese Tätigkeiten der Beschäftigten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I (§ 3 Abs. 4 Satz 1 und 2).

Arbeitsvorgang 3 Pförtnertätigkeiten

¹Da im Teil VI keine Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Pförtnertätigkeiten vereinbart sind, finden die Tätigkeitsmerkmale in Teil III Abschnitt 9 (Botinnen und Boten sowie Pfortnerinnen und Pfortner) Anwendung. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Teile II und I finden keine Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

6. Tätigkeitsmerkmale mit Voraussetzungen in der Person in den Teilen III bis VI der Entgeltordnung

¹Ist einer oder einem Beschäftigten eine Tätigkeit übertragen worden, die unter ein Tätigkeitsmerkmal der Teile III, IV, V oder VI zu subsumieren ist, das eine Voraussetzung in der Person enthält (§ 6), die die bzw. der Beschäftigte nicht erfüllt, finden dennoch die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Teils und Abschnitts bzw. Unterabschnitts Anwendung, weil diese für die darin geregelten Tätigkeiten abschließend sind. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II gelten nicht. ³Die oder der Beschäftigte ist eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, als sich nach dem Tätigkeitsmerkmal ergeben würde (§ 12).

Beispiel 6 (Bibliotheksdienst)

¹Einem Beschäftigten ist ausschließlich die Tätigkeit eines Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit im Bibliotheksdienst übertragen worden. ²Der Beschäftigte verfügt aber nicht über die geforderte einschlägige Hochschulbildung und erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“. ³Dies führt aber nicht dazu, dass deswegen die Tätigkeitsmerkmale für den Bibliotheksdienst keine Anwendung finden würden. ⁴Da die Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b des Teils III Abschnitt 2 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissen-

schaftlichen Anstalten) erfüllt, sind die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts für ihn abschließend. ⁵Denn nach § 3 kommt es nur darauf an, dass die Tätigkeit des Beschäftigten ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt. ⁶Der Beschäftigte ist mangels Erfüllung der geforderten Voraussetzungen in der Person gemäß § 12 Abs. 2 eine Entgeltgruppe niedriger und somit in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert. ⁷Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II gelten nicht (§ 3 Abs. 2). ⁸Selbst wenn die Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I erfüllen würde (gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen ohne das Erfordernis einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung), bliebe es bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a nach Teil III Abschnitt 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

7. Hilfstätigkeiten

¹Sind in einem Abschnitt oder Unterabschnitt der Teile III, IV, V oder VI nur Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit vereinbart (in der Regel in Entgeltgruppe 5 und höheren Entgeltgruppen), finden diese Tätigkeitsmerkmale für Tätigkeiten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, keine Anwendung. ²Es finden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 1 bis 4 der Teile I oder II Anwendung.

Beispiel 7a (Zeichner)

¹Einer Beschäftigten ist ausschließlich eine zeichnerische Tätigkeit übertragen worden, bei der es sich nicht um eine der Ausbildung als Bauzeichnerin oder als technische Systemplanerin entsprechende Tätigkeit handelt. ²Die Tätigkeit erfüllt damit keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 7 (Bauzeichnerinnen und Bauzeichner sowie technische Systemplanerinnen und Systemplaner). ³Der Abschnitt ist daher für diese Fälle auch nicht „abschließend“. ⁴Vielmehr ist die Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II eröffnet, weil die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen. ⁵Die Beschäftigte ist - je nachdem, wie die übertragene Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet ist - nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I in Entgeltgruppe 1, 2, 3 oder 4 eingruppiert, wenn es sich bei der auszuübenden Tätigkeit nicht um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt und wenn ihre Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststelle, -behörde oder -institution hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2).

Beispiel 7b (Bedienung und Instandhaltung von Gebäude- und Betriebstechnik)

¹Einem Beschäftigten, der über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, ist ausschließlich das Ablesen von Zählerständen von Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik im Sinne der Vorbemerkung Nr. 1 zum Teil III Abschnitt 19 (Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude und Betriebstechnik) übertragen worden. ²Da der Beschäftigte durch das Ablesen von Zählerständen nicht Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedient und instand hält, erfüllt die ihm übertragene Tätigkeit keines der in Teil III Abschnitt 19 aufgeführten Tätigkeitsmerkmale. ³Damit gelten für seine Tätigkeit nicht die besonderen Tätigkeits-

merkmale des Teils III Abschnitt 19. ⁴Vielmehr ist die Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II eröffnet, weil die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen. ⁵Der Beschäftigte ist - je nachdem wie die übertragene Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet ist - nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II in Entgeltgruppe 1, 2 oder 3 eingruppiert, wenn es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt.

2. Zu § 3 Abs. 4:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des BAG – die ersten Fallgruppen des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT.

3. Zu § 11 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Abschlussprüfungen, die nach Teil II Abschnitt L Unterabschnitte III, IV, X und XI der Anlage 1a zum BAT in den Tätigkeitsmerkmalen für Laboranten, Zeichner, Fotografen und Fotolaboranten als „Abschlussprüfung“ anerkannt waren, als entsprechende frühere Ausbildungsberufe gelten und damit auch in der Zukunft als „abgeschlossene Berufsausbildung“ anerkannt sind.

4. Zur Anlage 1 (Entgeltordnung):

a) ¹In einzelnen Abschnitten des bisherigen Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Tätigkeitsmerkmale mit "sonstigen Beschäftigten" und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. ²Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

b) ¹In der Entgeltordnung werden aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale

aa) in den Entgeltgruppen 2 bis 9a einheitlich nach der im Lohngruppenverzeichnis und der mehrheitlich in den unteren Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT verwendeten Form und

bb) in den Entgeltgruppen 9b bis 15 einheitlich nach der mehrheitlich in den oberen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT verwendeten Form

formuliert. ²Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass nur durch die Art dieser Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

Beispiel:

Anstatt der in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b des Teils I der Anlage 1a zum BAT verwendeten Formulierung „(...), deren Tätigkeit sich dadurch aus (...) heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.“, wird in Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung formuliert: „(...), deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.“.

5. Zu Teil I der Entgeltordnung, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1:

¹Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 des Teils I auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige Tätigkeiten“ verständigt. ²Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 des Teils I waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere Tätigkeiten“ (Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

³Unter Bezugnahme auf den o. g. Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge - auch ohne Anleitung -“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. ⁴Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“ werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

6. Zu Teil III Abschnitt 3 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzte:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie bei nicht unwesentlichen Änderungen im Bereich der Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitswesen Gespräche über die fachlich-inhaltliche Anpassung der Entgeltordnung führen werden.

7. Zu Teil III Abschnitt 17 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 41 (staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker) eingruppiert sind.

8. Zu Teil III Abschnitt 21 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Gesundheitsberufen:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie über berufsbildungsrechtliche Entwicklungen im Bereich der Gesundheitsberufe Gespräche führen werden.

9. Zu den Entgeltgruppen 10 bis 13 des Teils III Abschnitt 24 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2013 die Voraussetzungen der Protokollnotizen Nrn. 1 Buchstaben a zu Teil II Abschnitt B Unterabschnitte I, II, III oder VI der Anlage 1a zum BAT erfüllt haben, den Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) gleichgestellt sind.

10. Zu Teil III Abschnitt 32 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung:

¹Der Bund beabsichtigt zukünftig Meistertätigkeiten nur noch Beschäftigten zu übertragen, die die in den Tätigkeitsmerkmalen des Teil III Abschnitt 32 geforderten Voraussetzungen in der Person erfüllen. ²Tätigkeiten im Sinne der bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Maschinenmeister beabsichtigt er nicht mehr zu übertragen.

11. Zu Teil III Abschnitt 42 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für Technische Assistentinnen und Assistenten:

¹Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT für entbehrlich. ²Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „technischen Assistentinnen und technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.

12. Zu Teil IV Abschnitt 17 der Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für Köchinnen und Köche:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass Tätigkeiten von Küchenmeistern Tätigkeiten für geprüfte Meisterinnen und Meister des Teils III Abschnitt 32 entsprechen.

13. Zu Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 des Teils V Unterabschnitt 1.3 der Entgeltordnung - Beschäftigte an Land im nautischen Bereich

Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass die nautischen Beschäftigten ohne nautisches Befähigungszeugnis, die am 31. Mai 1993 in den Verkehrszentralen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben und am 1. Januar 2014 noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, für die Dauer

dieser Tätigkeit wie nautische Beschäftigte mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis behandelt werden.

14. Zu den Protokollerklärungen zu der Entgeltgruppe 9a und der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 des Teils V Unterabschnitt 2.2 der Entgeltordnung - Beschäftigte an Schleusen an Binnenschiffahrtsstraßen

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der Umbau von Einzelschleusen an Wasserstraßen der Klasse IV zu Leitzentralen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein wird. Falls dieser Umbau bis zum 31. Dezember 2022 nicht abgeschlossen sein sollte, werden die Tarifvertragsparteien Gespräche über Lösungsmöglichkeiten führen.

15. Zu Teil V Abschnitt 5 der Entgeltordnung - Beschäftigte im Kontrolldienst beim Bundesamt für Güterverkehr

¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, zeitnah Verhandlungen aufzunehmen, wenn Dienstposten für sogenannte Einheitskontrolleurinnen und Einheitskontrolleure eingerichtet werden sollen und die organisatorischen und technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

²Es besteht ferner Einvernehmen, dass die Übertragung von Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 oder Entgeltgruppe 9a erst erfolgt, wenn die formalen (z. B. haushaltsrechtlichen) und technischen (z. B. Um- bzw. Nachrüstung der Kontrollfahrzeuge) Voraussetzungen hierfür vorliegen.